



maxblue – Bedingungen und vorvertragliche Informationen

Stand 01/12/2023

Inhalt

1. Teil

Informationen über die Bank und
ihre Dienstleistungen in Geschäften
mit Finanzinstrumenten sowie
weitere vorvertragliche Informationen Seite 3–87

2. Teil

Bedingungen und vorvertragliche
Informationen zu maxblue Seite 88–135

3. Teil

Kosteninformation für Wertpapiergeschäfte
im Depotmodell maxblue Depot Seite 136–145

Website: www.maxblue.de

24/7-Kundenservice: **(069) 910-10002**



1. Teil

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen



Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen

Stand: 01.12.2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unser Angebot im Bereich der Finanzinstrumente, insbesondere Wertpapiere, Derivate und geschlossene Fonds (nachstehend zusammen auch „Wertpapier- und weitere Kapitalanlagen“ genannt), interessieren. Im Folgenden erhalten Sie Informationen über den **Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank***, die Rahmenbedingungen unseres Wertpapiergeschäfts sowie über unsere Dienstleistungen und Preise. Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise, Chancen und Risiken enthalten die Broschüren „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, „Basisinformationen über Finanzderivate“ und „Basisinformationen für Termingeschäfte“.

Inhalt

- A Allgemeine Informationen über die Bank
- B Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen
- C Risikoklasseninformationsblatt
- D Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen
- E Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- F Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
- G Allgemeine Geschäftsbedingungen
- H Sonderbedingungen
- H I. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management
- H II. Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien
- H III. Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS) der Deutsche Bank AG
- H IV. Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG
- I I. Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für Privatkunden
- I I.1 Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank
- I I.2 Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG
- I II. Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)
- I III. Verwahrenngelte für Guthaben
- I IV. Außergerichtliche Streitschlichtung
- J Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung

A Allgemeine Informationen über die Bank

1. Name und Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main

* Die Ausführungen beziehen sich nicht auf die Deutsche Bank AG Zweigniederlassung Postbank. Kunden der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG sowie Kunden von anderen Unternehmensbereichen der Deutsche Bank AG erhalten durch diese separate Informationen zum Angebot im Bereich Wertpapier- und weitere Kapitalanlagen. Informationen zur Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG finden Sie unter www.postbank.de und www.db.com. Informationen zum Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG finden Sie unter www.deutschewealth.com.

Deutsche Bank



2. Zuständige Filiale

Falls der Kunde ein Depot mit einer bestehenden Geschäftsbeziehung eröffnet, wird der Depotvertrag in der Filiale geführt, in der der Kunde eine Geschäftsbeziehung bereits unterhält. Falls der Kunde ein Depot ohne bestehende Geschäftsbeziehung eröffnet, wird der Depotvertrag in der Filiale geführt, in der der Kunde das Depot eröffnet hat. Es sei denn, die Bank hat mit dem Kunden eine abweichende Vereinbarung getroffen. Bei einer Online-Eröffnung ist die für die Geschäftsverbindung maßgebliche und zuständige Filiale i. d. R. die Filiale der Bank, die dem Wohnort des Kunden am nächsten liegt. In diesem Fall wird die Bank dem Kunden die Filiale in einem gesonderten Begrüßungsschreiben mitteilen.

3. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Diese Information stellt die Bank dem Kunden auf der Homepage www.deutsche-bank.de/pfb unter „Rechtliche Hinweise“ – „Impressum“ zur Verfügung.

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Deutsche Bank AG:

Registergericht Frankfurt HRB Nr. 30 000

Die Bank wird in jeder weiteren Korrespondenz mit dem Kunden die für ihn maßgeblichen Angaben zur Bank mitteilen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Deutsche Bank AG:

DE 114 103 379

4. Zuständige Aufsichtsbehörden

Die Bank verfügt über eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (<https://www.ecb.europa.eu/>),

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (<https://www.bafin.de>) und Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main (<https://www.bundesbank.de/de>).

5. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Bank sind der Betrieb von Bankgeschäften sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen.

6. Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der Bank geschäftlich zu tun hat, und Eigenschaft, in der diese Personen gegenüber dem Kunden tätig werden

Neben den Beratern in unseren Filialen sind für die Deutsche Bank AG, mit Ausnahme der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, zusätzliche vertraglich gebundene Vermittler als selbstständige Finanzberater tätig. Diese nehmen Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten (Wertpapiere, Derivate, geschlossene Fonds und Devisen) ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Deutsche Bank AG vor und sind für die Tätigkeit in Deutschland bei der BaFin registriert. Die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler, die einer bestimmten Filiale zugeordnet sind, können jeweils einem aktuellen Aushang in den dortigen Geschäftsräumen entnommen werden.

7. Einlagensicherungsfonds

Die Deutsche Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank (vgl. Kapitel G) beschrieben.

B Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

1. Angaben zur maßgeblichen Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Kunde kann in Deutsch mit der Bank kommunizieren und erhält Dokumente sowie andere Informationen jeweils in Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

2. Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen

Das Angebot des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank umfasst verschiedene Arten von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen. Dazu zählen die Anlageberatung, die Finanzportfolioverwaltung (einschließlich einer digitalen Finanzportfolioverwaltung), das beratungsfreie Geschäft mit der Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente inklusive Online-Banking und das Depotgeschäft mit der Verwahrung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten.

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten der Bank vor. Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet dabei die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Als Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank genießen die Kunden der Bank das höchste Schutzniveau nach dem WpHG und werden als Privatkunden eingestuft. Ein Privatkunde kann auf Antrag oder durch Festlegung der Bank als professioneller Kunde eingestuft werden. Es gelten jedoch besondere Anforderungen. Informationen zu den Voraussetzungen einer Einstufung als professioneller Kunde sowie zum dafür vorgesehenen Prozess erhält der Kunde auf Nachfrage. Kunden, die die Bank für Zwecke ihrer Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen als professionelle Kunden einstuft, werden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen hierüber durch die Bank informiert.

3. Hinweise zur Anlageberatung

3.1 Art der Anlageberatung

Das WpHG unterscheidet zwischen Anlageberatung und unabhängiger Honorar-Anlageberatung.

Bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung darf der Dienstleister keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Soweit monetäre Zuwendungen angenommen werden, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sind diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Der Dienstleister darf sich alleine durch den Kunden vergüten lassen. Zudem muss bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte.

Bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die keine unabhängige Honorar-Anlageberatung ist, darf die Bank Zuwendungen jedoch annehmen, wenn dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) zulässig ist. Zudem enthält das WpHG keine gesetzlichen Vorgaben dazu, welche Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden muss.

In diesem Zusammenhang möchte die Bank den Kunden darauf hinweisen, dass der Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland **derzeit keine unabhängige Honorar-Anlageberatung** im Sinne des WpHG anbietet. Die Bank erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt zu den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie in Vereinbarungen über den Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen (insbesondere unter Ziffer II. der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte). Vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung wird die Bank den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die sie erhält und behält (siehe hierzu auch unter Kapitel F „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ und Kapitel D 2.3 „Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen“), informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die Bank dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.

Für Kunden von maxblue sowie für durch die DVAG vermittelte Kunden bietet die Bank derzeit keine Anlageberatung, sondern ausschließlich beratungsfreie Wertpapierdienstleistungen an.

3.2 Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)

Für Zwecke der Anlageberatung für Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank wählt die Bank bestimmte Finanzinstrumente aus („Beratungsuniversum des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank“ oder hier auch „Beratungsuniversum“ genannt). Andere Finanzinstrumente als diejenigen des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank stehen für die Handlungsempfehlungen (Kauf- und Haltenempfehlungen) nicht zur Verfügung.

Dabei werden folgende Arten von Finanzinstrumenten im Beratungsuniversum des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank berücksichtigt:

- Aktien (ca. 150–200), die in in- und ausländischen Indizes (z. B. Dax, Dow Jones, NASDAQ etc.) vertreten sind (wobei die Deutsche Bank AG bei Börsengängen oder Kapitalerhöhungen dieser Finanzinstrumente gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- und Mischfonds mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs) (ca. 60–100). Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern. Zu den Unternehmen der DWS sowie den anderen Fondsanbietern unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Derzeit sind dies für Zwecke des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank folgende Fondsanbieter: DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Fidelity Worldwide Investments, JP Morgan Asset Management, Schroders, Invesco, Pictet Asset Management, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management. Die Liste der Fondsanbieter kann sich im Laufe der Zeit ändern. Zu diesen Fonds gehören auch solche, in Bezug auf die die Deutsche Bank AG als Berater der jeweiligen Fondsgesellschaft tätig ist (derzeit zählen hierzu ausschließlich Fonds der DWS) und hierfür auch eine Beratungsvergütung erhält.
- offene Immobilienfonds und offene Infrastrukturfonds (ca. 2–6) des Fondsanbieters DWS Grundbesitz GmbH, der zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehört und zu dem die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhält und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhält.
- Anleihen (ca. 50–100) unterschiedlicher Emittenten, vornehmlich aus dem Bereich der öffentlichen Emittenten und der Industrieunternehmen (wobei die Deutsche Bank AG bei der Platzierung dieser Anleihen gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung (ca. 50.000) aus dem Haus der Deutsche Bank AG und weiterer Emittenten. Zu den Anbietern dieser Produkte (Emittenten) unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Derzeit sind dies für Zwecke des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank folgende Anbieter: BNP Paribas, Deutsche Bank, DZ BANK, Goldman Sachs, Société Générale, UBS und Vontobel. Die Liste der Anbieter kann sich im Laufe der Zeit ändern.
- Darüber hinaus bietet die Bank die Anlageberatung und Anlagevermittlung zu ausgewählten geschlossenen Fonds/Investmentvermögen an. Bei nicht wertpapiermäßig verbrieften geschlossenen Fonds erfolgt der Geschäftsabschluss auf Basis einer zuvor durchgeführten Anlageberatung oder -vermittlung. Eine laufende Geschäftsbeziehung zur Deutschen Bank liegt bezogen auf die nicht wertpapiermäßig verbrieften geschlossenen Fonds nicht vor.
- Der Erwerb von Wertpapieren kann auch im Rahmen eines Wertpapiersparplans erfolgen. Das Anlageuniversum für Wertpapiersparpläne umfasst ca. 40–100 offene Wertpapierfonds sowie ca. 2 offene Immobilienfonds aus dem zuvor beschriebenen Beratungsuniversum. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern.

Die Darstellungen des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank beziehen sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments. **Das Beratungsuniversum der Bank ist Änderungen unterworfen.** Daher kann die Bank entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht im oben angegebenen Umfang für den Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank zu beraten. Es können zudem auch zusätzliche Arten von Finanzinstrumenten oder neue Emittenten oder Fondsgesellschaften aufgenommen werden. Nähere und aktuelle Informationen erhält der Kunde unter <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-rechtliche-hinweise.html>.

Das Beratungsuniversum von Aktien und Anleihen umfasst nur solche Aktien und Anleihen, die bereits zum Handel an einer Börse zugelassen sind (sog. Sekundärmarktgeschäft). Zusätzlich kann die Beratung eingeschränkt sein, wenn die Bank ein Unternehmen bei der Neuemission/Platzierung von Finanzinstrumenten begleitet. Nähere Informationen enthält das Kapitel E „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“.

Im Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank werden insbesondere folgende Finanzinstrumente bis auf genannte Ausnahmen nicht beraten:

- klassische Hedgefonds,
- Exchange Traded Funds (ETFs) (zu Ausnahmen siehe Kapitel B 3.6),
- Optionsscheine,
- börsengehandelte Optionen,
- Futures,
- nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente (zu Ausnahmen siehe Kapitel B 3.7),
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“).

Im Rahmen einer Anlageberatung werden **bestimmte Finanzinstrumente und Emittenten bevorzugt beraten.** Im Bereich Investmentfonds können insbesondere solche der DWS Investment GmbH und der mit der DWS Group GmbH & Co. KGaA verbundenen Unternehmen bevorzugt beraten werden. Im Bereich der strukturierten Wertpapiere werden bevorzugt solche Finanzinstrumente beraten, die durch Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe begeben werden.

In bestimmten Konstellationen werden **Investmentfonds bevorzugt vor Zertifikaten oder anderen Einzeltiteln** beraten (Einzelheiten hierzu vgl. unter B 3.5 zu Basisanlagen).

Nähere und aktuelle Informationen erhält der Kunde unter: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-rechtliche-hinweise.html>.

Zusätzlich weist die Bank darauf hin, dass bei der Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen bestehen. Die Risikoauflärungs- und Beratungsgespräche erfolgen ausschließlich auf Euro-Basis, was sich unter anderem in der Risikoklassifizierung der Finanzinstrumente durch die Bank, der Definition der persönlichen Risikoklasse bzw. Produktgruppen Risikoklasse und des Anlageziels widerspiegelt. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Heimatwährung des Kunden vom Euro abweicht. Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Kunden, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe in Finanzinstrumenten kreditfinanziert.

Erläuterungen bezüglich bestehender Einschränkungen oder Bevorzugungen kann der Kunde von seinem Berater erhalten.

Der Kunde kann sich durch die Bank punktuell (d. h. fallbezogen, keine Dauerberatung) bei Transaktionen in Wertpapieren (z. B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Kapitalmaßnahmen wie z. B. Kapitalerhöhungen) im Rahmen des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank beraten lassen. Die Beratung umfasst jedoch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion. Die Bank ist somit nicht verpflichtet, das Konto, Depot oder einzelne Wertpapiere im Kundendepot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzeltitelentwicklung. Eine Ausnahme besteht bezogen auf das gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwellenreporting (siehe Kapitel B 9 „Berichtspflichten der Bank“).

Die Bank schuldet und **erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit** der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine Finanzportfolioverwaltung ist mit einer Anlageberatung nicht verbunden. Veränderungen der Marktgegebenheiten und/oder der persönlichen Ausgangssituation des Kunden können eine Überprüfung des gewählten Anlageziels notwendig machen. Die Bank empfiehlt Kunden daher, in regelmäßigen Abständen ihr jeweiliges Kundenportfolio zu überprüfen. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

Die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank erfolgt anhand der Anlageziele „Liquidität“, „Stabilität“ und „Wertentwicklung“.

3.3 Anlageziel Liquidität (für die Anlageberatung)

Diesem Anlageziel können solche Anlagen zugeordnet werden, die kurzfristig verfügbar sind. Hierzu zählen Kontoeinlagen, Termingelder mit einer Ursprungslaufzeit unter 3 Monaten, Anlagekonten (exklusive db PrivatMandat Aktiv), Sparcard, Sparbücher sowie Geldmarktsparen. Diesem Anlageziel zugeordnete Anlagen dienen unter anderem zur Deckung ungeplanter Ausgaben oder kurzfristiger benötigter Gelder. Wertpapiere finden in diesem Anlageziel keine Berücksichtigung.

3.4 Anlageziel Stabilität (für die Anlageberatung)

Im Anlageziel „Stabilität“ werden konkrete Kundenziele festgehalten, für die der Kunde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem festen Termin einen bestimmten Betrag benötigt und dafür einen Teil seines Vermögens reservieren möchte. Diese konkreten Kundenziele werden für Zwecke der Anlageberatung mit Produkten unterlegt, die ein Erreichen des Ziels zum Fälligkeitszeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit ermöglichen sollen.

Für das Anlageziel „Stabilität“ erfolgt eine Beratung zur Anlage in bestimmten Einlagenprodukten (wie z. B. Festgeldern) sowie zu ausgewählten Wertpapieren. Soweit der Kunde sich entscheidet, im Rahmen des Anlageziels „Stabilität“ in Wertpapieren zu investieren,

führt die Bank für den Kunden ein separates Unterdepot, welches ausschließlich zur Erreichung dieses Anlageziels genutzt werden soll.

Für das Unterdepot mit dem Anlageziel „Stabilität“ besteht ein gegenüber dem oben unter B 3.2 „Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)“ beschriebenen Beratungsuniversum eingeschränktes Spektrum von Finanzinstrumenten, die im Rahmen der Anlageberatung beraten werden. Auch die Dienstleistungen der Orderausführung und der Verwahrung von Wertpapieren sind für das im Rahmen des Anlageziels „Stabilität“ geführte Unterdepot eingeschränkt.

Grundsätzlich können in diesem Depot nur bestimmte Wertpapiere zum Kauf beraten bzw. erworben werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben und auf der Liste der Wertpapiere aufgeführt sind, die für Zwecke des Depots mit dem Anlageziel „Stabilität“ gekauft werden dürfen;
- ausgewählte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „Stabilität“ freigegeben und auf der Liste der Wertpapiere aufgeführt sind, die für Zwecke des Depots mit dem Anlageziel „Stabilität“ gekauft werden dürfen.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-investments-anlageziel-stabilitaet.html>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Anlageempfehlung oder Anlageberatung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank (vgl. unter [C]) entnehmen. Eine jeweils aktuelle Fassung ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

3.5 Anlageziel Wertentwicklung (für die Anlageberatung)

Für das Anlageziel „Wertentwicklung“ führt die Bank für den Kunden ein oder mehrere separate Depots, die zur Erreichung dieses Anlageziels genutzt werden können. Das Anlageziel „Wertentwicklung“ unterteilt sich dabei in die folgenden Ausprägungen (Unteranlageziele):

- Das Anlageziel „Moderat“ richtet sich an Anleger, die Wert auf möglichst stabile Erträge legen und Risiken nur in einem eher geringeren Maß eingehen möchten bei durchaus bestehenden Verlustrisiken. Hierfür können bis zu 30% des Depots in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Ausgewogen“ richtet sich an Anleger, die Wert auf einen überdurchschnittlichen Ertrag aus diesem Depot legen und bereit sind, hierfür überdurchschnittliche Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 60% des Depots in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Dynamisch“ richtet sich an Anleger, die eine sehr hohe Erwartung an die Erträge aus diesem Depot haben und bereit sind, entsprechend sehr hohe Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 100% des Depots (bei db PrivatMandat Aktiv: zzgl. des zugehörigen Kontos) in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.

In diesem Depot/diesen Depots können grundsätzlich alle Wertpapiere verwahrt werden. Eine Beratung erfolgt innerhalb des vorstehend definierten Beratungsuniversums (vgl. unter Kapitel B 3.2).

Des Weiteren definiert die Bank für das Anlageziel „Wertentwicklung“ sogenannte **Basisanlagen**. Diese bestehen grundsätzlich aus Mischfonds und offenen Immobilienfonds und offenen Infrastrukturfonds. Auf Kundenwunsch können alternativ zu Mischfonds auch breit diversifiziert anliegende Aktien- oder Rentenfonds als Basisanlagen gewählt werden.

Basisanlagen werden in der Anlageberatung standardmäßig und damit **bevorzugt** bis zu einem Anlagebetrag in Höhe von 50.000 Euro empfohlen, um eine möglichst breite Diversifikation ab dem ersten Euro zu ermöglichen. Dadurch findet insbesondere bei Anlagesummen unter 50.000 Euro eine Beratung grundsätzlich in einem im Vergleich zu dem unter Kapitel B 3.2 „Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)“ **eingeschränkten** Beratungsuniversum statt.

Zu diesem **eingeschränkten Beratungsuniversum für Zwecke von Anlagesummen unter 50.000 Euro** zählen derzeit

- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten- und Mischfonds. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) einschließlich solcher Fonds, in Bezug auf die die Deutsche Bank AG als Berater der jeweiligen Fondsgesellschaft tätig ist (derzeit zählen hierzu ausschließlich Fonds der DWS) und hierfür auch eine Beratungsvergütung erhält, sowie Fonds von anderen Fondsanbietern.

Im Einzelnen:

- Mischfonds (ca. 15–30 Fonds),
- Renten-/Aktienfonds (ca. 6–15 Fonds),
- offene Immobilienfonds und offene Infrastrukturfonds (ca. 2–6) des Fondsanbieters DWS Grundbesitz GmbH, der zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehört und zu dem die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhält und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhält.

3.6 Beratung im Rahmen der Dienstleistung db PrivatMandat Aktiv

Innerhalb des Anlageziels „Wertentwicklung“ bietet die Bank die Dienstleistung db PrivatMandat Aktiv an.

Im Rahmen dieser Dienstleistung unterstützt ein zusätzlicher Spezialberater den Kunden im Wege der Anlageberatung bei Anlageentscheidungen und der Strukturierung seines Depots. Die Anlageentscheidung verbleibt jeweils ausschließlich beim Kunden (keine Delegation an die Bank, keine Finanzportfolioverwaltung). Der Spezialberater bietet dem Kunden mindestens vierteljährliche und auf

Anfrage konkrete Vorschläge zur Depotstrukturierung auf Basis von Orientierungsportfolios. Bei den Orientierungsportfolios handelt es sich um eine Auflistung von Einzeltiteln im Rahmen der Angebotspalette (Beratungsuniversum db PrivatMandat Aktiv), die für Kunden mit gleichem Unteranlageziel mit dem Anlageziel „Wertentwicklung“ zur Verfügung stehen.

Für db PrivatMandat Aktiv wird bei den Unteranlagezielen auch das Kontoguthaben des db PrivatMandat Aktiv-Kontos berücksichtigt:

- Das Anlageziel „Moderat“ richtet sich an Anleger, die Wert auf möglichst stabile Erträge legen und Risiken nur in einem eher geringeren Maß eingehen möchten bei durchaus bestehenden Verlustrisiken. Hierfür können bis zu 30% des Portfolios (Depot + zugehöriges Konto) in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Ausgewogen“ richtet sich an Anleger, die Wert auf einen überdurchschnittlichen Ertrag aus dem Portfolio legen und bereit sind, hierfür überdurchschnittliche Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 60% des Portfolios (Depot + zugehöriges Konto) in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Dynamisch“ richtet sich an Anleger, die eine sehr hohe Erwartung an die Erträge aus diesem Portfolio haben und bereit sind, entsprechend sehr hohe Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 100% des Portfolios (Depot + zugehöriges Konto) in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.

Für die Beratung im Rahmen der Dienstleistung db PrivatMandat Aktiv besteht ein gegenüber dem oben unter B 3.2 „Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)“ beschriebenen Beratungsuniversum breiteres Spektrum von Finanzinstrumenten, die im Rahmen der Anlageberatung beraten werden. Es werden zusätzlich zu der unter B 3.2 dargestellten Angebotspalette noch Exchange Traded Funds (ETFs) (ca. 40–60) beraten. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von BlackRock (iShares). Zu diesen kann die Bank jeweils auch eine Kooperationsvereinbarung unterhalten und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhalten. Weitere Fondsanbieter können im Einzelfall aufgenommen werden.

In db PrivatMandat Aktiv werden insbesondere folgende Finanzinstrumente nicht beraten:

- klassische Hedgefonds,
- Optionsscheine,
- börsengehandelte Optionen,
- Futures,
- nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente,
- nicht wertpapiermäßig verbriefte geschlossene Fonds,
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“).

Das Beratungsuniversum von Aktien und Anleihen umfasst nur solche Aktien und Anleihen, die bereits zum Handel an einer Börse zugelassen sind (sog. Sekundärmarktgeschäft). Zusätzlich kann die Beratung eingeschränkt sein, wenn die Bank ein Unternehmen bei der Neuemission/Platzierung von Finanzinstrumenten begleitet. Nähere Informationen enthält das Kapitel E „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“. Es bestehen Einschränkungen in der Beratung zu dbPrivatMandat Aktiv und Bevorzugungen. Diese entsprechen den Darstellungen zu Einschränkungen und Bevorzugungen unter B 3.2 „Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)“.

Erläuterungen bezüglich bestehender Einschränkungen oder Bevorzugungen kann der Kunde von seinem Berater erhalten.

Die Beratung umfasst keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion. Die Bank ist somit nicht verpflichtet, das Konto, Depot oder einzelne Wertpapiere im Kundendepot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzeltitelentwicklung. Eine Ausnahme besteht bezogen auf das gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwellenreporting (siehe Kapitel B 9 „Berichtspflichten der Bank“).

Die Bank schuldet und erbringt auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente. Ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine Finanzportfolioverwaltung ist mit einer Anlageberatung nicht verbunden. Veränderungen der Marktgegebenheiten und/oder der persönlichen Ausgangssituation des Kunden können eine Überprüfung des gewählten Anlageziels notwendig machen. Die Bank empfiehlt Kunden daher, in regelmäßigen Abständen ihr jeweiliges Kundenportfolio zu überprüfen. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Vermögensgegenstände sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

3.7 Anlageberatung in nicht verbrieften, nicht börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten

Neben dem unter Kapitel B 3.2 beschriebenen Beratungsuniversum des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank können Firmenkunden und unter bestimmten Bedingungen ausgewählte Privatpersonen auch in nicht verbrieften, nicht börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten in Zinsen und Währungen beraten werden. Der Einsatz dieser Produkte erfolgt hierbei grundgeschäftsbezogen zum Zweck der Absicherung oder des aktiven Managements von Risiken.

Die Beratung erfolgt nur zu ausgewählten nicht verbrieften derivativen Finanzinstrumenten, die nicht börsengehandelt sind (ca. 50–60). Der Vertragsschluss erfolgt zwischen der Deutsche Bank AG und dem Kunden.

Die Darstellungen des Beratungsuniversums in nicht verbrieften, nicht börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten beziehen sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank. **Das Beratungsuniversum der Bank ist Änderungen unterworfen.** Daher kann die Bank entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht im oben angegebenen Umfang für den Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank zu beraten. Es können zudem auch zusätzliche Arten von Finanzinstrumenten aufgenommen werden. Nähere und aktuelle Informationen erhält der Kunde unter: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-rechtliche-hinweise.html>.

3.8 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung

3.8.1 Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt („Environment“), Soziales („Social“) oder Unternehmensführung („Corporate Governance“) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. Diese Risiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/Branchen oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlich ausgeprägt sein.

Nachfolgende Beispiele sollen zur Veranschaulichung der Nachhaltigkeitsrisiken dienen:

- Durch vermehrt auftretende Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels (sog. physische Risiken) können z. B. Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganze Regionen beeinträchtigt oder zerstört werden, was zu Produktionsausfällen, steigenden Kosten zur Wiederherstellung der Produktionsstätten und höheren Versicherungskosten führt. Ferner können Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels, wie z. B. anhaltendes Niedrigwasser in Trockenperioden, den Transport von Waren beeinträchtigen oder gar zeitweise unmöglich machen.
- Ebenso bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (sog. Transitionsrisiken): So können beispielsweise politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (z. B. Elektromobilität), veränderte Kundenpräferenzen und gesellschaftliche Erwartungen können Geschäftsmodelle von den Unternehmen gefährden, die hierauf nicht rechtzeitig reagieren und gegensteuern (beispielsweise durch eine Anpassung des Geschäftsmodells).
- Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.
- Risiken aus dem Bereich Soziales ergeben sich u. a. aus der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards (z. B. Kinder- und Zwangsarbeit), der Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Als Beispiele für Risiken im Rahmen der Unternehmensführung, die sich aus einer unzureichenden Corporate Governance ergeben und zu hohen Strafzahlungen führen können, sind die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit und Korruption zu nennen.

Insbesondere wirken sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die nachfolgenden traditionellen Risiken von Wertpapieranlagen aus und können bei ihrem Eintreten die Rendite einer Wertpapieranlage maßgeblich negativ beeinflussen:

- Branchenrisiko
- Preisänderungsrisiko
- Emittenten/Bonitätsrisiko
- Dividendenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Währungsrisiko

3.8.2 Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung in der folgenden Art und Weise:

Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken werden von der Deutschen Bank Privatkundenbank u. a. Informationen von externen Dienstleistern genutzt, die sich auf die qualitative Bewertung hinsichtlich der ESG-Faktoren spezialisiert haben.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (z. B. Aktien oder Anleihen) auswirken können, verfolgt die Bank bei den Empfehlungen von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung den Ansatz einer möglichst breiten Streuung der Anlagen (Diversifizierung), um die Auswirkungen eines Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken auf der Depotebene zu reduzieren. Die Bank empfiehlt grundsätzlich eine Aufteilung in verschiedene Anlageklassen, um ein kundenindividuelles Chance-Risiko-Profil darzustellen. Zudem wird in der Anlageberatung eine breite Streuung der Anlageklassen in verschiedenen Branchen/Sektoren, Anlageregionen und Währungen verfolgt.

3.8.3 Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können nicht vollständig vermieden werden. Sie wirken sich grundsätzlich deutlich negativ auf den Marktpreis der Anlage aus. Die Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Unternehmens führen und sich negativ auf den Marktpreis der Anlage auswirken. Im Extremfall ist auch ein Totalverlust möglich.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie unter <http://www.deutsche-bank.de>.

4. Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung

4.1 Allgemeine Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung

Bei der **Erbringung** der Finanzportfolioverwaltung (einschließlich einer digitalen Vermögensverwaltung) beauftragt der Kunde die Bank, seine Vermögenswerte gemäß der jeweils vereinbarten Anlagerichtlinie nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung der Weisung des Kunden zu verwalten und alle Maßnahmen zu treffen, die der Bank bei der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen.

Mindestens quartalsweise wird die Bank einen Bericht über den Verlauf der Finanzportfolioverwaltung – zusammen mit einer Beurteilung der Geeignetheit des Portfolios für den Kunden nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes – erstellen.

Diese Berichte beinhalten auch Vermögensaufstellungen. Weitere Informationen zu

- der Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio,
- Einzelheiten zur etwaigen Zulässigkeit einer Delegation der Finanzportfolioverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio,
- der Vergleichsgröße, anhand deren die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann,
- der Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können,
- der Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich der Angabe etwaiger Einschränkungen sowie der Managementziele bzw. Anlagestrategien,
- dem bei der Ausübung des Ermessens durch die Bank zu beachtenden Risikoniveau und
- etwaigen spezifischen Einschränkungen dieses Ermessens

finden sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung.

Die Bank ist im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) verpflichtet, dem Kunden monetäre Zuwendungen, also auch etwaig anfallende Vertriebsvergütungen, herauszugeben. Die in einem Kalendermonat erhaltenen monetären Zuwendungen wird die Bank bis zum Ende des folgenden Kalendermonats dem Kundenkonto gutschreiben. Die Zuwendungen werden von der Bank nicht verzinst. Die Auszahlung der monetären Zuwendungen behandelt die Bank steuerlich wie Zinsen und unterwirft sie entsprechend dem Steuerabzug nach den persönlichen Steuermerkmalen des Kunden.

Darüber hinaus erhält die Bank geringfügige nicht monetäre Zuwendungen. Diese wird sie annehmen und behalten, sofern dies nach den Vorschriften des WpHG (insbesondere § 70 WpHG) zulässig ist. Darunter fallen z. B. die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen abgehalten werden, und Bewirtungen, deren Wert jeweils eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet. Weitergehende Informationen hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/rechtliche-hinweise. Wegen der Einzelheiten hinsichtlich der Behandlung von Zuwendungen verweisen wir zudem auf das Kapitel E „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ sowie das Kapitel B 9 „Berichtspflichten der Bank“.

Für Kunden, die über die Deutsche Vermögensberatung Gruppe an die Bank vermittelt werden, bietet die Bank derzeit keine Finanzportfolioverwaltung an.

4.2 Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

4.2.1 Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Zur Definition von Nachhaltigkeitsrisiken siehe unter 3.8.1.

4.2.2 Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung gelten die unter 3.8.2 aufgeführten Grundsätze zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Diversifikation zur Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken analog auf Portfolioebene.

Zusätzlich zu den unter 3.8.2 genannten Maßnahmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Finanzportfolioverwaltung im Rahmen des Investmentprozesses an unterschiedlichen Stellen beachtet. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der makroökonomischen Betrachtung und Entwicklung der Marktmeinung, bei der Erstellung der Asset-Allokation für die einzelnen Anlagestrategien und bei der Auswahl der einzelnen Finanzinstrumente berücksichtigt.

4.2.3 Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite siehe unter 3.8.3.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie unter <http://www.deutsche-bank.de>.

4.3 db PrivatMandat Premium

Im Rahmen der Vermögensverwaltung db PrivatMandat Premium (Finanzportfolioverwaltung) können die Vermögenswerte des Kunden von der Bank nach dem Ermessen der Bank in Finanzinstrumente angelegt werden. Eine Anlage erfolgt insbesondere in folgende Arten einschließlich Mischformen dieser Arten von Finanzinstrumenten:

- Aktien und Genussscheine von in- und ausländischen Unternehmen, auch im Rahmen der Emission, öffentlichen oder nicht öffentlichen Erst- oder Zweitplatzierung (wobei die Deutsche Bank AG bei der Platzierung dieser Aktien gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff und Mischfonds. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern. Zu den Unternehmen der DWS sowie den anderen Fondsanbietern unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Diese gibt die Bank an den Kunden weiter (zu Einzelheiten vgl. oben unter Kapitel B 4.1 „Allgemeine Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung“).
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten: öffentlicher Emittenten („öffentliche Anleihen“) und privater Emittenten einschließlich Banken und Finanzdienstleister (zusammen „Unternehmensanleihen“), auch im Rahmen der Emission, öffentlichen oder nicht öffentlichen Erst- oder Zweitplatzierung (wobei die Deutsche Bank AG bei der Platzierung dieser Anleihen gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung. Dazu gehören Finanzinstrumente aus der Deutsche Bank Gruppe sowie von sonstigen Drittemittenten. Zu diesen Unternehmen kann die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhalten und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhalten. Diese gibt die Bank an den Kunden weiter (zu Einzelheiten vgl. oben unter Kapitel B 4.1 „Allgemeine Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung“).

Folgende Finanzinstrumente wird die Bank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nicht erwerben:

- nicht wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Investmentfonds,
- Spezial-Investmentfonds (Spezial-Alternative-Investment-Fonds) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch,
- geschlossene wertpapiermäßig verbriefte Investmentfonds,
- offene Immobilienfonds,
- Schuldscheindarlehen,
- Contingent Convertible Bonds („CoCo“-Bonds),
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“),
- Finanzinstrumente, die zum Zeitpunkt des Erwerbs den Risikoklassen 6 und 7 der Bank zugeordnet sind.

Weitere Einzelheiten zu den zulässigen Finanzinstrumenten im Rahmen der Vermögensverwaltung db PrivatMandat Premium enthält der Vertrag zu db PrivatMandat Premium. Die Darstellung der Vermögensverwaltung db PrivatMandat Premium bezieht sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments.

4.4 Digitale Vermögensverwaltung ROBIN (Finanzportfolioverwaltung)

Die digitale Vermögensverwaltung basiert auf statistisch-mathematischen Modellen (Algorithmen) und auf der Markteinschätzung der Kapitalmarktexperten der Bank.

Im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung wird die Deutsche Bank AG die Vermögenswerte des Kunden gemäß zwischen Bank und Kunde vereinbarten Anlagerichtlinien nach eigenem Ermessen in Finanzinstrumente anlegen. Eine Anlage erfolgt ausschließlich in ETFs (Exchange Traded Funds, ca. 30–40), welche die Abbildung der Anlageklassen Aktien, Anleihen und Rohstoffe ermöglichen. Je nach Anlageklasse können sowohl physisch als auch synthetisch replizierende ETFs erworben werden. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von Black-Rock (iShares) und UBS (UBS ETF). Weitere Fondsanbieter, auch solche, zu denen die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhält und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhält, können im Einzelfall aufgenommen werden.

Erläuterungen zum Unterschied zwischen physisch wie auch synthetisch replizierenden ETFs erhalten Kunden vor Abschluss der digitalen Vermögensverwaltung.

Weitere Einzelheiten zu den zulässigen Finanzinstrumenten im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung enthält der Vertrag zur digitalen Vermögensverwaltung. Die Darstellung der digitalen Vermögensverwaltung bezieht sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments.

5. Erforderliche Kundenangaben für eine Eignungsprüfung im Rahmen einer Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Bei den Wertpapierdienstleistungen Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung ist die Bank verpflichtet, vom Kunden alle Informationen einzuholen:

- über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
 - über seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz und seiner Nachhaltigkeitspräferenzen sowie
 - über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen,
- die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen und im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung eine Anlageentscheidung treffen zu können, das oder die für den Kunden geeignet ist/sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht/entsprechen.

Informationen zu Nachhaltigkeitspräferenzen und dem Umgang mit den Kundenangaben und dem damit verbundenen Vorgehen in der Anlageberatung bzw. der Empfehlung von Anlagestrategien in der Finanzportfolioverwaltung stellt die Bank dem Kunden zur Verfügung. Sofern der Kunde eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht, werden weitere Detailangaben zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen auf Basis von drei regulatorisch vorgegebenen Kategorien erfragt:

- a) Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen nach der europäischen Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020) anlegen. Hierbei kann der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments durch den Kunden festgelegt werden.
- b) Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019) anlegen, also in eine wirtschaftliche Tätigkeit investieren, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beitragen, ohne dabei eines der in der Offenlegungsverordnung benannten Ziele erheblich zu beeinträchtigen und dabei Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierbei kann der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments durch den Kunden festgelegt werden.
- c) Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:
 - Treibhausgasemissionen,
 - Biodiversität,
 - Wasser,
 - Abfall und
 - Soziales und Beschäftigung.

Der Kunde kann wählen, ob und ggfs. wie viele (Quantität) und welche (Qualität) der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Grundlegend ist zu beachten, dass die Gruppen, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sich ihrerseits aus verschiedenen Einzelfaktoren zusammensetzen können.

Bezogen auf die Nachhaltigkeitspräferenzen wird im Rahmen der Geeignetheitsprüfung – unter Berücksichtigung der übrigen Geeignetheitskriterien – wie folgt verfahren:

Sofern der Kunde eine der drei möglichen Nachhaltigkeitspräferenzen gewählt hat, wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, die die vom Kunden ausgewählte Nachhaltigkeitspräferenz erfüllen. Wählt der Kunde mehrere oder alle Kategorien von Nachhaltigkeitspräferenzen aus, wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, die mindestens eine der ausgewählten Kategorien erfüllen. Etwas anderes gilt dann, wenn der Kunde ausdrücklich die kumulative Berücksichtigung aller von ihm ausgewählten Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht. In diesem Fall wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, die alle von ihm ausgewählten Kategorien der Nachhaltigkeitspräferenzen erfüllen.

Bezogen auf die Nachhaltigkeitspräferenz „Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ verfährt die Bank im Rahmen der Geeignetheitsprüfung wie folgt:

Grundlegend ist zu beachten, dass die Gruppen, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sich ihrerseits teilweise aus verschiedenen Einzelfaktoren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren messen, zusammensetzen. Wählt der Kunde eine Gruppe zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus, wird die Bank solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, bei denen mindestens ein Einzelfaktor der vom Kunden ausgewählten Gruppe erfüllt ist. Wählt der Kunde zwei oder mehrere Gruppen aus, wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, bei denen eine der vom Kunden ausgewählten Gruppen erfüllt ist. Hierbei gilt ebenfalls, dass mindestens ein Einzelfaktor der Gruppe erfüllt sein muss. Etwas anderes gilt dann, wenn der Kunde ausdrücklich die Berücksichtigung bestimmter oder mehrerer Einzelfaktoren wünscht. In diesem Fall wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, die alle von ihm ausgewählten Einzelfaktoren abdecken.

Ebenso kann der Kunde seine grundsätzliche Nachhaltigkeitspräferenz angeben, ohne weitere Detailangaben zu den drei Kategorien zu machen. Für diese Kunden können alle Finanzinstrumente, die sich im Zielmarkt der Bank unter einer, mehreren oder allen Kategorien befinden, unter Berücksichtigung der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sein.

Zusätzlich erfragt die Bank beim Kunden einen Mindestanteil der Anlagen in Finanzinstrumenten, für den die vom Kunden benannten Nachhaltigkeitspräferenzen Anwendung finden sollen.

Die Bank stellt ein entsprechendes Produktangebot bzw. Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen zur Verfügung. Hierbei werden seitens der Bank Mindestkriterien angewendet, unter anderem in sogenannten Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie in der Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Zudem werden spezifische Kriterien für Mindestausschlüsse (z. B. Rüstungsgüter, Tabakproduktion, Kohle) sowie allgemein anerkannte Prinzipien für verantwortliches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeitsfaktoren (z. B. Berücksichtigung des UN Global Compact) berücksichtigt.

Wünscht der Kunde keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen, erfolgt die Eignungsprüfung ohne die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen. Gleichwohl können ihm Finanzinstrumente bzw. Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung angeboten werden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, wenn diese Finanzinstrumente bzw. Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung für ihn auf Basis der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sind.

Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

- den Anlagezielen (einschließlich der Risikotoleranz) und Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht,
- die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und
- der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Eine entsprechende Prüfung der Geeignetheit wird im Rahmen des Abschlusses der digitalen Vermögensverwaltung computer- und onlinebasiert durchgeführt.

Die Bank wird dabei geeignete Strategien und Verfahren anwenden, um sicherzustellen, dass sie die Art und die Merkmale, wie Kosten und Risiken, der dem Kunden empfohlenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente nachvollzieht und unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität beurteilt, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente dem Profil des Kunden gerecht werden können.

Wird gleichzeitig eine Verkaufs- und eine Kaufempfehlung ausgesprochen (Umschichtung von Finanzinstrumenten), so wird die Bank die erforderlichen Informationen über die bestehenden Investitionen des Kunden sowie über die empfohlenen Neuinvestitionen einholen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durchführen, sodass die Bank analysieren kann, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Die Beurteilung der Geeignetheit erfolgt, damit die Bank bei der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung im Kundeninteresse handeln kann. Sie basiert auf den Informationen, die der Kunde der Bank über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele, seine Risikobereitschaft, seine Nachhaltigkeitspräferenzen und seine finanziellen Verhältnisse mitgeteilt hat. Die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit die Bank die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung erbringen kann. Der Umfang der einzuholenden Informationen kann je nach Wertpapierdienstleistung variieren. Die Bank wird die Kundenangaben erfragen, es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Anlageberatung oder für die Finanzportfolioverwaltung relevant sind, hinzuweisen. Weist der Kunde die Bank nicht oder nicht rechtzeitig auf Änderungen seiner Umstände hin, so kann es sein, dass die Bank ihre Empfehlungen nicht zutreffend auf ihre Geeignetheit für den jeweiligen Kunden prüfen kann.

Erlangt die Bank die erforderlichen Informationen nicht, darf sie im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung keine Empfehlung abgeben.

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten **Zielmarktes**. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welchen Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), Angaben zu den Nachhaltigkeitspräferenzen sowie den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, beim Kunden erfragt, um abschließend die erforderliche Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument bzw. bei der Anlagestrategie der Finanzportfolioverwaltung zu vereinbaren. Die Bank wird im Rahmen der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung den jeweils für ein Finanzinstrument bestimmten Zielmarkt berücksichtigen und dabei auch prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der Bank im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist.

Im Anschluss an eine Anlageberatung stellt die Bank dem Privatkunden vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Anlageempfehlung zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). In dieser **Geeignetheitserklärung** wird die Bank die erbrachte Beratung benennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt die Bank dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und die Bank dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsschluss zu erhalten.

Die Bank schuldet und **erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit** der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

Im Falle der Finanzportfolioverwaltung enthält der quartälliche Bericht (siehe Kapitel B 4.1 „Allgemeine Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung“) über die Finanzportfolioverwaltung die regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit.

6. Beratungsfreies Geschäft und Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente

6.1 Allgemeine Hinweise zum beratungsfreien Geschäft

Grundsätzlich können Finanzinstrumente aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionscheine, derivative Finanzinstrumente der Deutschen Bank in Zinsen und Währungen sowie sonstige Wertpapiere, über die Bank ohne Beratung erworben und veräußert werden (beratungsfreies Geschäft).

Voraussetzung für einen Erwerb über die Deutsche Bank ist aber, dass das einzelne Finanzinstrument im Rahmen aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlichen automatisierten Produktfreigabeverfahrens zum beratungsfreien Erwerb freigegeben wurde. Im Rahmen dieses Produktfreigabeverfahrens prüft die Bank unter anderem (nicht abschließend), ob:

- ein entsprechendes Produktverbot durch eine Aufsichtsbehörde vorliegt,
- alle rechtlich vorgeschriebenen Produktunterlagen verfügbar sind,
- alle Kostendaten des Finanzinstruments vorliegen,
- der Emittent eine Beschreibung des Zielmarktes vorgibt, also beschrieben hat, an wen sich dieses Finanzinstrument richtet, das als Produkt für den beratungsfreien Erwerb zur Verfügung stehen sollte,
- das Finanzinstrument sich nach seiner Art und seinen Merkmalen grundsätzlich für den beratungsfreien Erwerb eignet.

Finanzinstrumente, die intern keine Produktfreigabe erhalten haben, stehen für den Erwerb über die Deutsche Bank nicht zur Verfügung.

Zudem kann es zu weiteren Einschränkungen beim Erwerb kommen. Zum Beispiel kann es sein, dass ein Produkt nur für den Erwerb durch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien (zu den Kundengruppen nach dem WpHG vgl. Kapitel B 2 „Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen“) zur Verfügung steht. Möchte ein als Privatkunde eingestufteter Kunde ein solches Finanzinstrument erwerben, wird die Bank den Auftrag des Kunden zum Erwerb nicht annehmen und/oder ausführen.

6.2 Erforderliche Kundenangaben für die Angemessenheitsprüfung im beratungsfreien Geschäft

Bei den anderen Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung (also im beratungsfreien Geschäft) ist die Bank verpflichtet, vom Kunden alle Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen, die erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden beurteilen zu können.

Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können.

Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen. In diesen Fällen kann eine Ausführung des Kundenauftrags nur erfolgen, wenn der Kunde ausdrücklich nach Erhalt des Hinweises durch die Bank bestätigt, die Order dennoch ausführen lassen zu wollen. Die Bank behält sich jedoch auch vor, in solchen Fällen einen entsprechenden Kundenauftrag nicht auszuführen. Hierauf wird sie den Kunden dann gesondert hinweisen.

Erlangt die Bank die erforderlichen Informationen nicht, informiert die Bank den Kunden darüber, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist.

Die Beurteilung der Angemessenheit basiert auf den Informationen, die der Kunde der Bank über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen mitgeteilt hat. Die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit die Bank die Angemessenheit prüfen kann. Die Bank wird Kundenangaben abfragen. Es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen, die für das beratungsfreie Geschäft relevant sind, hinzuweisen. Weist der Kunde die Bank nicht oder nicht rechtzeitig auf solche Änderungen hin, so kann es sein, dass die Bank die Angemessenheit nicht zutreffend prüfen kann.

6.3 Eingeschränkte Prüfung des Zielmarktes im beratungsfreien Geschäft

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

Soweit die Bank Kaufaufträge in Finanzinstrumenten beratungsfrei ausführt, wird sie nur solche Informationen, die der Kunde der Bank zur Verfügung gestellt hat, heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beziehen. Zudem wird sie die Kundenkategorisierung berücksichtigen. **Weitere Angaben des Kunden, die dieser der Bank etwa für Zwecke der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung gestellt hat, wird die Bank im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden.**

Daher wird die Bank im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts nur eingeschränkt prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der Bank im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Die Bank wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie einen Auftrag des Kunden zum Kauf des Finanzinstruments weder annehmen noch ausführen. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen.

6.4 In maxblue geführte beratungsfreie Depots

6.4.1 Allgemeine Hinweise

Unter dem Namen maxblue führt die Deutsche Bank AG ausschließlich beratungsfreie telefonisch oder online aufgegebene Aufträge des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren aus. Es können alle Wertpapiere erworben und verkauft werden, die auch für Zwecke des beratungsfreien Geschäfts freigegeben wurden und zur Verfügung stehen (zu Einzelheiten hierzu vergleiche unter Kapitel B 6.1 „Allgemeine Hinweise zum beratungsfreien Geschäft“).

Der Erwerb von Wertpapieren kann auch im Rahmen eines Wertpapiersparplans erfolgen.

Zu den Finanzinstrumenten im Wertpapiersparplan zählen insbesondere:

- Aktien (ca. 70-150), die in in- und ausländischen Indices (z. B. DAX, EURO STOXX 50, Dow Jones, etc.) vertreten sind (wobei die Deutsche Bank AG bei der Platzierung dieser Aktien gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Immobilien und Mischfonds (ca. 230-350). Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern. Zu den Unternehmen der DWS Gruppe sowie den anderen Fondsanbietern unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Derzeit sind dies für Zwecke der Wertpapiersparpläne des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank folgende Fondsanbieter: DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs, Fidelity, JP Morgan, Schroders, Invesco, Pictet Asset Management, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management, Amundi. Die Liste der Fondsanbieter kann sich im Laufe der Zeit ändern.
- Exchange Traded Funds (ETFs) (ca. 180-250) und Exchange Traded Commodities (ETC) (ca. 10-50). Dazu gehören ETFs und ETCs der Deutsche Bank Gruppe sowie verschiedener externer Produktpartner derzeit sind dies z. B. Amundi, iShares und Vanguard. Zu den Emittenten der jeweiligen Finanzinstrumente kann die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhalten und erhält hierfür ggf. auch Vertriebsvergütungen.

6.4.2 Direct Trade

Direct Trade ist ein beratungsfreies Online-Brokerage-Angebot, durch das Kunden über die Bank als Kommissionärin online Finanzinstrumente von ausgewählten Handelspartnern außerbörslich kaufen oder verkaufen können.

Die Angebotspalette umfasst grundsätzlich alle Finanzinstrumente, die von der Bank für das beratungsfreie Geschäft freigegeben wurden (zu Einzelheiten hierzu vergleiche unter Kapitel B 6.1 „Allgemeine Hinweise zum beratungsfreien Geschäft“). Einschränkend hierzu legt der jeweilige Handelspartner seine individuelle Angebotspalette eigenständig fest. Hierzu können die folgenden Arten von Finanzinstrumenten zählen:

- in- und ausländische Aktien,
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten, Immobilien-, Infrastruktur- und Mischfonds sowie Exchange Traded Funds (ETFs),
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten,
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen, Zertifikate und Optionsscheine unterschiedlicher Ausprägung.

Dazu gehören Finanzinstrumente aus der Deutsche Bank Gruppe sowie von sonstigen Drittemittenten. Zu diesen Unternehmen kann die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhalten und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhalten.

Eine Übersicht über die Handelspartner inkl. Handelszeiten und dazugehöriger Angebotspalette erhält der Kunde unter:
<https://www.maxblue.de/wertpapierhandel/handeln/direct-trade.html>

Es gelten die Direct Trade Nutzungsbedingungen, die von jedem Kunden vor erstmaliger Direct Trade Nutzung akzeptiert und bestätigt werden müssen. Darüber hinaus sind diese unter
https://www.maxblue.de/service-kontakt/informationen/formulare.html#parsys-tabs-tabsParsys-tabpanel_1777220110 abrufbar.

7. Gesonderte Informationen zu Produktpaketen

Der Gesetzgeber verpflichtet Banken dazu, ihre Kunden in Bezug auf gebündelte oder gekoppelte Produktpakete (nachstehend zusammen auch „Produktpakete“ genannt) gesondert aufzuklären.

Um ein „gebündeltes Produktpaket“ handelt es sich, wenn die Bank Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket (gebündeltes Produktpaket) anbietet und dem Kunden von der Bank die Möglichkeit geboten wird, die verschiedenen Bestandteile des Produktpakets (jedes der angebotenen Produkte bzw. jede der angebotenen Dienstleistungen) auch einzeln von der Bank zu erwerben. Bei „gekoppelten Produktpaketen“ ist zumindest einer der Bestandteile (die Erbringung der Wertpapierdienstleistung, der anderen Dienstleistung oder der Geschäfte über die anderen Produkte) Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der Vereinbarungen darüber. Für den Kunden ist in diesem Fall zumindest ein Bestandteil nicht einzeln von der Bank erhältlich.

Bietet die Bank Produktpakete an (z. B. Finanzportfolioverwaltung mit Ausführung von Wertpapiergeschäften), erhält der Kunde Informationen:

- ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und
- über die Kosten und Gebühren der einzelnen Bestandteile sowie ggf.
- zu den einzelnen Bestandteilen und den mit den einzelnen Bestandteilen verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander (Risiken des Produktpakets), sofern sich aus dem Gesamtpaket abweichende Risiken im Vergleich zu den Risiken der einzelnen Bestandteile ergeben.

Im Falle der Anlageberatung hat die Bank auch die Geeignetheit des Produktpakets zu prüfen. Im Falle des beratungsfreien Geschäfts hat die Bank zu prüfen, ob das Produktpaket angemessen ist.

8. Informationen über Preise und Kosten

Informationen über die Kosten unserer Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen sind im Abschnitt H dieses Dokuments „Preise für Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen für Privatkunden Deutsche Bank“ aufgeführt. Der Kunde kann sie zudem dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnehmen.

Die Bank stellt dem Kunden Kosteninformationen vor der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen bezogen auf Finanzinstrumente oder der Erbringung einer Anlageberatung zur Verfügung. Wenn die Bank Kauf-/Verkaufsaufträge unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (insbesondere telefonisch) entgegennimmt und eine vorherige Übermittlung der Kosteninformationen nicht möglich ist, kann die Bank diese – unter bestimmten Voraussetzungen – unmittelbar nach Geschäftsabschluss zur Verfügung stellen. Diese vorgelegte Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden. Darüber hinaus erhält der Kunde einmal jährlich einen Kostenbericht über die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung nach einzelnen Kostenposten.

Die Kosteninformationen enthalten Angaben zu den Gesamtkosten, den Kosten des Finanzinstruments, den Kosten der Dienstleistung, welche die separat ausgewiesenen Vertriebsvergütungen umfassen, sowie der Auswirkung der Kosten auf die Rendite.

Die Angaben in den Kosteninformationen der Bank können von den Kostenangaben in den Verkaufsunterlagen (insbesondere Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt) abweichen. Ursächlich hierfür kann zum einen sein, dass in den Kosteninformationen auch Dienstleistungskosten (z. B. laufende Vertriebsvergütungen, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigt werden. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID 2-Richtlinie“) auch bezüglich des Ausweises der auf Produktebene anfallenden Kosten neue und weiterreichende Vorgaben. Dementsprechend können die in den Kosteninformationen wiedergegebenen Produktkosten aufgrund der unterschiedlichen Methodik für den Ausweis der Kosten von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Ähnliche Informationen erhalten Kunden bezogen auf nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente (OTC-Derivate). Solche Informationen erhalten Kunden jedoch nicht, wenn diese als Zahlungsmittel im Sinne des Art. 10 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) 2017/565 einzuordnen sind, also aus einem anderen Grund als Verzug oder einer sonstigen Beendigung des Kontrakts effektiv geleistet werden muss, der Kontrakt von mindestens einer Person, die keine finanzielle Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Ziffer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist, eingegangen wurde, dieser nicht auf einem Handelsplatz gehandelt wird und eingegangen wird, um Zahlungen für Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen zu vereinfachen (Geschäft mit realwirtschaftlichem Hintergrund).

Im Falle einer Finanzportfolioverwaltung erhält der Kunde vor Abschluss des Finanzportfolioverwaltungsvertrages einmalig eine Übersicht über die voraussichtlichen Kosten und Folgekosten. Darüber hinaus erhält der Kunde einmal jährlich einen Kostenbericht über die im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung im Berichtszeitraum angefallenen Kosten. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung nach einzelnen Kostenposten Informationen zu den sonstigen regelmäßigen Berichten im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung siehe Kapitel B 9 „Berichtspflichten der Bank“.

9. Berichtspflichten der Bank

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden quartalsweise u. a. über

- seine in Depots verwahrten Bestände in Finanzinstrumenten,
- deren jeweiligen Marktwert,
- Finanzinstrumente, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften waren, zu informieren.

Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit eine Aufstellung der genannten Bestände in depotmäßig verwahrten Finanzinstrumenten.

Im Rahmen der **Finanzportfolioverwaltung** wird die Bank dem Kunden quartalsweise Informationen zur Verfügung stellen. In diesen wird die Bank neben der Angabe zu den Beständen in Finanzinstrumenten (vgl. vorstehend) zudem unter anderem folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- zur Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder – wenn dieser nicht verfügbar ist – dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums,
- zu dem Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte, mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, und
- zu dem Gesamtbetrag der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit dem Kundenportfolio eingegangen sind.

Die Bank stellt im Falle einer Finanzportfolioverwaltung, die, wie mit dem Kunden vereinbart, Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, zudem einen jährlichen Bericht über die Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Merkmalen und nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zur Verfügung. Der Bericht erfolgt auf einer gesetzlichen Vorlage für produktbezogene Offenlegungspflichten.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ist die Bank zudem gesetzlich verpflichtet, den Kunden zu informieren, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

Außerhalb der Finanzportfolioverwaltung ist die Bank gesetzlich verpflichtet, den Privatkunden zu informieren, wenn die Bank eine Geschäftsverbindung zu einem Privatkunden im Hinblick auf ein Finanzinstrument unterhält und der Ausgangswert eines gehebelten Finanzinstruments oder einer Eventualverbindlichkeit um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Darüber hinausgehende Beobachtungs- oder Informationspflichten der Bank bestehen nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit den jeweiligen Kunden vereinbart ist.

10. Annahme von Aufträgen über Geschäfte in Finanzinstrumenten

Aufträge über Wertpapiergeschäfte bittet die Bank in der Filiale, per Telefon oder per Online-Banking zu erteilen.

Kunden, die über die Deutsche Vermögensberatung Gruppe an die Bank vermittelt werden, können auch Aufträge über Wertpapiergeschäfte bei dem zuständigen Vermögensberater der Deutsche Vermögensberatung Gruppe erteilen.

Gerne nimmt die Bank im Rahmen der Anlageberatung auf Wunsch auch Aufträge über Wertpapiergeschäfte (ausgeschlossen für die Finanzportfolioverwaltung und maxblue) in den Räumlichkeiten des Kunden entgegen.

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Finanzinstrumenten nicht anzunehmen und/oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen oder aus anderen Gründen keine Deutsche Bank-interne Produktfreigabe für das betreffende Finanzinstrument vorliegt. Das gilt entsprechend für die Annahme sonstiger Erklärungen, die auf den Geschäftsabschluss gerichtet sind.

11. Information über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz (insbesondere § 83 Abs. 3 WpHG) ist die Bank verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) mit ihren Kunden aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der Bank auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) nicht zum Abschluss eines solchen Geschäfts zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Die Aufzeichnungspflicht dient der Stärkung des Anlegerschutzes, der Verbesserung der Marktüberwachung und der Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der Bank.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Bank mit Bevollmächtigten des Kunden betroffen.

Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Wertpapierdienstleistungen der Bank können diese Kunden aber weiterhin in den Geschäftsstellen der Bank beziehen.

Die Bank stellt Kunden auf Antrag innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung. **Der Kunde kann sich diesbezüglich an seinen Berater oder den telefonischen Kundenservice wenden.**

12. Gesprächsnotiz

Die Bank ist verpflichtet, bei persönlichen Gesprächen mit Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen Gesprächsnotizen mit mindestens folgendem Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger zu erstellen:

- Datum und Uhrzeit der Besprechung,
- Ort der Besprechung,
- persönliche Angaben der Anwesenden,
- Initiator der Besprechung und
- wichtige Informationen über den Auftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung.

Die Bank stellt Kunden auf Antrag innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit Erstellung der Gesprächsnotiz eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung.

Der Kunde kann sich diesbezüglich an seinen Berater oder den telefonischen Kundenservice wenden.

13. Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörde und Mitteilung melderelevanter Angaben durch den Kunden

Die Bank ist verpflichtet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie ggf. dem jeweiligen Ausführungsplatz, wie z. B. der Frankfurter Wertpapierbörse, zu melden. Dafür müssen Angaben über die Transaktionsdetails wie zum Beispiel das Volumen, der Kurs und der Abschlusszeitpunkt übermittelt werden. Darüber hinaus ist die Bank verpflichtet, in ihrer Meldung den Käufer bzw. Verkäufer sowie in die Anlageentscheidung involvierte Personen zu benennen. Natürliche Personen sind dabei mit Vornamen, Nachnamen, Geburtstag und einem von der Staatsangehörigkeit abhängigen Identifizierungscode anzugeben. Kunden, die keine natürlichen Personen sind, werden mit einer besonderen, von ihnen einzuholenden Identifizierungskennung (dem Legal Entity Identifier, „LEI“) gemeldet. Aufsichtsbehörden nutzen diese Informationen zur Untersuchung und Ermittlung von potenziellem Marktmissbrauch.

Die Kunden müssen der Bank alle gesetzlich notwendigen Angaben zu ihrer Identifizierung vor der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist die Bank berechtigt, die Ausführung abzulehnen. Insbesondere der LEI muss dabei regelmäßig bei der ausstellenden Stelle aktualisiert werden. Sofern eine Aktualisierung der LEI im LEI-Register nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt (der Status der LEI ist dann „lapsed“), ist die Bank berechtigt, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen.

14. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere der Kunden verwahrt werden, teilt die Bank den Kunden auf der Wertpapierabrechnung mit. An den in- oder ausländischen Wertpapieren wird den Kunden je nach Verwahrt das Miteigentum oder Alleineigentum bzw. eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtstellung nach Maßgabe der Ziffern 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H) verschafft. Die Haftung der Bank im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren bestimmt sich nach Ziffer 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H). Weitere Einzelheiten kann der Kunde dem Kapitel B 15 „Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden“ entnehmen.

15. Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden

Sofern Kunden der Bank Geld in Form von Einlagen überlassen, erfolgt die Verbuchung auf Konten, die der Kunde bei der Bank führt. Im Hinblick auf Informationen zum Schutz der Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds wird auf Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (vgl. Kapitel G) verwiesen.

Sofern Kunden mit der Bank Derivategeschäfte abschließen, erfolgt die Verbuchung ebenfalls in bankeigenen Systemen.

Sofern Kunden bei der Bank in einem Depot Wertpapiere verwahren lassen, werden diese in der Regel von Wertpapiersammelbanken verwahrt. Diese fungieren – insbesondere für börsengehandelte Wertpapiere – in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vielfach als sogenannte Zentralverwahrer. Insofern werden insbesondere ausländische Wertpapiere regelmäßig im Ausland verwahrt, was die Rechte der Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente beeinflussen kann. Dies gilt vor allem für Wertpapiere, die Kunden im Ausland erworben haben, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H) gelten auch, wenn Kunden in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv bei der Bank einliefern oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lassen.

Sofern die Bank Wertpapiere ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, wird die Bank die Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überwachung des beauftragten Verwahrers mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vornehmen. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat wird die Bank darauf achten, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird. Sofern in einem Drittstaat die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird die Bank Kundenfinanzinstrumente bei einem Dritten in diesem Drittstaat nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art der betreffenden Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann. Insbesondere kann bei der Verwahrung in einem Drittstaat, in dem die getrennte Verwahrung von Kundenbeständen und Eigenbeständen der Bank nicht gewährleistet ist, die Gefahr bestehen, dass Finanzinstrumente der Kunden dem Zugriff von Vollstreckungsgläubigern der Bank oder des Dritten unterliegen.

Um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zu schützen, hat die Bank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Bank ab.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können. Sollte nach der für den Dritten maßgeblichen Rechtsordnung eine von den Eigenbeständen der Bank oder des Dritten oder von anderen Kundenbeständen getrennte Verwahrung der Finanzinstrumente der Kunden nicht möglich sein, besteht insbesondere die Gefahr, dass sie ungeachtet der Rechtstellung nach Maßgabe von Ziffer 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H) für die Bedienung anderer Geschäftsabwicklungen verwendet werden.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die Bank von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Sicherungsrechte an den verwahrten Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der Bank einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

Bei der Verwahrung in einem Land, das nicht dem europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann es zudem sein, dass die Bank gezwungen ist, auch Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Sicherungsrechte zugunsten des Verwahrers zu akzeptieren, die nicht der Kundenbeziehung, der Art der zu verwahrenden Wertpapiere oder der Erbringung einer Dienstleistung für den Kunden entspringen. Dies ist der Fall, wenn das anzuwendende Recht des Drittstaats diese vorschreibt.

Sofern die Bank Finanzinstrumente ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, haftet die Bank schließlich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

16. Ergänzende Informationen für Kunden mit Wohnsitz/Firmensitz in der Schweiz

16.1. Information zum Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Ähnlich dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in Deutschland (siehe hierzu in diesem Kapitel unter Ziffer 2.) sieht auch das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten der Bank vor. Das vorgegebene Schutzniveau unter FIDLEG unterscheidet dabei die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Als Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank der Deutsche Bank AG genießen die Kunden der Bank das höchste Schutzniveau und werden als Privatkunden nach WpHG und FIDLEG eingestuft. Ein Privatkunde kann auf Antrag oder durch Festlegung der Bank als professioneller Kunde nach WpHG und nach FIDLEG eingestuft werden. Es gelten jedoch besondere Anforderungen. Informationen zu den Voraussetzungen einer Einstufung als professioneller Kunde sowie zum dafür vorgesehenen Prozess erhält der Kunde auf Nachfrage.

Eine weitere Besonderheit des FIDLEG ist die Schweizer Ombudsstelle: Das FIDLEG sieht bei Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und Finanzdienstleistern die Möglichkeit vor, ein Vermittlungsverfahren durch eine Ombudsstelle einzuleiten.

Bei Streitigkeiten mit der Bank über Sachverhalte, die den Anforderungen des FIDLEG unterliegen, besteht also für Kunden in der Schweiz zusätzlich die Möglichkeit eine Ombudsstelle in der Schweiz anzurufen. Dazu hat sich die Deutsche Bank AG Deutschland dem „Verein Ombudsstelle für Finanzdienstleister (OFD)“ angeschlossen:

Verein Ombudsstelle für Finanzdienstleister (OFD)
Bleicherweg 10
CH-8002 Zürich
E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch
www.ofdl.ch (Internetportal des OFD)

Weitere Informationen dazu, wie Kunden der Bank Feedback geben oder sich beschweren können, sind abrufbar unter <https://www.deutsche-bank.de/ub/kontakt-und-service/kontakt.html>

Nach den Regelungen des FIDLEG müssen sich Kundenberater ausländischer Finanzdienstleister in einem Beraterregister in der Schweiz registrieren. Um auch für Kunden mit Wohnsitz/Firmensitz in der Schweiz FIDLEG-relevante Finanzdienstleistungen erbringen zu können, sind zahlreiche Kundenberater der Deutsche Bank AG Deutschland in einem Beraterregister in der Schweiz registriert. Falls Kunden zu einem Kundenberater im Zusammenhang mit FIDLEG-relevanten Finanzdienstleistungen direkten Kontakt aufnehmen (z.B. durch Anruf), der nicht registriert ist, wird dieser den Kunden an einen Kundenberater weiterleiten, der registriert ist.

16.2. Information zum Schweizer Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Das Schweizer Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen (KAG) unterscheidet hinsichtlich der Kundenkategorien zwischen „Qualifizierten Anlegern“ und „Nicht-Qualifizierten Anlegern“. Für Zwecke des KAG werden Kunden als Nicht-Qualifizierte Anleger eingestuft, sofern nichts Abweichendes zwischen Kunde und Bank vereinbart ist. Die Einstufung als Qualifizierter Anleger oder Nicht-Qualifizierter Anleger nach KAG ist unabhängig von der Einstufung als Privatkunde nach WpHG und nach FIDLEG (siehe hierzu in diesem Kapitel unter Ziffer 2. und 16.1.).

C Risikoklassen-Informationsblatt

1. Grundzüge der Risikoklassen-Systematik

Die Deutsche Bank AG (Privatkundenbank, einschließlich der „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“) hat interne Risikoklassen für Finanzinstrumente festgelegt, die für Zwecke der Beratung, von Finanzinstrumenten und im beratungsfreien Geschäft eingesetzt werden und auf einem durch die Deutsche Bank AG, im Folgenden: „Bank“, festgelegten internen Risikomaß basieren.

Die Risikoklassen-Systematik der Bank umfasst insgesamt 7 Risikoklassen. Das Risiko der Finanzinstrumente nimmt mit Anstieg der Risikoklassen (1 bis 7) zu, dabei stellt die Risikoklasse 1 keine risikolose Anlage dar. Ziel der Risikoklassen ist es, das Risiko unterschiedlicher Finanzinstrumente vergleichbar zu machen; z. B. weist ein der Risikoklasse 5 zugeordnetes Finanzinstrument ein höheres Verlustpotenzial als ein Finanzinstrument der Risikoklasse 4 auf.

2. Herleitung der Risikoklassen 1 bis 5 sowie der Risikoklassen 6 und 7

Risikoklassen 1 bis 5

Die Risikoklassen-Systematik soll dem Anleger Anhaltspunkte für die langfristige Risikonatur eines Finanzinstruments liefern. Hierfür wird der größte historische Kursrückgang als Risikomaß herangezogen. Dabei betrachtet man den Abstand vom Kurstiefststand zu dem Kurshöchststand innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums. Extreme (Markt-)Ereignisse können für den Kursverlauf eines Finanzinstruments gravierend sein. Da sie aber selten sind, würden sie die Aussage zur langfristigen Risikonatur eines Finanzinstruments verzerren. Die für die Aufstellung der Risikoklassen herangezogene Berechnung erfolgt daher über rollierende, d. h. jeweils um einen Tag versetzte 12-Monats-Zeiträume über den zugrunde gelegten Zeitraum. Im Anschluss wird ein Durchschnittswert ermittelt. Diese Risikokennzahl wird als historisch durchschnittliche Verlustpotenzial eines Finanzinstruments in einem 12-monatigen Zeitraum bezeichnet. Sie ist Grundlage für die Risikoklassen-Systematik der Bank bezogen auf Anlageprodukte.

Für die Einteilung der Risikoklassen werden Finanzinstrumente entsprechend ihrer Art zunächst in Produktgruppen (z. B. Rentenfonds, Geldmarktfonds) und anschließend in Produktuntergruppen (z. B. Rentenfonds mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR) zusammengefasst. Anschließend wird für eine repräsentative Anzahl gängiger Finanzinstrumente je Produktart, -gruppe und -untergruppe die Risikokennzahl für eine Vielzahl historischer 12-Monats-Zeiträume ermittelt. Daraus wird das typisierte durchschnittliche Verlustpotenzial über einen 12-Monats-Zeitraum abgeleitet.

Aus den Analyseergebnissen wurden 5 Bandbreiten für das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum und damit für die ersten 5 Risikoklassen der Bank gebildet.

Es erfolgt keine gesonderte Berechnung des historisch durchschnittlichen Verlustpotenzials für jedes einzelne Finanzinstrument, das über die Bank erworben werden kann. Die einzelnen Finanzinstrumente werden ausschließlich entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Produktgruppe oder -untergruppe einer Risikoklasse zugeordnet. Daher ist das aus der Zuordnung zu einer Risikoklasse ablesbare historisch durchschnittliche Verlustpotenzial typisiert.

Ein Beispiel: Finanzinstrumente mit der Risikoklasse 4 weisen, basierend auf der oben beschriebenen typisierten Betrachtung, in einem 12-Monats-Zeitraum ein historisch durchschnittliches Verlustpotenzial zwischen 10 % und 25 % auf.

Das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial auf 12 Monate gibt dem Anleger einen Hinweis, in welchem Verlust- und damit Risikobereich ein Finanzinstrument typischerweise klassifiziert wird.

Da es sich um eine typisierte historische Durchschnittsbetrachtung handelt, können in einzelnen oder mehreren 12-Monats-Zeiträumen oder zu einzelnen Zeitpunkten während der Anlagezeit auch deutlich höhere Verluste entstehen oder in der Vergangenheit entstanden sein.

Das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial beruht auf Daten der Vergangenheit. Daten der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für das künftige Verlustpotenzial eines konkreten Finanzinstruments, einer Produktgruppe oder -untergruppe.

Risikoklassen 6 und 7

Besonders riskante Instrumente wie z. B. Hebelprodukte lassen sich nicht auf Grundlage des historischen Verlustpotenzials einer Risikoklasse zuordnen. Diese werden deshalb in die Risikoklassen 6 (erhöhtes Kapitalverlustrisiko) und 7 (Verlustpotenzial größer als das eingesetzte Kapital/die gestellte Sicherheit) eingestuft. Die Zuordnung der Finanzinstrumente erfolgt basierend auf ihren Produkteigenschaften und Auszahlungsprofilen.

3. Verhältnis zu anderen Risikokennzahlen

Die Produktemittenten, -hersteller bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlichen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) für bestimmte Finanzinstrumente, wie beispielsweise Zertifikate, strukturierte Anleihen, bestimmte Derivate sowie für Investmentfonds eine Risikokennzahl, den Gesamtrisikoindikator (Summary Risk Indicator, nachfolgend als „SRI“ bezeichnet).

Der SRI umfasst 7 Risikoklassen, dabei drückt 1 das niedrigste und 7 das höchste Risiko aus. Der SRI kann sich im Zeitablauf dynamisch in Abhängigkeit von der Risikosituation sowie aufgrund zwischenzeitlicher Phasen erhöhter und geringerer Wertschwankungen (Volatilität) ändern. Die Bank berücksichtigt den Gesamtrisikoindikator (SRI) bei der Risikoklassenzuordnung der Finanzinstrumente. Da die langfristige Risikonatur eines Produkts nicht durch den SRI allein bestimmt werden kann, ist die bankeigene Risikoklassen-Systematik stets Ausgangspunkt der Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse. Der jeweils aktuell veröffentlichte SRI eines Finanzinstruments kann aber dazu führen, dass das Finanzinstrument einer höheren Risikoklasse zugeordnet wird. Damit sollen bestehende Produktrisiken auf kurze, mittlere und langfristige Sicht berücksichtigt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Finanzinstrument im Zeitverlauf seine Risikoklasse verändert und einer höheren Risikoklasse (aber danach ggf. auch wieder einer niedrigeren Risikoklasse) zugeordnet wird.

4. Wichtige Hinweise

Bitte folgende wichtige Hinweise beachten, die die Risikoklassen-Systematik der Bank weiter erläutern:

Aussagekraft der Risikoklassenlogik

Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse auf Basis des historisch durchschnittlichen Verlustpotenzials

- kann **keine Aussage** darüber treffen, welches Verlustpotenzial ein Finanzinstrument in der Zukunft tatsächlich haben wird,
- beinhaltet die Möglichkeit, dass **Verluste in einem Finanzinstrument in jedem zukünftigen 12-Monats-Zeitraum, aber auch zu einzelnen Zeitpunkten während der Anlagezeit auch deutlich über dem angegebenen historisch durchschnittlichen Verlustpotenzial liegen können**; dies kann auch den **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals bedeuten, und zwar selbst dann, wenn das Finanzinstrument der niedrigsten Risikoklasse zugeordnet wurde,
- trifft somit eine rein indikative Aussage über das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial eines einzelnen Finanzinstruments in einem 12-Monats-Zeitraum, basierend auf einer typisierten Betrachtung.

Keine Berücksichtigung etwaiger Kreditfinanzierung

Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Kunden, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe in Finanzinstrumenten kreditfinanziert und daher einen Kredit tilgen und Darlehenszinsen zahlen muss, selbst wenn das Finanzinstrument an Wert verliert, keine Auszahlungen tätigt und ggf. ein Totalverlust entsteht.

Gewählte Währungsperspektive

Die Risikoklassen-Systematik stellt auf die Perspektive eines Anlegers mit EUR als Heimatwährung ab und nicht auf eine ggf. abweichende persönliche Kundensituation oder -währung. Somit erfolgt die Beratung bei der Bank insoweit ausschließlich auf Eurobasis, auch wenn das Finanzinstrument in einer anderen Währung denominiert.

Zusatzinformationen zu Risiken

Dieses Informationsblatt

- **enthält keine** ausführlichen Beschreibungen zur Funktionsweise und zu allen relevanten Risiken, die die aufgeführten Produktgruppen bzw. -untergruppen und das jeweilige konkrete Finanzinstrument ausmachen,
- **ersetzt nicht** eine Aufklärung über die Funktionsweise und die Risiken eines Finanzinstruments und ist nicht dazu gedacht, die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um ein Finanzinstrument und die mit ihm verbundenen Risiken zu verstehen.

Keine Berücksichtigung von Kosten

Beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten fallen Gebühren, Transaktionskosten, Provisionen und Steuern an. Diese wirken sich negativ auf die Nettowertentwicklung aus.

5. Zuordnung der Produktgruppen in die Risikoklassen-Systematik der Bank (schematische Darstellung)

Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 3	Risikoklasse 4	Risikoklasse 5	Risikoklasse 6	Risikoklasse 7
Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von 0 % bis 0,1 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 5 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 10 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 25 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 50 % (rein indikativ)	Erhöhtes Kapitalverlust-risiko	Verlustpotenzial > eingesetztes Kapital / gestellte Sicherheit
Anleihen / Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs / Geldmarktfonds						
			Aktien / Aktienfonds inkl. physischer Aktien-ETFs			
	Mischfonds					
	Offene Immobilienfonds		Offene Immobilienfonds			
	Offene Infrastrukturfonds					
			Strukturierte Fonds (Basiswerte der Gruppe I) ¹			
	Strukturierte Finanzinstrumente (Basiswerte der Gruppe I) ¹					
	Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I) ¹					
	Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe II) ²					
					Derivate	

¹ Basiswerte der Gruppe I: Aktien/-indizes, Anleihen/-indizes, Zinssätze/Zinsstrukturkurven, Edelmetalle (z. B. Gold, Silber, Platin), Investmentanteile, Währungen, Strategie-Indizes, Kombinationen aus Basiswerten der Gruppe I.

² Basiswerte der Gruppe II: Umfasst alle Basiswerte, die nicht der Gruppe I zugeordnet sind. Diese Basiswerte sind möglicherweise komplex und daher schwer verständlich, dazu zählen insbesondere: Agrargüter (z. B. Mais, Weizen), Energie (z. B. Öl, Gas), Industriemetalle (z. B. Aluminium, Kupfer), Kryptowährungen (z. B. Bitcoin, Ethereum), Kombinationen aus Basiswerten der Gruppe II.

Rückfragen zu der Risikoklassen-Systematik beantworten gerne die Berater*innen der Bank.

Die Aufstellung der Arten von Finanzinstrumenten und deren Einstufung in Risikoklassen sind nicht abschließend. Es handelt sich lediglich um Beispielnennungen aus Produktgruppen und Produktuntergruppen, um den Kunden die Orientierung zu erleichtern. In jeder Risikoklasse kann es weitere Produktarten und Produktuntergruppen geben. Diese sind in ihrem Risikopotenzial dann denen, die in dieser Darstellung in einer Risikoklasse erfasst sind, ähnlich.

Die Bank nutzt diese Darstellung, um

- die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden zu erfassen,
- einen Überblick über die Zuordnung von Finanzinstrumenten hinsichtlich ihres relativen Risikos zueinander zu geben,
- es Kunden zu ermöglichen, die maximale Risikoklasse für ein Finanzinstrument bzw. für eine Produktgruppe für die Beratung festzulegen.

Die Darstellung einzelner Finanzinstrumente in den Risikoklassen erfolgt entsprechend ihrer Minimumrisikoklasse. Die Bank kann ein Finanzinstrument jedoch im Einzelfall oder generell für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft auch einer höheren Risikoklasse zuordnen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Bank den SRI risikoerhöhend berücksichtigt.

6. Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen sollen helfen, die genannten Produktgruppen bzw. Produktuntergruppen besser gegeneinander abgrenzen zu können. Sie bieten außerdem Anhaltspunkte für Faktoren, die dazu führen können, dass ein Finanzinstrument in eine höhere Risikoklasse eingestuft wird.

Produktspektrum im Überblick

Das Risikoklassen-Informationsblatt legt folgende **wesentliche Arten von Finanzinstrumenten** zugrunde:

■ Anleihen

Anleihen, oft auch Renten oder verzinsliche Wertpapiere genannt, sind Schuldverschreibungen, die mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet sind, die auch auf null fallen kann, und eine vorgegebene Laufzeit (wobei Kündigungsrechte des Emittenten bestehen können) und Tilgungsform haben. Der Käufer einer Schuldverschreibung besitzt eine Geldforderung gegenüber dem Emittenten.

■ Aktien

Mit dem Kauf einer **Aktie** wird der Anleger ein Aktionär und erhält Anteile an der Aktiengesellschaft. Die Aktie gewährt dem Aktionär die gesetzlich und vertraglich festgelegten Rechte. Dazu gehören z. B. der Anspruch auf einen Gewinnanteil (Dividende) und ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung sowie Auskunfts- und in der Regel Stimmrechte auf der Hauptversammlung. Es können auch Hinterlegungsscheine bzw. Zertifikate, die Aktien vertreten, (z. B. ADR – American Depositary Receipts, EDR – European Depositary Receipts und GDR – Global Depositary Receipts) begeben werden. Diese behandelt die Bank im Rahmen der Risikoklassenzuordnung wie Aktien, auch wenn insbesondere die Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, in diesen Finanzinstrumenten üblicherweise nicht verbrieft sind und diese keine Rechte gegen die Aktiengesellschaft, deren Aktien hinterlegt wurden, verbrieft werden.

■ Offene Investmentfonds

In einem **offenen Investmentfonds** werden die Gelder vieler Anleger gebündelt. Das Geld wird nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten angelegt. Dabei gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anlagestrategie, z. B. einen Schwerpunkt in der Zusammensetzung (z. B. Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds, Mischfonds oder Indexfonds) oder einen geografischen Anlageschwerpunkt (z. B. Emerging Markets, Europa, Deutschland, USA). Offene Investmentfonds sehen regelmäßige Ausgabe- und Rücknahmetermine vor. Eine besondere Form von Investmentfonds sind **Exchange Traded Funds (ETFs)**, die häufig zum Ziel haben, einen bestimmten Index nachzubilden, und an mindestens einer Börse gehandelt werden können. Bei der sogenannten **physischen Replikation** kauft der Fonds in der Regel alle im abzubildenden Index enthaltenen Wertpapiere in identischer Form nach Art und Gewicht. Bei einer **synthetischen Replikation** werden Swaps zur Abbildung der Wertentwicklung des Index eingesetzt.

■ Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds legen das Fondsvermögen in Immobilien und Grundstücke sowie zum Teil in liquide Finanzanlagen an. Für die Rückgabe der Anteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Anleger müssen Anteile an offenen Immobilienfonds mindestens 24 Monate halten und Rückgaben müssen mit einer Frist von 12 Monaten angekündigt werden. Die Rückgabeerklärung ist unwiderruflich und kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden. Sofern eine solche unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben wurde, können die Anteile nicht mehr auf anderem Wege übertragen oder veräußert werden.

■ Offene Infrastrukturfonds

Offene Infrastrukturfonds legen das Fondsvermögen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften an. Dies sind Gesellschaften, die gemäß Gesellschaftsvertrag/Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Zudem können diese in Immobilien und Grundstücke investieren. Für die Rückgabe der Anteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Offene Infrastrukturfonds dürfen nicht mehr als zwei Rückgabetermine im Jahr vorsehen. Anleger müssen Anteile an offenen Infrastrukturfonds mindestens 24 Monate halten und Rückgaben müssen mit einer Frist von 12 Monaten angekündigt werden. Die Rückgabeerklärung ist unwiderruflich und kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden. Sofern eine solche unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben wurde, können die Anteile nicht mehr auf anderem Wege übertragen oder veräußert werden.

■ Zertifikate/strukturierte Anleihen

Zertifikate und strukturierte Anleihen sind Schuldverschreibungen. Sie verbrieft das Recht auf Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. eines Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung von Vermögensgegenständen, z. B. Wertpapieren, wobei der Einlösungsbetrag auch null betragen und zu liefernde Vermögensgegenstände wertlos werden können. Am Markt ist eine Vielzahl unterschiedlicher Zertifikate und strukturierter Anleihen zu finden, die jeweils unterschiedliche Chancen, Risiken, Auszahlungsprofile und Bezugswerte aufweisen.

Der Preis eines Zertifikats oder einer strukturierten Anleihe hängt wesentlich von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts und der gewählten Struktur ab. Der Basiswert kann dabei eine Aktie, ein Zinssatz oder eine Zinsstrukturkurve, ein Index, Rohstoffe, Währungen, Investmentfonds oder eine Kombination von mehreren Basiswerten sein. Außerdem gibt es durch eine Vielzahl von Ausgestaltungsmerkmalen unterschiedlichste Strukturen/Auszahlungsprofile.

Bitte beachten: Weitergehende Informationen zu den zuvor aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten, insbesondere der Chancen und Risiken, befinden sich in den jeweiligen Abschnitten „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“.

Anleihen/Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs/Geldmarktfonds

Basierend auf der Risikoklassen-Systematik der Bank ergeben sich drei Faktoren, die wesentlichen Einfluss auf die Einstufung dieser Finanzinstrumente in eine Risikoklasse haben.

- **Bonität des Emittenten** – die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit eines Emittenten und gilt als Maßstab für die Sicherheit einer Anleihe.

Die Ratingagenturen (wie z. B. Standard & Poor's oder Moody's) unterscheiden dabei zwischen Anleihen mit Investment Grade und Anleihen mit Non-Investment Grade.

Investment-Grade-Anleihen verfügen über Ratings von Standard & Poor's im Bereich zwischen AAA und BBB- (auf einer Skala von AAA bis D, wobei AAA das beste und D das schlechteste Rating darstellt) oder von Moody's im Bereich zwischen Aaa und Baa3 (auf einer Skala von Aaa bis C, wobei Aaa das beste und C das schlechteste Rating darstellt). Die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent alle Zins- und Rückzahlungen nicht rechtzeitig und nicht im vollen Umfang erfüllen kann, wird als vergleichsweise eher niedrig eingeschätzt, wobei diese Wahrscheinlichkeit innerhalb der Investment Grade Anleihen mit fallendem Rating steigt und ein Ausfall nie ausgeschlossen werden kann.

Non-Investment Grade Anleihen haben Ratings von Standard & Poor's im Bereich BB+ bis D (oder Ba1 bis non rated bei Moody's). Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von Zins- und/oder Rückzahlungen ist bei Anleihen in dieser Bonitätsgruppe deutlich höher als bei Anleihen von Emittenten mit Investment Grade oder es ist ein Zeitverzug oder Ausfall von Zahlungsverpflichtungen bereits eingetreten.

- **Zinsänderungsrisiko** – der Käufer einer Anleihe ist dem Risiko von Kursverlusten ausgesetzt, wenn der Marktzins steigt. Das Zinsänderungsrisiko erhöht sich u. a. durch längere Laufzeiten von Anleihen.
- **Vom EUR abweichende Währungen / Fremdwährungs-/Wechselkursrisiko** – notiert das Finanzinstrument in einer anderen Währung als EUR, entsteht ein Fremdwährungsrisiko, da sich der Wechselkurs des EUR im Verhältnis zur Währung, in der das Finanzinstrument notiert, zum Nachteil des Anlegers entwickeln kann und die Risikoklassen-Systematik eine Eurowährungsbasis zugrunde legt.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Anleihen/Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs/Geldmarktfonds in die Risikoklassen:

Risikoklasse 1

■ Geldmarktfonds in EUR

Geldmarktfonds sind offene Investmentfonds, die beispielsweise in Anleihen oder auch Termingelder mit einer Restlaufzeit bis zu 12 Monaten investieren. In der Risikoklasse 1 finden sich Geldmarktfonds, die überwiegend in EUR-notierte Anleihen und/oder Geldmarkttitel investieren und ihre Anteile in EUR ausgeben. Außerdem können auch Geldmarktfonds in der Risikoklasse 1 sein, die in Anleihen investieren, die in einer Fremdwährung notieren, sofern das Währungsrisiko abgesichert wird und die Fondsanteile auf EUR lauten (sogenannte „EUR-hedged“-Anteilsklassen).

Risikoklasse 2

■ EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit < 7 Jahre

EUR-Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-, die in der Währung EUR notiert sind. In der Risikoklasse 2 finden sich die Anleihen, die eine Restlaufzeit von weniger als 7 Jahren haben.

■ Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR

Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Anleihen mit Investment Grade in EUR sind offene Investmentfonds, die ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen mit Investment Grade haben bzw. in Indizes, die Anleihen mit Investment Grade Rating abbilden. In der Risikoklasse 2 finden sich Rentenfonds, die überwiegend in EUR-notierte Anleihen investieren und ihre Anteile in EUR ausgeben. Außerdem können auch Rentenfonds in der Risikoklasse 2 sein, die grundsätzlich in Anleihen investiert sind, die in einer Fremdwährung notieren, sofern das Währungsrisiko abgesichert wird und die Investmentfondsanteile auf EUR lauten (sogenannte „EUR-hedged“-Anteilsklassen).

Risikoklasse 3

■ EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren

EUR-Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-, die in der Währung EUR notiert sind. In der Risikoklasse 3 finden sich die Anleihen, die eine Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren haben.

■ International gestreute Rentenfonds/physische Renten-ETFs überwiegend mit Investment Grade Anleihen

International gestreute Rentenfonds/Renten-ETFs überwiegend mit Anleihen mit Investment Grade sind offene Investmentfonds, die überwiegend in Anleihen mit Investment Grade Rating, aber auch in Anleihen mit einem schlechteren Rating investieren können. Sie können außerdem in Anleihen in unterschiedlichen Währungen investieren. International gestreute physische Renten-ETFs bilden Indizes nach, die global gestreute Anleihen mit überwiegend Investment Grade Rating enthalten, aber auch Anleihen mit einem schlechteren Rating enthalten können. Die Investmentfondsanteile können in EUR oder Fremdwährung begeben sein.

Risikoklasse 4

■ EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit > 15 Jahren

EUR-Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-, die in der Währung EUR notiert sind. In der Risikoklasse 4 finden sich die Anleihen, die eine Restlaufzeit > 15 Jahre haben.

■ Investment Grade Anleihen in einer Fremdwährung

Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-. In der Risikoklasse 4 finden sich alle Anleihen, die – unabhängig von ihrer Restlaufzeit – in einer Fremdwährung notiert sind.

■ Spekulative Anleihen (Non-Investment Grade)

Spekulative Anleihen sind Anleihen mit einem Rating von BB+ bis BB-. Sie zählen zu den Non-Investment Grade Anleihen. Die Anleihen können sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren.

■ Rentenfonds/Renten-ETFs in einer Fremdwährung

Rentenfonds/Renten-ETFs in einer Fremdwährung sind offene Investmentfonds, die ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen oder Indizes haben sowie ihre Anteile in einer Fremdwährung ausgeben. Weiterhin werden dieser Gruppe Rentenfonds/Renten-ETFs zugeordnet, die überwiegend in Anleihen investieren, die nicht auf EUR lauten und deren Investmentfondsanteile ebenfalls nicht auf EUR lauten oder jedenfalls nicht gegen EUR abgesichert sind.

Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf spekulativen bis sehr spekulativen Anleihen (Non-Investment Grade)

Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf spekulativen bis sehr spekulativen Anleihen sind offene Investmentfonds, die ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen mit Non-Investment Grade haben, d. h., sie investieren in Anleihen mit einem Rating schlechter als BBB- bzw. in Indizes, die Non-Investment Grade Anleihen abbilden. Diese Investmentfonds können in Anleihen investieren, die in EUR oder einer Fremdwährung notieren, und können ihre Fondsanteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

Geldmarktfonds in einer Fremdwährung

Rentenfonds, Renten-ETFs oder Geldmarktfonds in einer Fremdwährung sind offene Investmentfonds, deren Anleihen-Portfolio und Termingelder überwiegend in einer einzigen Fremdwährung (andere Währung als EUR) investiert sind oder die ihre Anteile in der entsprechenden Fremdwährung ausgeben oder nicht gegen EUR abgesichert sind.

Risikoklasse 5

■ Sehr spekulative bis hochspekulative Anleihen niedrigster Qualität (Non-Investment Grade)

Sehr spekulative Anleihen bis hochspekulative Anleihen niedrigster Qualität sind Anleihen mit einem Rating von B+ oder schlechter und zählen zu den Non-Investment Grade Anleihen. In der Risikoklasse 5 finden sich alle Anleihen mit einem entsprechenden Rating, unabhängig von ihrer Restlaufzeit und der Währung, in der sie notiert sind.

Aktien/Aktienfonds inkl. physischer ETFs

Eine Investition in Einzelaktien ist unabhängig von ihrem Herkunftsland, ihrer Währung oder Marktkapitalisierung mit einem vergleichsweise hohen Risiko verbunden.

Ein risikoreduzierender Faktor bei einer Aktienanlage kann ein diversifiziertes Investment, beispielsweise über einen offenen Investmentfonds bzw. ETFs, sein. Hierbei kann es aber auch Anlageschwerpunkte wie z. B. Aktien aus Emerging Markets oder Rohstoffaktien geben, die den risikoreduzierenden Faktor der Diversifikation wieder aufheben.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Aktien/Aktienfonds inkl. physischer ETFs in die Risikoklassen:

Risikoklasse 4

■ Aktienfonds/Aktien-ETFs

Aktienfonds bzw. Aktien-ETFs sind offene Investmentfonds, die in breit gestreute globale oder europäische Aktien bzw. Aktienindizes investieren. Die Investmentfonds können ihre Anteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

Risikoklasse 5

■ Einzelaktien

■ Aktienfonds/Aktien-ETFs in Emerging Markets-/Indizes

Aktienfonds in Emerging Markets sind offene Investmentfonds, die vor allem in Aktien bzw. Aktienindizes der sogenannten Schwellenländer investieren. Dazu zählen Staaten wie China und Indien, ebenso beispielsweise zentral- und osteuropäische Länder wie Rumänien oder Bulgarien. Die Investmentfonds investieren meist breit gestreut in Unternehmen dieser Länder oder in Unternehmen, die in einer besonderen Geschäftsbeziehung zu diesen Ländern stehen. Sie können ihre Anteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

In der Risikoklasse 5 finden sich zudem Einzelaktien, also Aktien, in die Anleger direkt und nicht z. B. über einen Investmentfonds oder ein Zertifikat investieren.

■ Rohstoffaktienfonds

Rohstoffaktienfonds sind offene Investmentfonds, die in Aktien von Unternehmen investieren, die sich primär mit der Suche und Entdeckung von Rohstoffquellen, mit dem Abbau und der Produktion von Rohstoffen beschäftigen. Sie können ihre Anteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

Mischfonds

Als **Mischfonds** bezeichnet man offene Investmentfonds, die in verschiedene Anlageklassen investieren dürfen; typischerweise in Aktien, Anleihen oder Geldmarkttitel, aber auch in sonstige Anlagen wie beispielsweise Rohstoffe oder Währungen. Durch die große Bandbreite möglicher Vermögensgegenstände und Anlageregionen kann fast jedes gewünschte Chance-Risiko-Verhältnis abgebildet werden.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Mischfonds in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

■ **Eher defensiv ausgerichtete Mischfonds**, die einen größeren Wert auf den Erhalt des investierten Fondsvermögens legen und daher eine geringere Renditechance aufweisen bzw. auch ein (im Vergleich zu Mischfonds mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil) geringeres Risiko mit sich bringen. Grundsätzlich können Mischfonds in alle Arten von Vermögensgegenständen (also z. B. auch Aktien und Rohstoffe) investieren.

Risikoklasse 3

■ Bei **Mischfonds mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil** werden Renditechancen verfolgt, jedoch weisen diese ein im Vergleich zu eher defensiv ausgerichteten Mischfonds gesteigertes Risiko auf. Grundsätzlich können Mischfonds in alle Arten von Vermögensgegenständen (also z. B. auch Aktien und Rohstoffe) investieren.

Risikoklasse 4

■ **Offensiv ausgerichtete Mischfonds**, bei denen das Verfolgen von Renditechancen im Vordergrund steht, die aber Diversifikations-Möglichkeiten nutzen können, um bei Bedarf in risikoärmere Vermögenswerte zu investieren. Offensiv ausgerichtete Mischfonds weisen im Vergleich zu Mischfonds mit mittlerem Chance-Risiko-Profil ein höheres Risikopotenzial auf, das dem von Aktienfonds ähnlich ist. Grundsätzlich können Mischfonds in alle Arten von Vermögensgegenständen (also z. B. auch Aktien und Rohstoffe) investieren.

Offene Immobilienfonds

Bei einer Anlage in **offene Immobilienfonds** kann der Einfluss einer Fremdwährung – dadurch, dass die Fondsanteile in einer anderen Währung als EUR notieren und daher mehr als 30 % des Fondsvermögens in einer anderen Währung als EUR angelegt werden darf – ein risikoreicher Einflussfaktor sein. Der Wechselkurs dieser Fremdwährung zum EUR kann sich für den Anleger nachteilig entwickeln und damit zu Verlusten im Anteilswert oder zu geringeren Ausschüttungen führen.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Offene Immobilienfonds in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

■ Offene Immobilienfonds in EUR

Offene Immobilienfonds in EUR sind offene Investmentfonds, die überwiegend in Immobilien in der Eurozone investieren oder nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens (ungesichert) in einer anderen Währung als EUR anlegen dürfen.

Risikoklasse 4

■ Offene Immobilienfonds in Fremdwährung

Offene Immobilienfonds in Fremdwährung sind offene Investmentfonds, die in einer anderen Währung als EUR notieren und daher mehr als 30 % des Fondsvermögens in einer anderen Währung als EUR anlegen dürfen, ohne dass der Fremdwährungseinfluss abgesichert werden muss.

Offene Infrastrukturfonds

Bei **offenen Infrastrukturfonds** wird das defensive bis offensive Chance-Risiko-Profil von der jeweiligen Investitionsstrategie sowie der Projektphase der Infrastrukturprojekte beeinflusst. So bieten fertig erstellte und im Betrieb befindliche Projekte i. d. R. planbarere und stetigere Erträge und somit ein eher niedrigeres Chance-Risiko-Profil, während Infrastrukturprojekte in der Entwicklungs-/Planungsphase i. d. R. mit einem höheren Chance-Risiko-Profil verbunden sind. Infrastrukturprojekte in Fremdwährung können zudem einen weiteren risikohöhernden Faktor darstellen. Der Wechselkurs dieser Fremdwährung zum EUR kann sich für den Anleger nachteilig entwickeln und damit zu Verlusten im Anteilswert oder zu geringeren Ausschüttungen führen.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Offenen Infrastrukturfonds in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

■ Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie

Offene Infrastrukturfonds mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie notieren in EUR. Die Wertentwicklung ergibt sich daraus, dass grundsätzlich in fertig erstellte und im Betrieb befindliche Projekte investiert wird, welche einen kalkulierbaren und regelmäßigen Zahlungsstrom aufweisen sollten. Stabile Einnahmen werden angestrebt, welche mit einem eher niedrigen Chance-Risiko-Profil verbunden sind.

Risikoklasse 3

■ Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil

Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil investieren vorwiegend in Bestandsprojekte sowie teilweise in frühen Projektphasen. Dadurch werden insgesamt höhere Renditechancen bei einem gesteigerten Risiko im Vergleich zu einem eher defensiv ausgerichteten Infrastrukturfonds verfolgt.

Risikoklasse 4

■ Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einer offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie bzw. Offene Infrastrukturfonds in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie oder einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil

Offene Infrastrukturfonds mit einer offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie notieren in EUR und verfolgen höhere Renditechancen bei auch höheren Risiken im Vergleich zu offenen Infrastrukturfonds in EUR mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil. Zudem finden sich in dieser Risikoklasse offene Infrastrukturfonds in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie oder einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil, die aufgrund des Fremdwährungseinflusses ein gesteigertes Risikopotenzial aufweisen.

Risikoklasse 5

■ Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einer sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie bzw. in Fremdwährung mit einer offensiv oder sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie

Offene Infrastrukturfonds notieren in EUR oder Fremdwährung und verfolgen offensive bzw. sehr offensive Investitionsstrategien, welche mit hohen Preisschwankungen einhergehen. Sie weisen somit ein hohes Chance-Risiko-Profil auf. Einflüsse von Fremdwährungsschwankungen werden nicht begrenzt und können das Ergebnis zusätzlich beeinflussen.

Strukturierte Fonds (Basiswerte der Gruppe I)

Bei **strukturierten Fonds** handelt es sich um offene Investmentfonds, inkl. ETFs, welche die Wertentwicklung eines Index synthetisch nachbilden, d. h. nicht durch direkte Investments in die Indexwerte. Zur Erreichung des Anlageziels erwerben diese Investmentfonds in der Regel handelbare Vermögenswerte und schließen mit einem Kontrahenten (in der Regel einer Bank) ein Derivategeschäft (u. a. Swaps) ab, über das die Wertentwicklung der Vermögenswerte des Fonds mit der Wertentwicklung des jeweiligen Index getauscht wird.

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe I unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von strukturierten Fonds (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risikoklasse 4

■ Synthetische ETFs/Indexfonds auf diversifizierte Indizes

Synthetische ETFs und Indexfonds auf diversifizierte Indizes sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Indizes (z. B. DAX, Dow Jones Industrial Average) überwiegend synthetisch nachbilden. In der Risikoklasse 4 finden sich die Fonds, deren abgebildete Indizes dabei in Summe mindestens 9 unterschiedliche Referenzwerte beinhalten. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

Risikoklasse 5

■ Synthetische ETFs/Indexfonds auf Emerging-Markets-Aktien

Synthetische ETFs und Indexfonds auf Emerging-Markets-Aktien sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Aktienindizes mit Fokus auf Emerging-Markets-Länder überwiegend synthetisch nachbilden. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

■ Synthetische ETFs/Indexfonds auf weniger diversifizierte Indizes

Synthetische ETFs und Indexfonds auf Rohstoffaktien bzw. weniger diversifizierte Rohstoffindizes sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Indizes mit Fokus auf Rohstoffaktien bzw. weniger diversifizierte Rohstoffindizes (in Summe weniger als 9 unterschiedliche Referenzwerte/-kurse) überwiegend synthetisch nachbilden. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

■ Fonds mit Hedgefonds-Strategien

Bei Fonds mit Hedgefonds-Strategien handelt es sich um offene Investmentfonds. Der Fondsmanager geht hierbei unter Umständen zusätzliche Risiken ein und setzt hierzu auch derivative Geschäfte und darauf beruhende verschiedenste Anlagestrategien ein (beispielsweise Long-/Short-Strategien und/oder ereignisgetriebene Strategien). Dadurch erhöht sich jedoch das Risikopotenzial des Investmentfonds im Vergleich zu anderen Investmentfonds (einschließlich Mischfonds).

Strukturierte Finanzinstrumente (Basiswerte der Gruppe I)

Am Markt ist eine Vielzahl von unterschiedlichen Zertifikaten zu finden, die jeweils vollkommen unterschiedliche Chancen und Risiken aufweisen. Aufgrund dieser Unterschiedlichkeit sind **strukturierte Produkte** sowohl in den Risikoklassen 2, 3, 4 als auch 5 zu finden.

Wesentliche Faktoren, durch die die Entwicklung strukturierter Produkte beeinflusst wird, sind der Basiswert und die jeweilige Struktur.

Der **Basiswert** können eine Aktie, ein Zinssatz oder eine Zinsstrukturkurve, ein Index, Rohstoffe, Währungen, Investmentfonds oder eine Kombination mehrerer Basiswerte sein.

Klassische **Strukturen** der in dieser Produktgruppe enthaltenen Finanzinstrumente können beispielsweise ein Kapitalschutzzertifikat, ein (Revers-)Bonuszertifikat, ein Diskontzertifikat oder ein Expresszertifikat sein.

Darüber hinaus gehören z. B. die strukturierte Aktienanleihe oder Exchange Traded Commodities (ETC) zur Produktgruppe der strukturierten Finanzinstrumente.

Ähnlich wie bei klassischen Schuldverschreibungen (siehe oben zu Anleihen/Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs/Geldmarktfonds) können darüber hinaus auch die **Bonität des Emittenten** und die Denominierung auf eine **Fremdwährung** oder das Zinsänderungsrisiko wichtige Einflussfaktoren sein.

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe I unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von strukturierten Finanzinstrumenten (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

■ Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf

■ Immobilienfonds in EUR

■ Rentenfonds/ETFs mit Anleihen guter Bonität in EUR

■ Defensiv ausgerichtete Mischfonds

■ Zum Laufzeitende kapitalgeschützte strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR

In der Risikoklasse 2 finden sich strukturierte Produkte in EUR, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 2 entspricht bzw. die mit einem 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende und einer maximalen Restlaufzeit von 7 Jahren ausgestattet sind. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 3

■ Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf

■ International gestreute Rentenfonds/ETFs auf Anleihen überwiegend guter Bonität

■ Ausgewogen ausgerichtete Mischfonds

■ Rentenfonds/ETFs, die in Anleihen mit erhöhtem Risiko investieren

In der Risikoklasse 3 finden sich strukturierte Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 3 entspricht und die in EUR notieren. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

■ Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR

■ Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 90 % Kapitalschutz zum Laufzeitende mit Restlaufzeit < 15 Jahre in EUR

In der Risikoklasse 3 finden sich strukturierte Produkte, die in EUR notieren und einen 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren aufweisen oder einen Kapitalschutz von mindestens 90 % zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit unter 15 Jahren. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 4

- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf**
 - Aktienindizes, Aktienfonds/ETFs auf Aktien
 - Offensiv ausgerichtete Mischfonds
 - Immobilienfonds in Fremdwährung

In der Risikoklasse 4 finden sich strukturierte Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 4 entspricht und die in EUR notieren. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf Basiswerte der RK 1 bis 4 in Fremdwährung**
In der Risikoklasse 4 finden sich strukturierte Produkte, die in einer anderen Währung als EUR notieren und deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 1 bis 4 entspricht. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.
- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf Basiswerte der RK 5 mit mind. 75 % Kapitalschutz zum Laufzeitende in EUR**
In der Risikoklasse 4 finden sich strukturierte Produkte, die in EUR notieren und einen Kapitalschutz zwischen 75 % und 90 % zum Laufzeitende aufweisen. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 5

- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf**
 - Rentenfonds/ETFs mit Schwerpunkt spekulative Anleihen mit nicht mehr ausreichender Investmentqualität
 - Aktien, Rohstoffaktienfonds und Aktienfonds in Emerging Markets
 - Edelmetalle
- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Non-Investment Grade**
In der Risikoklasse 5 finden sich strukturierte Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 5 entspricht und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren können. Der Emittent dieser Produkte kann über ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfügen.

Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I)

Bei den hier aufgeführten Finanzinstrumenten handelt es sich um strukturierte Produkte wie beispielsweise Hebelzertifikate, Optionscheine oder auch strukturierte Investmentfonds (ETFs) und Zertifikate, die aufgrund der Ausgestaltung, ihrer zugrunde liegenden Bedingungen und/oder Basiswerte eine erhöhte Komplexität im Vergleich zu den Finanzinstrumenten der vorherigen Produktgruppe aufweisen.

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe I unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Finanzinstrumenten mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**
In der Risikoklasse 2 finden sich Produkte, die sich auf einen komplexen Strategie-Indizes beziehen, mit einem 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende und einer maximalen Restlaufzeit von 7 Jahren ausgestattet sind. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 3

- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**
- **Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 90 % Kapitalschutz zum Laufzeitende mit Restlaufzeit < 15 Jahre in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**

In der Risikoklasse 3 finden sich Produkte, die in EUR notieren und einen 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren aufweisen oder einen Kapitalschutz von mindestens 90 % zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit unter 15 Jahren. Die Produkte beziehen sich auf einen komplexen Strategie-Indizes. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 4

- **Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 75 % Kapitalschutz zum Laufzeitende in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**
In der Risikoklasse 4 finden sich Produkte, die in EUR notieren und einen Kapitalschutz zwischen 75 % und 90 % zum Laufzeitende aufweisen und sich auf einen komplexen Strategie-Indizes beziehen. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

■ **Produkte ohne Kapitalschutz auf komplexe Strategie-Indizes der RK 4 in EUR und Fremdwahrung**

In der Risikoklasse 4 finden sich die Produkte, die keinen Kapitalschutz aufweisen, deren Basiswert einem Strategie-Indizes der Risikoklasse 4 entspricht und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwahrung notieren konnen. Der Emittent dieser Produkte kann ber ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfugen.

Risikoklasse 5

■ **Produkte ohne Kapitalschutz auf komplexe Strategie-Indizes der RK 5 in EUR und Fremdwahrung**

In der Risikoklasse 5 finden sich Produkte, die keinen Kapitalschutz aufweisen, deren Basiswert einem Strategie-Indizes der Risikoklasse 5 entspricht und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwahrung notieren konnen. Der Emittent dieser Produkte kann ber ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfugen.

■ **Reverse-Produkte (z. B. Reverse Bonus-Zertifikate, Short-ETFs) auf Basiswerte der Gruppe I**

Reverse-Produkte umfassen Produkte, die von fallenden Kursen des zugrunde liegenden Basiswerts profitieren. Dieser Kategorie sind Finanzinstrumente wie z. B. Reverse Bonus-Zertifikate oder ETFs, die von fallenden Kursen profitieren (sogenannte Short-ETFs), zugeordnet. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe I.

Risikoklasse 6

■ **Hebelprodukte (z. B. Optionsscheine, Knock-Out Zertifikate, Faktor-Optionsscheine) auf Basiswerte der Gruppe I**

■ **Synthetische und physische ETFs mit Hebel auf Basiswerte der Gruppe I**

Bei Hebelprodukten verlauft die Teilnahme an der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts nicht linear. Es handelt sich hierbei um Finanzinstrumente, die mit Bedingungen ausgestattet sind, welche zu einer deutlich berproportionalen Teilnahme an der Wert- und damit auch an der Verlustentwicklung eines Basiswerts fuhren. Daraus ergeben sich einerseits hohe Chancen, aber auch hohe Risiken, welche zu berproportionalen Verlusten bzw. einem erhohnten Totalverlustrisiko fuhren konnen.

Die ETFs in dieser Gruppe weisen ebenfalls einen Hebel auf und umfassen sowohl solche Produkte mit synthetischer Replikation wie auch solche mit physischer Replikation. Die zugrunde liegenden Indizes sind Teil der Basiswerte der Gruppe I.

Finanzinstrumente mit erhohter Komplexitat (Basiswerte der Gruppe II)

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe II unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Finanzinstrumenten mit erhohter Komplexitat (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

■ **Zum Laufzeitende kapitalgeschutzte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR auf Basiswerte der Gruppe II**

In der Risikoklasse 2 finden sich Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 2 entspricht oder die mit einem 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende und einer maximalen Restlaufzeit von 7 Jahren ausgestattet sind. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II. Der Emittent dieser Produkte verfugt ber ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 3

■ **Zum Laufzeitende kapitalgeschutzte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR auf Basiswerte der Gruppe II**

■ **Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 90 % Kapitalschutz zum Laufzeitende mit Restlaufzeit < 15 Jahre in EUR auf Basiswerte der Gruppe II**

In der Risikoklasse 3 finden sich Produkte, die in EUR notieren, einen 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren aufweisen oder einen Kapitalschutz von mindestens 90 % zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit unter 15 Jahren. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II. Der Emittent dieser Produkte verfugt ber ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 4

■ **Zum Laufzeitende kapitalgeschutzte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 75 % Kapitalschutz zum Laufzeitende in EUR auf Basiswerte der Gruppe II**

In der Risikoklasse 4 finden sich Produkte, die in EUR notieren und einen Kapitalschutz zwischen 75 % und 90 % zum Laufzeitende aufweisen. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II. Der Emittent dieser Produkte verfugt ber ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 5

■ **Produkte ohne Kapitalschutz auf Basiswerte der Gruppe II**

In der Risikoklasse 5 finden sich Produkte, deren zugrunde liegende Basiswerte Teil der Basiswerte der Gruppe II sind und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwahrung notieren konnen. Der Emittent dieser Produkte kann ber ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfugen.

■ **Reverse-Produkte (z. B. Reverse Bonus-Zertifikate, Short-ETFs) auf Basiswerte der Gruppe II**

Reverse-Produkte umfassen Produkte, die von fallenden Kursen deren zugrunde liegende Basiswerte profitieren. Dieser Kategorie sind Finanzinstrumente wie z. B. Reverse Bonus-Zertifikate oder ETFs, die von fallenden Kursen profitieren (sogenannte Short-ETFs), zugeordnet. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II.

Risikoklasse 6

- Hebelprodukte (z. B. Optionsscheine, Knock-Out Zertifikate, Faktor-Optionsscheine) auf Basiswerte der Gruppe II
- Synthetische und physische ETFs mit Hebel auf Basiswerte der Gruppe II

Bei Hebelprodukten verläuft die Teilnahme an der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts nicht linear. Es handelt sich hierbei um Finanzinstrumente, die mit Bedingungen ausgestattet sind, welche zu einer deutlich überproportionalen Teilnahme an der Wert- und damit auch an der Verlustentwicklung eines Basiswerts führen. Daraus ergeben sich einerseits hohe Chancen, aber auch hohe Risiken, welche zu überproportionalen Verlusten bzw. einem erhöhten Totalverlustrisiko führen können.

Die ETFs in dieser Gruppe weisen ebenfalls einen Hebel auf und umfassen sowohl solche Produkte mit synthetischer Replikation wie auch solche mit physischer Replikation. Die zugrunde liegenden Indizes sind Teil der Basiswerte der Gruppe II.

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen eines Emittenten und weisen eine feste Laufzeit auf. Für die Laufzeit erhalten Anleger Zinszahlungen, die sich auf das Nominal dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibung beziehen. Sowohl die Zinszahlung wie auch die Rückzahlung zum Nominalwert erfolgen nur, sofern während der Laufzeit ein Kreditereignis beim sogenannten Referenzschuldner ausbleibt. Eine bonitätsabhängige Schuldverschreibung kann sich auf die Bonität eines oder mehrerer Referenzschuldner beziehen. Für den Fall, dass ein Kreditereignis eintritt, können die weiteren Zinszahlungen entfallen und eine vorzeitige Rückzahlung oder Herabschreibung des Nominalwertes erfolgen. Diese kann unter Umständen auch deutlich unter dem Nominalbetrag liegen. Auch ein Totalverlust ist möglich. Neben dem Ausbleiben eines Kreditereignisses bezogen auf den Referenzschuldner ist auch die Zahlungsfähigkeit des Emittenten entscheidend für die Zins- und Rückzahlung.

Als Kreditereignisse gelten insbesondere folgende Sachverhalte: die Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit des Referenzschuldners, die Nichtzahlung fälliger Verbindlichkeiten, Restrukturierung, staatliche Intervention oder gleichgerichtete Ereignisse oder Maßnahmen.

Im Vergleich zu den zuvor beschriebenen Finanzinstrumenten ist das Auszahlungsprofil bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen nicht von einem Referenzwert wie z. B. einer Aktie abhängig, sondern von dem Ausbleiben eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in die Risikoklassen:

Risikoklasse 3

- Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit < 7 Jahren in EUR

Der Emittent und der Referenzschuldner dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen über ein Investment Grade Rating. In der Risikoklasse 3 finden sich Produkte mit einer Restlaufzeit < 7 Jahren in EUR.

Risikoklasse 4

- Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit ≥ 7 Jahren und < 15 Jahren in EUR

- Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit < 7 Jahren in Fremdwährung

Der Emittent und der Referenzschuldner dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen über ein Investment Grade Rating. In der Risikoklasse 4 finden sich Produkte mit einer Restlaufzeit ≥ 7 Jahren und < 15 Jahren in EUR sowie Produkte mit einer Restlaufzeit < 7 Jahren in Fremdwährung.

Risikoklasse 5

- Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit ≥ 15 Jahren

- Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit ≥ 7 Jahren in Fremdwährung

- Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten oder Referenzschuldnern mit Non-Investment Grade

Der Emittent und der Referenzschuldner dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen über ein Investment Grade Rating. In der Risikoklasse 5 befinden sich Produkte mit einer Restlaufzeit ≥ 15 Jahren in EUR sowie Produkte mit einer Restlaufzeit ≥ 7 Jahren in Fremdwährung. Zusätzlich werden dieser Risikoklasse 5 bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zugeordnet, bei denen entweder der Emittent oder der Referenzschuldner über ein Non-Investment Grade Rating oder kein Rating verfügt.

Derivate

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Derivaten in die Risikoklassen:

Risikoklasse 6

- Börslich und außerbörslich gehandelte Long-Positionen in Optionen (Call/Put)

Risikoklasse 7

- Börslich und außerbörslich gehandelte Short Positionen in Optionen (Call/Put)
- Futures und Forwards
- Außerbörslich gehandelte Derivate wie z. B. Swaps
- Devisentermingeschäfte

Bei **Derivaten** handelt es sich üblicherweise um Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerte oder auch „Underlying“ genannt) abgeleitet sind und zur Absicherung oder Spekulation eingesetzt werden können. Dazu zählen insbesondere folgende Produktarten: Optionen, Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, strukturierte kreditbezogene Derivate.

Deren Gemeinsamkeit ist, dass sie nicht wertpapiermäßig verbrieft werden. Sie stellen daher vertragliche Vereinbarungen dar und können nicht in einem Depot verwahrt werden.

Die zugrunde liegenden Basiswerte können beispielsweise Anleihen, Aktien, Devisen, Rohstoffe, Indizes oder Kredite sein. Auch kann der Basiswert wiederum ein derivatives Instrument sein, wie z. B. eine Option oder ein Future.

Charakteristisch für börsengehandelte Derivate (beispielsweise Optionen oder Futures) sind die Abwicklung über spezielle in- und ausländische Terminbörsen, standardisierte Verträge sowie das Erfordernis von Sicherheitszahlungen, auch „Margins“ genannt.

Der außerbörsliche Handel (OTC – „Over-The-Counter“) umfasst Geschäfte, die nicht standardisiert sind und nicht im Rahmen von Terminbörsen abgewickelt werden (beispielsweise Swaps oder Devisentermingeschäfte). Das heißt, diese Geschäfte beruhen auf bilateralen, individuellen Vertragsabschlüssen.

Derivate zählen zu den besonders riskanten Finanzinstrumenten und werden deswegen den Risikoklassen 6 und 7 zugeordnet.

Voraussetzung für den Abschluss von börsengehandelten und außerbörslichen Derivaten ist, dass der Kunde mit der Bank zuvor die erforderliche Rahmenvereinbarung für Termingeschäfte bzw. eine Clearing-Rahmenvereinbarung oder den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abschließt.

Weiterführende Hinweise: Detailliertere Informationen zur Funktionsweise und zu den Risiken der unterschiedlichen Finanzinstrumente sind in den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sowie den „Basisinformationen über Termingeschäfte“ und den „Basisinformationen über Finanzderivate“ zu finden.

Weitere Informationen zu konkreten Finanzinstrumenten befinden sich in Produkt- und Basisinformationsblättern, in Verkaufsprospekten und anderen produktbezogenen Unterlagen zu Finanzinstrumenten.

Rückfragen zu der Risikoklassen-Systematik beantworten gerne die Berater*innen der Bank.

D Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

1. Allgemeine Informationen zu der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte und dem Depotvertrag unter dem Preismodell db PrivatDepot

Diese Informationen gelten nur für die Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte und den Depotvertrag unter dem Preismodell db PrivatDepot (z. B. nicht für den maxblue Depotantrag; maxblue stellt über eine Website (https://www.maxblue.de/service-kontakt/informationen/formulare.html#parsys-tabs-tabsParsys-tabpanel_1777220110) eigenständig „Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen im Geschäftsbereich maxblue“ zur Verfügung).

Den Namen, das öffentliche Unternehmensregister, bei dem die Bank eingetragen ist, die zugehörige Registernummer, die ladungsfähige Anschrift der Bank, die Hauptgeschäftstätigkeit der Bank, ihre für die Zulassung zuständigen Aufsichtsbehörden, Angaben zu den gesetzlich Vertretungsberechtigten der Bank und dem Einlagensicherungsfonds findet der Kunde unter Kapitel A „Allgemeine Informationen über die Bank“.

1.1 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden Kunden im Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank in deutscher Sprache mitgeteilt. Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank). Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

1.3 Kundenbeschwerden

Der Kunde kann sich über verschiedene Wege an die Bank wenden:

- persönlich: direkt beim persönlichen Berater oder bundesweit in allen Filialen der Deutschen Bank.
- telefonisch: direkt beim persönlichen Berater oder unter 069 / 910-10000.
- E-Mail: Der Kunde kann der Bank eine E-Mail schreiben: deutsche.bank@db.com.
- schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an Deutsche Bank, Beschwerdemanagement, 60633 Frankfurt am Main schreiben.

Weitere Informationen zu Feedback und Beschwerden können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
<https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-service-ueberblick.html>.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

1.5 Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

2. Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

2.1 Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden oder professionellen Kunden muss die Bank – aufgrund gesetzlicher Vorgaben – mit dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten der Bank und des jeweiligen Kunden im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, dokumentieren. Für Zwecke der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen gilt dies nur, soweit ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch eine regelmäßige Prüfung der Geeignetheit anbietet. Die Bank schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente.

Für Wertpapiergeschäfte hat die Bank die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ vorgesehen.

2.2 Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke

Bestandteil der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte der Bank sind die folgenden Bedingungen und Regelwerke:

- „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der Bank,
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management,
- Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung,
- der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. Optionsscheine).

2.3 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,1 % und 3 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,6 % p. a., bei offenen Immobilienfonds und offenen Infrastrukturfonds zwischen 0,2 % und 1,1 % p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds u. w.) zwischen 0,5 % und 2,0 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 3,0 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit handelt es sich um eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

2.4 Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierter Handelssysteme (OTF)

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank, die dem Kunden bei Eröffnung einer Kundenbeziehung im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte zur Verfügung gestellt werden, sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen), multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erteilt der Kunde diese Zustimmung für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

2.5 Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Der Kunde kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen über die von ihm gewählten elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. **Diese Informationen umfassen insbesondere:** das jeweilige „Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz“, das jeweilige „Basisinformationsblatt“, den jeweiligen Verkaufsprospekt, den jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht, etwaige von der Bank oder von Emittenten erstellte Informationen zu Finanzinstrumenten, wie z. B. Fondsporträts (Informationen zu Fonds), Kundenpräsentationen, die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, die „Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, weitere vorvertragliche Informationen“ sowie die jeweiligen Kosteninformationen. Die Informationen können über folgende elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden: CD-ROM, DVD, E-Mail, Fax, Internet (www.deutsche-bank.de/pib), Nachrichtenbox.

Die Bereitstellung von Informationen über elektronische Medien ist insbesondere für die telefonische Wertpapierberatung bzw. Ordererteilung relevant, um dem Kunden während des Telefongesprächs Zugang zu notwendigen Produktunterlagen zu verschaffen.

Hinweis: Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die der Kunde zur Kenntnis nehmen sollte, bevor er eine entsprechende Anlageentscheidung trifft. Nimmt der Kunde diese nicht zur Kenntnis, verzichtet er auf wichtige Informationen, die ihm nach der Wertung des Gesetzgebers zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt werden.

Eine etwaige Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vom Kunden gewählten elektronischen Medien.

2.6 Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss der Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte ab, indem er die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder online übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

3. Informationen zur Depotöffnung unter dem Preismodell db PrivatDepot

3.1 Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrags über das Depot ab, indem er entweder den Vertrag unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder online übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Vereinbarung zum Depotvertrag zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

Im Anschluss an die Depotöffnung kann der Kunde in den Geschäftsräumen einer der Filialen der Bank, per Telefon oder per Online-Banking mit der Bank Verträge über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten abschließen. Die Bank nimmt darüber hinaus auf Wunsch auf den Abschluss von Wertpapiergeschäften gerichtete Erklärungen des Kunden auch in der Privatwohnung des Kunden entgegen. Die Bank nimmt die jeweilige Erklärung zum Antrag auf Vertragsabschluss grundsätzlich nach Zugang bei der Bank an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

3.2 Wesentliche Leistungsmerkmale für das Depot und für Wertpapiergeschäfte

3.2.1 Verwahrung und Verwaltung (keine Finanzportfolioverwaltung)

Das Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (nachfolgend auch „Wertpapiere“ genannt).

Sofern ein zugehöriges Unterdepot dem Anlageziel „**Stabilität**“ zugeordnet wurde, ist der **Leistungsumfang** des Unterdepots **beschränkt**.

In diesem Unterdepot können nur folgende Finanzinstrumente verwahrt werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben;
- ausgewählte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „Stabilität“ freigegeben sind.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-investments-anlageziel-stabilitaet.html>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Empfehlung oder Beratung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank entnehmen. Dieses ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depots unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Inländische Wertpapiere werden demgemäß bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land die Bank Wertpapiere verwahrt, teilt die Bank dem Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.

Erfüllung der Leistungen der Bank für das Depot

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählen insbesondere:

- jährlicher Depotauszug,
- Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung,
- Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen,
- Weitergabe von Nachrichten, sog. Wertpapier-Mitteilungen,
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden.

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertrags-scheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung werden in den Nr. 10 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung durch die Bank stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die Bank trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht die Bank die Wertpapiere im Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot und die im Depot verwahrten Wertpapiere steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Wertpapiere im Depot obliegt. Die Bank schuldet im Rahmen der Depotführung keine Anlageberatung und übernimmt keine Rechts- und Steuerberatung.

3.2.2 Ausführung von Wertpapiergeschäften

Vorbehalt der Ausführung

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörde, bezogen auf die Wertpapiere, die Gegenstand der Order sind, bestehen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren (Erfüllung)

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die Bank erwerben und veräußern.

Sofern ein zugehöriges Unterdepot dem Anlageziel „**Stabilität**“ zugeordnet wurde, ist der **Leistungsumfang** des Unterdepots **beschränkt**.

In diesem Unterdepot können nur folgende Finanzinstrumente verwahrt werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben;
- ausgewählte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „Stabilität“ freigegeben sind.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-investments-anlageziel-stabilitaet.html>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Empfehlung oder Beratung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank entnehmen. Dieses ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab.

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

■ Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

■ Kommissionsgeschäft

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen.

Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Bank informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

3.2.3. Informationen zum Erwerb bestimmter Wertpapiere, z. B. Anleihen und Zertifikaten

Seit dem 21. Juli 2019 findet die EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) Anwendung. Diese verpflichtet Finanzintermediäre unter anderem dazu, Kunden über die mögliche Veröffentlichung von Prospektnachträgen und die Möglichkeit von etwaigen Widerrufsrechten Gebrauch zu machen, zu informieren. Bei Wertpapieren wie z. B. klassischen und strukturierten Anleihen von Unternehmen und Banken sowie Zertifikaten kann es regelmäßig auch nach der Emission dieser Wertpapiere zu Prospektnachträgen kommen. Diese Nachträge könnten für Sie wichtige Informationen enthalten. Einzelheiten hierzu sind abrufbar unter <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-rechtliche-hinweise.html>.

Um Kunden zeitnah über einen Nachtrag und etwaige Widerrufsrechte (wie in der Information auf der Webseite der Bank näher beschrieben) informieren zu können, wird die Information gegenüber betroffenen Kunden nicht über den Postweg, sondern ausschließlich über das digitale Postfach im eSafe erfolgen. Sofern Kunden daher über Nachträge und etwaige Widerrufsrechte informiert werden möchten, ist eine Freischaltung des digitalen Postfachs eSafe für Ihre Kontoverbindung in der Deutschen Bank zwingend erforderlich.

Informationen zum eSafe finden Kunden unter <https://www.deutsche-bank.de/pk/digital-banking/digitale-services/esafe.html>.

3.2.4 Hinweise zu Ausführungen bei Investmentfonds

Allgemeines

Um den Fondsstandort Deutschland zu stärken, hat der Gesetzgeber im März 2020 sogenannte Liquiditätstools (Techniken zur Verwaltung der Zu- und Abflüsse aus Investmentfonds) für deutsche Investmentfonds eingeführt.

Zukünftig steht es Kapitalverwaltungsgesellschaften („KVG“) frei in den Anlagebedingungen der durch sie verwalteten Investmentfonds, die Möglichkeit der Nutzung dieser Liquiditätstools vorzusehen. Diese können sowohl bei neu aufzulegenden Fonds als auch für bereits bestehende Investmentfonds genutzt werden.

Techniken zur Verwaltung der Zu- und Abflüsse durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Investmentfonds (Liquiditätsmanagementtools)

Kapitalverwaltungsgesellschaften können künftig entscheiden, ob sie Liquiditätstools wie Rückgabefristen, Rücknahmebeschränkungen und Swing Pricing vorsehen.

Ziel des Einsatzes von Liquiditätsmanagementtools bei Investmentfonds ist es, dass Investmentfonds besser auf verstärkte Ausgabe- oder Rückgabeverlangen oder besondere Marktbedingungen reagieren können. Es sind insbesondere die folgenden Liquiditätsmanagementtools zu berücksichtigen:

1. Rückgabefrist

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen zwar unwiderruflich erklärt werden muss, aber dennoch erst nach Ablauf einer Rückgabefrist erfolgt. Diese Rückgabefrist darf längstens einen Monat betragen. Bei Spezial-AIF kann eine längere Rückgabefrist vorgesehen werden.

Der Anleger muss die Rückgabe unwiderruflich erklären und kann während der Rückgabefrist nicht mehr über die Anteile verfügen.

Infolgedessen müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass sie bei einer Rückgabe ihrer Anteile am jeweiligen Fonds deren Gegenwart jedenfalls nicht unverzüglich ausbezahlt erhalten.

Überdies haben sie das Risiko zu tragen, dass die Rückgabe möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabeerklärung abgegeben hat. Maßgeblich für die Bemessung ist der Wert der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückgabe tatsächlich erfolgt.

2. Möglichkeit einer Rücknahmebeschränkung

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen beschränken kann, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen bestimmten Schwellenwert übersteigen. Eine derartige Beschränkung der Rücknahme darf längstens für 15 Arbeitstage gelten.

Die Rücknahme von Anteilen darf beschränkt werden, wenn die Vermögensgegenstände des Fonds andernfalls nicht mehr angemessen im Interesse der Gesamtheit der Anleger liquidiert werden können, um die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen. Über eine Beschränkung der Rücknahme von Anteilen sowie deren Aufhebung hat die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich auf ihrer Internetseite zu informieren.

Insofern müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass die Rücknahme ihrer Anteile am jeweiligen Fonds möglicherweise nicht, nicht zum gewünschten Termin oder nur teilweise erfolgt, Anleger ggf. also nicht alle Fondsanteile, die sie zurückgeben wollten, zum gewünschten Zeitpunkt zurückgeben können. Die Restorder verfällt dann und Anleger müssen damit rechnen, diese Information erst verzögert zu erhalten. Stellt ein Anleger fest, dass die Rücknahme seiner Anteile am jeweiligen Fonds nur teilweise erfolgt ist, muss er wegen der weiteren Anteile erneut deren Rücknahme verlangen. Letztlich kann die Liquidität des jeweiligen Investmentfonds deutlich geringer sein, als dies zu erwarten gewesen wäre.

Überdies haben sie das Risiko zu tragen, dass die Rücknahme möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabeerklärung abgegeben hat.

Einzelheiten dazu, wie die Rücknahmebeschränkungen eingesetzt werden können und deren Modalitäten sind, enthält der Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

3. Möglichkeit des Swing Pricings

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass ein sogenanntes „Swing Pricing“ erfolgen kann. Durch Swing Pricing können durch Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Fondsanteilen verursachte Transaktionskosten bei der Berechnung des Ausgabe- oder Rücknahmepreises berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Recht hat, den Ausgabepreis zu erhöhen bzw. den Rücknahmepreis abzusenken, damit die bereits oder die weiterhin investierten Fondsanleger mit den Transaktionskosten nicht übermäßig belastet, sondern diese vielmehr verursachergerecht verteilt werden.

Berücksichtigt werden diese Transaktionskosten gegebenenfalls, indem ein modifizierter Nettoinventarwert berechnet wird und die durch den Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen verursachten Transaktionskosten dabei mit einbezogen werden. Bei der Berechnung des Rücknahme- oder des Ausgabepreises wird dann dieser modifizierte Nettoinventarwert zu Grunde gelegt. Aus Anlegersicht wird er nachteilig von dem – nicht modifizierten – Nettoinventarwert abweichen.

Geben Anleger Anteile zurück, werden diese bei Berücksichtigung des Swing Pricing mithin zu einem geringeren Rücknahmepreis abgerechnet, und wenn Anleger Anteile erwerben wollen, wird der Ausgabepreis etwas höher liegen, als wenn ein Swing Pricing nicht berücksichtigt worden wäre.

Dabei können die Anlagebedingungen eines Fonds ein vollständiges oder teilweises Swing Pricing vorsehen. Um ein vollständiges Swing Pricing handelt es sich, wenn diese Methode bei der Rücknahme und Ausgabe von Anteilen stets angewandt wird. Demgegenüber geschieht dies nur teilweise, wenn das Swing Pricing erst bei Überschreiten eines in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwerts berücksichtigt wird.

Anlagebedingungen können dabei auch Vorgaben enthalten, um wieviel Prozent maximal der Nettoinventarwert erhöht oder abgesenkt werden kann, wenn ein Swing-Pricing zur Anwendung kommt. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Sätze jedoch überschritten werden.

Liquiditätsmanagementtools ausländischer Fonds

Auch ausländische Fonds können diese oder ähnliche Liquiditätsmanagementtools einsetzen, die Voraussetzungen und/oder Maßnahmen können im Einzelnen jedoch abweichen. Einzelheiten hierzu enthalten jeweils die Verkaufsprospekte der Fonds.

3.3 Wesentliche Leistungsmerkmale des Verrechnungskontos (Anlagekonto)

Zu einem Wertpapierdepot wird ein Verrechnungskonto benötigt, um die Verrechnung der Gutschriften und Belastungen aus dem Depot zu gewährleisten.

Hierzu kann ein bereits bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammmnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) genutzt werden oder ein neues Anlagekonto eröffnet werden. Soweit ein bereits bestehendes Konto genutzt wird, gelten die für dieses Konto bereits getroffenen Vereinbarungen. Soweit ein neues Konto genutzt werden soll (Verrechnungskonto/Anlagekonto), gelten die folgenden Ausführungen.

Kontoführung (Anlagekonto – kein Zahlungsverkehrskonto)

Das Anlagekonto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank geführt (Kontokorrentkonto).

Im Einzelnen erbringt die Bank im Zusammenhang mit dem Anlagekonto insbesondere folgende Dienstleistungen: Kontoführung, Belastungen und Gutschriften aus der Depotführung sowie Ausführung von Wertpapiergeschäften, Bargeldeinzahlungen und Überweisungen auf Konten unter derselben Kundenverbindung oder auf das vom Kunden gewählte Referenzkonto.

Rechnungsabschluss zum Anlagekonto

Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nichts anderes vereinbart – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, dessen Inhalt zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ geregelt. Das Anlagekonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr) zugelassen.

Verzinsung des Anlagekontos

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben zu verzinsen. Die Verzinsung kann daher auch entfallen. Soweit eine Verzinsung erfolgt, ist diese variabel. Der jeweils geltende Zinssatz wird im Preisaushang „Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ ausgewiesen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne gesonderte Mitteilung und auch für bestehende Guthaben mit dem Tag der Veröffentlichung im Preisaushang „Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ wirksam. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses gutgeschrieben.

Verfügungen über das Anlagekonto

Über Guthaben kann jederzeit per Überweisungen auf Konten innerhalb derselben Kundenverbindung oder auf das vom Kunden gewählte Referenzkonto verfügt werden. Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt.

Kontobuchungen

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Anlagekontos durch Buchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Depotführung sowie Überweisungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Bereitstellung der Kontoauszüge erfolgt als Quartalsauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart.

Kontoüberziehungen

Kontoüberziehungen sind nicht gestattet, soweit nicht mit der Bank gesondert vereinbart. Duldete die Bank eine Kontoüberziehung, gelten die „Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen der Deutsche Bank AG“ siehe Abschnitt H.IV.

Schließung des Anlagekontos

Eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Kundenstamnummer bei der Bank (jedoch kein Spargbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird.

3.4 Wichtige Risikohinweise

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Inflationsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Ein Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde in jeder Filiale oder unter www.deutsche-bank.de/pib unter Eingabe der Wertpapierbezeichnung, der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

3.5 Besondere Hinweise zu Risiken beim Erwerb von Bankschuldverschreibungen, bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen gegen Kreditinstitute und Aktien von Kreditinstituten

Wie vorab genannt, sind Erwerber von Aktien oder Schuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten/Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten/Vertragspartners. Sofern es sich bei dem Emittenten/Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese besonderen Vorschriften unterliegen. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstitutes die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung benötigt.

Eine solche behördliche Anordnung kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen oder eine Umwandlung der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen in Aktien des Kreditinstitutes zur Folge haben. Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in der Insolvenz gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln als nachrangig zu betrachten sind und daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen ggf. höheren Verlusten ausgesetzt sein können.

Einzelheiten zu den Folgen einer Abwicklungsmaßnahme für die Haftung können auf der Internetseite <https://www.deutsche-bank.de/rechtlichehinweise.html> gefunden werden.

3.6 Preise/Verwahrtgelt

Je nach Transaktionshäufigkeit/-volumen stehen für das db PrivatDepot unterschiedliche Depotmodelle zur Wahl, die sich im Depotentgelt und in den Preisen für Transaktionsleistungen unterscheiden. Die Höhe der Preise kann der Kunde dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ unter Kapitel C „Preise für Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen für Privatkunden“ entnehmen.

Mit den anfallenden Zahlungen und Entgelten wird das jeweilige Konto wie folgt belastet:

Depotentgelte:

- „db PrivatDepot Dynamik“ und „Orderbegleitende Beratung“ zum Quartalsende,
- „db PrivatDepot Comfort“/„Flexibel“ und „InvestmentDepot“ zum Jahresende,
- „db PrivatDepot Junges Depot“ kein Depotentgelt.

Details zu den Depotentgelten – bezogen auf das für den Kunden vorgesehene Depotmodell – ergeben sich aus der diesem Dokument beigefügten „Kosteninformation für Wertpapiergeschäfte“, die einen integralen Bestandteil dieser vorvertraglichen Informationen darstellt.

Transaktionsbezogene Entgelte je nach Ausführungen der Einzeltransaktion.

Vor der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen oder der Erbringung einer Anlageberatung stellt die Bank dem Kunden jeweils eine Kosteninformation zur Verfügung. Wenn die Bank Kauf-/Verkaufsaufträge unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (insbesondere telefonisch) entgegennimmt und eine vorherige Übermittlung der Kosteninformationen nicht möglich ist, kann die Bank diese – unter bestimmten Voraussetzungen – unmittelbar nach Geschäftsabschluss zur Verfügung stellen.

Für das Verrechnungskonto (Anlagekonto) fällt kein Kontoführungsentgelt an. Die Höhe der ansonsten für besondere Dienstleistungen jeweils maßgeblichen Entgelte ergibt sich aus dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Für die Verwahrung von Einlagen auf Verrechnungskonten (Anlagekonto) zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwahrtgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwahrtgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben“, die gesondert mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe der Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank www.deutsche-bank.de/pfb unter „Service – Service & Kontakt – Konditionen & Preise“ einsehen. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

3.7 Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

3.8 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

3.9 Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für den Depot- und Kontovertrag nicht vereinbart. Eine unterjährige Depoteröffnung und -schließung ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist möglich. Zusammen mit der Depotschließung kann auch das Verrechnungskonto geschlossen werden. Voraussetzung für eine Schließung ist, dass keine Wertpapiere mehr im Depot verwahrt werden bzw. kein Saldo auf dem Verrechnungskonto verbleibt. Bei einer unterjährigen Depotschließung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet. Eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird.

Die Bank kann das Depot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

3.10 Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gilt die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ zwischen Bank und Kunde. Zudem gelten die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten, z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen.

4. Widerrufsrechte

Der Kunde kann die auf Abschluss eines Depotvertrags und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung widerrufen, wenn er diese Willenserklärung außerhalb der Geschäftsräume der Bank oder im Fernabsatz, wie jeweils durch das Bürgerliche Gesetzbuch definiert, abgegeben hat.

Das Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

E Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Der deutsche und auch der europäische Gesetzgeber verpflichten Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen, sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirkenden Interessenkonflikten zu treffen, um die Dienstleistungen den Kunden in einem integren Umfeld anbieten zu können und sich eventuell ergebende Beeinträchtigungen von Kundeninteressen zu vermeiden.

Die Deutsche Bank hat bereits in den 1990er Jahren eine Compliance-Organisation eingerichtet, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln, die sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirken. Konzernweit gewährleistet ein allen Mitarbeitern zur Orientierung dienender „Verhaltens- und Ethikkodex für die Deutsche Bank“, dass unser Handeln von Integrität, nachhaltiger Leistung, Innovation, Disziplin, Partnerschaft und Kundenorientierung geprägt ist. Der Kunde steht im Mittelpunkt aller unserer Aktivitäten. Wir orientieren uns an seinen Zielen und Wünschen.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Beratung, die Auftragsausführung, die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageempfehlung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Wir bestehen auf die Einhaltung höchster professioneller Standards sowie auf Integrität bei allen unseren Geschäftsaktivitäten. Wir erbringen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im bestmöglichen Kundeninteresse. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des geltenden EU-Rechts und des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir den Kunden daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen dem Kunden und unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-/Provisions-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- aus Grundsätzen oder Zielen, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben);
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von oder an Dritte bzw. Konzerngesellschaften der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- bei einer von der Anzahl der Wertpapiertransaktionen abhängigen Vergütung der Bank;
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung der Bank;
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittelter oder -platzierter Finanzinstrumente;
- aus Beziehungen der Bank und ihrer Beteiligungsgesellschaften mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen, bei Erbringung von Dienstleistungen für Fondsgesellschaften und Fondsinitiatoren;
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen (vormals Finanzanalysen) über Finanzinstrumente und ihre Verbreitung an Kunden;
- bei Erhalt von geringfügigen nicht monetären Zuwendungen (bspw. Schulungen);
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen zu Dritten oder
- bei der Ausübung von Nebentätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit des Mitarbeiters (bspw. in Aufsichts- oder Beiräten).

Die Verantwortung für die Vermeidung oder Regelung von Interessenkonflikten obliegt den operativ tätigen Geschäftseinheiten. Darüber hinaus ist unter der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, die die Identifikation, die Vermeidung und die Regelung von Interessenkonflikten durch die verantwortlichen Geschäftsbereiche als Kontrollbereich überwacht. Im Einzelnen ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung, bspw. Einrichtung eines am Kundeninteresse einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen ausgerichteten Investementauswahlprozesses, Prüfung und Dokumentation der Geeignetheit von persönlichen Empfehlungen, Produktfreigabeverfahren, regelmäßige Prüfung des bestehenden Produktangebots oder Überwachungshandlungen durch Compliance, auch zur Vermeidung Greenwashing;

- Regelungen über die Annahme, Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie die Auskehrung von monetären Zuwendungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung;
- Vorkehrungen, dass die vereinnahmten Zuwendungen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen für unsere Kunden verbessern müssen;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von technischen Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung sowie Regelungen zum bereichsüberschreitenden Informationsfluss;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste („restricted list“), die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Anlageempfehlungen (vormals Finanzanalysen) zu begegnen;
- Offenlegung und Genehmigung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter sowie mit ihnen verbundenen Personen gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Einrichtung eines angemessenen Vergütungssystems, das unter anderem darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung relevanter Personen kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden, und Überwachung durch Compliance;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, bei denen wir nach vernünftigem Ermessen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht ausschließen können, werden wir Ihnen vor Durchführung von Geschäften offenlegen und die zur Begrenzung der Risiken unternommenen Schritte eindeutig darlegen.

Wichtige Hinweise:

Beim Erwerb von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen zahlt der Kunde einen etwaigen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an uns. Die Höhe der Ausgabeaufschläge teilen wir dem Kunden mit. Des Weiteren erhalten wir im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren bzw. der Vermittlung von geschlossenen Fonds in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören zum einen umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalverwaltungsgesellschaften aus den vom Kunden vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an uns zahlen. Zum anderen fallen hierunter die von Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an uns geleisteten Vertriebsvergütungen in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis und Vertriebsfolgeprovisionen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1% und 1,2% p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5% und 1,6% p. a., bei offenen Immobilienfonds und offenen Infrastrukturfonds zwischen 0,2% und 1,1% p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds u.w.) zwischen 0,5% und 2,0% p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1% und 3,0% p. a. Die Höhe der Platzierungsprovisionen bei Letzteren beträgt in der Regel zwischen 0,5% und 3,0%, wobei der Emittent der Bank teilweise einen entsprechenden Abschlag auf den Emissionspreis einräumt. Bei geschlossenen Fonds beträgt in der Regel die Platzierungsprovision zwischen 7% und 10% bezogen auf den gezeichneten Betrag ohne Agio. In diesen 7% bis 10% ist das Agio enthalten, welches in der Regel 5% beträgt. In Ausnahmefällen erhalten wir bei der Vermittlung von geschlossenen Fonds darüber hinaus eine Vertriebsfolgeprovision bzw. weitere zusätzliche Vergütungen. Handelt es sich um eigene Produkte der Bank, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

Bei Aktienemissionen und Umplatzierungen erhalten die mit der Durchführung der Transaktion beauftragten Banken von dem jeweiligen Emittenten bzw. Veräußerer in der Regel eine Platzierungsprovision. Die Höhe dieser Platzierungsprovision beträgt regelmäßig zwischen 1,0% und 4,0% des jeweiligen Bruttoplatzierungserlöses bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen bereits börsennotierter Gesellschaften und zwischen 0,5% und 3,0% des jeweiligen Bruttoplatzierungserlöses bei Umplatzierungen. Der jeweilige Prozentsatz innerhalb der angegebenen Bandbreiten ist dabei teilweise von der Höhe des im konkreten Fall erzielten Platzierungspreises abhängig. Bei der Emission von Wandel- oder Umtauschanleihen sowie spekulativen und hoch spekulativen Anleihen beträgt die von dem Emittenten an die mit der Durchführung der Transaktion beauftragten Banken gezahlte Platzierungsprovision in der Regel zwischen 0,5% und 3,0% des Nominalwerts der platzierten Anleihen und bei sonstigen Anleiheemissionen zwischen 0,2% und 1,5% des Nominalwerts der platzierten Anleihen. Zusätzlich oder anstelle der anteiligen Platzierungsprovision können die mit der Transaktion beauftragten Banken auch ein festes Entgelt in entsprechender Größenordnung erhalten. Unser Anteil an den Platzierungsprovisionen sowie einem eventuellen festen Entgelt ist regelmäßig abhängig von der Anzahl der beteiligten Platzierungsbanken und unserer Rolle innerhalb des beauftragten Konsortiums von Platzierungsbanken. Bei Transaktionen für Emittenten bzw. Veräußerer außerhalb Europas kann die Platzierungsprovision höher sein und, ebenso wie ein eventuelles festes Entgelt, an ein mit uns verbundenes Unternehmen gezahlt werden.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten an und dient der Verbesserung der Qualität der Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistung für Kunden der Bank.

Weiterhin hat die Bank ein Eigeninteresse an der Investition in Anlageinstrumente von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), zu denen die Bank gegen Vergütung eine Geschäftsverbindung unterhält. Beispielsweise ergibt sich ein Interessenkonflikt insbesondere daraus, dass die Bank gegen Vergütung eine nicht im Zusammenhang mit dem Vertrieb stehende Serviceleistung erbringt, entweder als Fondsmanager oder als Berater des Fondsmanagers oder als Indexsponsor von Indexfonds und Indexzertifikaten. Die Bank wird die Interessen des Kunden hinreichend berücksichtigen, indem die Bank geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess zur Anwendung bringen.

Gemäß der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte erhält die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten, die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Die Bank ist im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) verpflichtet, dem Kunden monetäre Zuwendungen, also auch etwaig anfallende Vertriebsvergütungen, herauszugeben. Die in einem Kalendermonat erhaltenen monetären Zuwendungen wird die Bank bis zum Ende des folgenden Kalendermonats dem Kundenkonto gutschreiben. Die Zuwendungen werden von der Bank nicht verzinst. Die Auszahlung behandelt die Bank steuerlich wie Zinsen und unterwirft sie entsprechend dem Steuerabzug nach den persönlichen Steuermerkmalen des Kunden. Darüber hinaus erhält die Bank geringfügige

nicht monetäre Zuwendungen. Diese wird sie annehmen und behalten, sofern dies nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Darunter fallen z. B. die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen abgehalten werden, und Bewirtungen, deren Wert jeweils eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet. Weitergehende Informationen hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/rechtliche-hinweise.

Ein Interessenkonflikt kann sich allerdings ergeben, wenn die Bank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für den Kunden in Finanzinstrumente investiert, bei denen die Bank ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Dazu zählen Finanzinstrumente, die von einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder einem Unternehmen, zu dem wir eine enge Verbindung unterhalten, emittiert wurden oder bei denen die Bank selbst als Vertragspartner (insbesondere bei Festpreis-, Devisen- und Termingeschäften) auftritt. Weiterhin hat die Bank ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition in Finanzinstrumente von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), zu denen die Bank gegen Vergütung eine Geschäftsverbindung unterhält. Beispielsweise ergibt sich ein Interessenkonflikt insbesondere daraus, dass die Bank dem Wertpapieremittenten gegen Vergütung eine nicht im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung stehende Serviceleistung erbringt, entweder als Fondsmanager oder als Berater des Fondsmanagers oder als Indexsponsor von Indexfonds und Indexzertifikaten. Für diese Serviceleistungen erhält die Bank von den Wertpapieremittenten eine feste sowie ggf. eine erfolgsabhängige (Beratungs-, Management- oder Index-)Vergütung. Die Höhe dieser Vergütungen für solche Serviceleistungen beträgt insgesamt in der Regel zwischen 0,025% und 0,54% p. a. bezogen auf den durchschnittlichen Wert des Finanzinstruments im Kalenderjahr. Die Bank wird die Interessen des Kunden als Finanzportfolioverwaltungskunde hinreichend berücksichtigen, indem sie geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft, und insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess zur Anwendung bringt.

Derselbe Interessenkonflikt kann sich im Rahmen der Anlageberatung ergeben, wenn die Bank dem Kunden Finanzinstrumente empfiehlt, bei denen die Bank – wie gerade dargestellt – ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Auch dort begegnet die Bank dem Risiko durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Vor der Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebdienstleistung legen wir dem Kunden Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen. Konnten wir den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und haben dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so unterrichten wir ihn nachträglich über den genauen Betrag der Zuwendung, die wir erhalten oder gewährt haben. Solange wir im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhalten, informieren wir ihn mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen und gewährten Vergütungen. Die Höhe der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier werden wir dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Geschäftes offenlegen.

Ein Interessenkonflikt kann sich auch ergeben, wenn wir verschiedene Funktionen wahrnehmen, beispielsweise als Vermögensverwalter, als Emittent von Wertpapieren und als preisstellende Partei, insbesondere bei eigenemittierten oder außerbörslich erworbenen Wertpapieren sowie bei Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften, da wir die Geschäfte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung im Namen des Kunden und für seine Rechnung mit uns selbst abschließen. Wir legen bei außerbörslichen Geschäften den Preis selbst fest. So bestimmen wir die Höhe der Marge, insbesondere von eigenen Zertifikaten und außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen, und zum anderen entscheiden wir als Vermögensverwalter gleichzeitig über die Häufigkeit der Transaktionen. Die Interessen unserer Kunden werden wir hinreichend berücksichtigen, indem wir geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen angenommene oder gewährte Zuwendungen müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung entsprechend den gesetzlich festgelegten Kriterien für die Art und Bestimmung der Qualitätsverbesserung zu verbessern, und stehen der Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegen.

Im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistung und -nebdienstleistung erhalten wir von anderen Dienstleistern geringfügige nicht monetäre Zuwendungen wie z. B. Werbe- und Informationsmaterialien, Kundenveranstaltungen und Schulungen sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Zuführer, d. h. vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die uns einzelne Geschäfte oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden vermitteln, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Für gebundene Vermittler gibt es auch ein gestaffeltes Anreizsystem für Produkte einzelner Emittenten, z. B. bei einzelnen Vertriebsaktionen für Fonds oder Zertifikate bestimmter, ggf. auch konzernerweiterter, Fondsgesellschaften oder Emittenten. Darüber hinaus können unabhängige Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Anlageempfehlungen (Finanzanalysen) informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Kundenwunsch werden wir weitere Einzelheiten zu diesen Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Unsere globalen Richtlinien im Umgang mit Interessenkonflikten können unter <http://www.deutsche-bank.de/coi> gefunden werden.

F Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

Für Wertpapiergeschäfte zwischen Kunde und Deutsche Bank AG, einschließlich der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, (im Folgenden: „Bank“) gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.

I. Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke

Die folgenden Bedingungen und Regelwerke sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank,
2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management,
3. Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung,
4. der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. Optionsscheine).

II. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,1 % und 3 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,6 % p. a., bei offenen Immobilienfonds und offenen Infrastrukturfonds zwischen 0,2 % und 1,1 % p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds u. w.) zwischen 0,5 % und 2,0 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 3,0 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben. Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

III. Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierter Handelssysteme (OTF)

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank, die dem Kunden bei Eröffnung einer Kundenbeziehung im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte zur Verfügung gestellt werden, sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen), multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erteilt der Kunde diese Zustimmung für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

IV. Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Der Kunde kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen über die von ihm gewählten elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen umfassen insbesondere: das jeweilige Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz, das jeweilige „Basisinformationsblatt“, den jeweiligen Verkaufsprospekt, den jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht, etwaige von der Bank erstellte oder von Emittenten erstellte Informationen zu Finanzinstrumenten, wie z. B. Fondsporträts (Informationen zu Fonds) oder Kundenpräsentationen, die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ inkl. „Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen“ für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland sowie die jeweiligen Kosteninformationen.

Die Informationen können über folgende elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden: CD-ROM, DVD, E-Mail*, Fax*, Internet (www.deutsche-bank.de/pib) und eSafe.*

Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die der Kunde zur Kenntnis nehmen sollte, bevor er eine entsprechende Anlageentscheidung trifft. Nimmt der Kunde diese nicht zur Kenntnis, verzichtet er auf wichtige Informationen, die ihm nach der Wertung des Gesetzgebers zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt werden. Diese Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vom Kunden gewählten elektronischen Medien.

* Insbesondere relevant für telefonische Wertpapierberatung und Auftragserteilungen.

G Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01/2023

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG, einschließlich deren Niederlassungen „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“ und „DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“ (nachfolgend insgesamt „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depotoder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen,

sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹⁾ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstvertragsvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN²⁾ und BIC³⁾ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bargeldeinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussscheine/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergebenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Bargeldauszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Debitkartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Ausgabe einer Debitkarte oder Kreditkarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder

– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich

kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schultiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert

werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

3) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

H Sonderbedingungen

H.I Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Stand: 03. Januar 2018

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit

Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapier-eigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

(3) Spitzenregulierung

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich nicht um Bruchstücke von Fondsanteilen handelt, wird die Bank die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und diese gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten veräußern. Den auf den Kunden entfallenden Erlösanteil wird sie nach Abzug des mit dem Kunden vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zur Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Stand: 01. Juli 2021

1. Vorbemerkung

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden **Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten** (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) legen dar, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrags gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Diese Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden wie auch von professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt), die dem oben genannten Bereich zugeordnet sind.

Darüber hinaus gelten sie für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen oder andere Derivate) erteilt. Darunter fallen sowohl Kommissions- als auch Festpreisgeschäfte. Erfolgt die Ausführung im Wege eines Kommissionsgeschäfts, demzufolge die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt, gelten Ziffer 1.2–1.4. dieser Ausführungsgrundsätze. Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), finden die in diesen Ausführungsgrundsätzen aufgeführten Regelungen zum Festpreisgeschäft Anwendung. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

1.2 Grundlagen der Auftragsvergabe und bestmöglichen Ausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege und an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, Systematische Internalisierer, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel.

Bei der Festlegung der Ausführungswege sowie der möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich die Bank an den in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze festgelegten Faktoren. Sie bevorzugt die Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, sodass eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen Intermediär

Falls die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführt, wird sie einen Intermediär (anderes Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen oder Broker) beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Für Fälle, in denen diese Ausführungsgrundsätze bestimmen, den Auftrag an einem ausländischen Ausführungsplatz auszuführen, behält die Bank sich vor, systematisch einen für diese Funktion vorab ausgewählten Intermediär zu beauftragen, ein Ausführungsgeschäft für diesen Auftrag abzuschließen. In allen Fällen überwacht die Bank regelmäßig die Qualität der Ausführung und überprüft, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen.

1.3 Vorrang von Weisungen

Kundenaufträge werden gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt, sofern und soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt.

Hinweis: Eine Weisung des Kunden kann die Bank davon abhalten, die Maßnahmen zu ergreifen, die die Bank nach diesen Grundsätzen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden ergreifen würde.

Der Kunde kann der Bank eine Weisung erteilen, wie und an welchem konkreten Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Die Bank wird dann den Auftrag gemäß dieser Weisung ausführen. Hierdurch genügt die Bank ihrer Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Der Kunde kann eine Weisung aussprechen, die sich nicht auf alle Aspekte der Ausführung bezieht. In einem solchen Fall einer Teilweisung finden diese Ausführungsgrundsätze nur für die übrigen Aspekte der Ausführung Anwendung, die nicht von der Weisung des Kunden erfasst werden.

Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden hinsichtlich Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet. Dies gilt insbesondere für die Vorgabe, den Auftrag „interessewährend“ auszuführen. Ein solcher Auftrag zeichnet sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend dem Auftragsvolumen oder der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und dass möglicherweise die Nennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich ist. Erteilt der Kunde ausdrücklich eine solche Weisung, den Auftrag interessewährend auszuführen, so wird die Bank nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der ergebnisbestimmenden Faktoren auswählen.

Auftragsausführung im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade

Im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade stellt die Bank dem Kunden Ausführungsplätze zur Wahl und zeigt zu jedem Ausführungsplatz zunächst einen unverbindlichen Preis an. Durch Hervorhebung des günstigsten in Betracht kommenden Preises ermöglicht sie es dem Kunden, eine Weisung hinsichtlich eines Ausführungsplatzes zu erteilen, die zu dem für ihn bestmöglichen Ergebnis führt. Kundenaufträge werden nur auf Basis von ausdrücklichen Kundenweisungen zu Ausführungsplätzen als Kommissionsgeschäft ausgeführt.

1.4 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Die Bank hat für den überwiegenden Anteil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten einen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze festgelegt. Trotzdem kann eine vollständige Abdeckung jedes einzelnen Finanzinstruments nicht vorgenommen werden. Um einen Auftrag in einem solchen Fall ausführen zu können, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z. B. Ausfall des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

1.5 Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank kann dem Kunden eine Abwicklung als Festpreisgeschäft anbieten. Dies ist abhängig von der Art des Finanzinstruments, vom Umfang des Auftrags, von der Liquidität an den Märkten und weiteren Faktoren.

Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere beispielsweise bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie für das Geschäft einen marktnahen Preis stellt. Der Ertragsanteil der Bank ist dabei im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte von Börsen o. Ä.) entstehen für den Erwerb nicht.

In diesen Ausführungsgrundsätzen wird in Ziffer 3 angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet. Dabei hat sich die Bank von der in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze beschriebenen Gewichtung der relevanten Maßstäbe zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses leiten lassen. Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.6 Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen, demnach außerbörslich, aber auch außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen, wird die Bank vom Kunden eine Weisung einholen.

Nicht verbriefte nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente (beschrieben in Ziffer 3 dieser Ausführungsgrundsätze), zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, stehen ausgewählten Kunden zur Verfügung.

Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden, und – sofern möglich – diesen mit den Preisen ähnlicher oder vergleichbarer Finanzinstrumente vergleicht. Die Bank wird die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises durch regelmäßige Kontrolle der genutzten Methoden und Einflussgrößen überprüfen. Die Bank wird vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.7 Anwendung der Grundsätze bei der Auftragsausführung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

Alle Portfolioentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung basieren auf einer umfangreichen Analyse und werden vor ihrer Umsetzung durch den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten durch den Portfolio Manager auf ihre Konformität mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen hin überprüft. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung wird die Bank im bestmöglichen Interesse für den Kunden und unter Wahrung dieser Grundsätze handeln. Der Portfolio Manager kann abhängig von der Art und dem Umfang des Auftrags sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

1.8 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank darf im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge sowie im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze sowie ein Festpreisgeschäft mit sich selbst ein. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag bzw. den jeweiligen Wertpapiersparplanvertrag eingeholt.

Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammgelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird in der Finanzportfolioverwaltung, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird im Wertpapiersparplan, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, der erste Ausführungskurs zugrunde gelegt.

Hinweis: Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

1.9 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen. Wenn es im Rahmen dieser Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird die Bank eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen, um für den Kunden weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Faktoren der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung wesentlichen Aspekte.

Außerhalb des Jahresrhythmus findet die Überprüfung auch dann statt, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, das die Fähigkeit der Bank beeinträchtigt, das für den Kunden jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl der Ausführungsplätze

2.1 Berücksichtigte Ausführungsfaktoren und Gewichtung

Für die Ermittlung der Ausführungswege und konkreten Ausführungsplätze hat die Bank die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden festgelegt. Da die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gleichermaßen für private wie professionelle Kunden gelten, genießen die beiden Kundengruppen das hohe Schutzniveau von Privatkunden. Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich demnach das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt. Daher werden von der Bank die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten als maßgeblich erachtet.

Kann auf Basis des Gesamtentgelts kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und sonstige mit der Auftragsausführung verbundene Kriterien gleichrangig berücksichtigt, wenn diese dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei der Gewichtung dieser Faktoren wurden die Merkmale des Kunden und des Auftrags, das Ziel und die Anlagestrategie, die Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes oder einzuschaltenden Intermediäres sowie die aktuelle Marktlage berücksichtigt, wobei der Schwerpunkt der Gewichtung auf dem Gesamtentgelt liegt.

Ausführungsfaktoren	Gewichtung
Hauptfaktoren	
Preis des Finanzinstruments	Sehr wichtig
Sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten	Sehr wichtig
Nebenfaktoren	
Geschwindigkeit der Ausführung	Wichtig
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags	Wichtig
Umfang und Art des Auftrags	Wichtig

2.1.1 Preis und Kosten

Bei der Bestimmung der Gewichtung geht die Bank davon aus, dass der Kunde unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten den bestmöglichen Preis erzielen will. Berücksichtigt werden alle bei der Ausführung des Auftrags regelmäßig entstehenden Kosten, wie zum Beispiel Provisionen der Bank, ausführungsortabhängige Handels- und Transaktionsgebühren, Zugangsentgelte sowie Clearing- und Abwicklungsgebühren, aber auch Kosten eines beauftragten Intermediärs.

2.1.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Auftrag auch tatsächlich zur Ausführung an einem Handelsplatz kommt. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die tatsächliche Ausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der Liquidität an diesem Handelsplatz ab.

Im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung bewertet die Bank Risiken einer problematischen Abwicklung von Finanzinstrumenten, welche die Lieferung oder Zahlung beeinträchtigen können.

2.1.3 Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit, welche maßgeblich vom Marktmodell und vom Ausführungsweg bestimmt wird, bezeichnet die Zeitspanne von der Entgegennahme des Kundenauftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz bzw. über einen Intermediär.

2.1.4 Umgang und Art des Auftrags

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die Bank die Auftragsgröße einerseits und die Art des Auftrages andererseits. Der Kunde kann die Auftragsart bei Auftragserteilung bestimmen (z. B. unlimitiert oder limitiert, zeitlich befristet). Diese Auftrags- und Limitvorgaben werden von der Bank im Rahmen der Auftragsausführung entsprechend berücksichtigt. Die Größe und Art des Auftrags können Preis und Kosten sowie die Auswahl der Handelsplätze bzw. Intermediäre beeinflussen.

2.1.5 Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien

Ferner berücksichtigt die Bank sonstige für die Ausführung relevante Kriterien wie Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung und weitere Kriterien. Die sonstigen Faktoren hat die Bank nach der aus ihrer Sicht für die jeweiligen Kundenbedürfnisse sinnvollsten Reihenfolge gewichtet.

2.2 Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes

Das nachfolgende Verzeichnis legt dar, welche maßgeblichen Faktoren die Bank zur Bewertung und Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument heranzieht.

Die Bank wählt die möglichen Ausführungsplätze sorgfältig aus und überwacht regelmäßig die Qualität der Ausführung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Liquidität, Anzahl der Handelsteilnehmer, Abwicklung, Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Preisgestaltung. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren bei der Auswahl kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bewertungsfaktoren	Gewichtung
Preisgestaltung	Sehr wichtig
Anzahl Handelsteilnehmer	Sehr wichtig
Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Abwicklung	Sehr wichtig
Handelszeiten und Service	Wichtig
Stabilität der Geschäftsbeziehung und Erfahrungen aus der Vergangenheit	Wichtig
Rating	Wichtig
Notfallsicherung	Wichtig
Clearingsystem	Wichtig

3. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten

3.1 Aktien, Aktienzertifikate (Depository Receipts) und Bezugsrechte

3.1.1 Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts)

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) inländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse sowie DAX Titel	Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.
Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse.
Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) mit ausländischer Heimatbörse	Wird eine Aktie oder ein Aktienzertifikat (Depository Receipt) an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird eine Aktie oder ein Aktienzertifikat (Depository Receipt) nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

Sollte der Kundenauftrag wegen des Handelsschlusses des Xetra-Systems im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr gleichzeitig angenommen werden können, erfolgt die Annahme des Auftrags für den nächsten regulären Handelstag.

3.1.2 Bezugsrechte

Seitens des Emittenten kann ein Bezugsrechtshandel mit einer fest definierten Handelsperiode initiiert werden. Die in- und/oder ausländischen Lagerstellen können die vom Emittenten definierte Handelsperiode verkürzen. Nur während der von den Lagerstellen genannten Fristen („Weisungsfrist“) können Kunden ihre Bezugsrechte ausüben (Weisung zum Bezug) bzw. die Bezugsrechte spekulativ handeln (ohne eine Weisung zum Bezug). Soweit die Bank bis zu dem in der Kundeninformation genannten letzten Weisungstermin keine Kundenweisung erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand gehörenden inländischen Bezugsrechte am letzten Handelstag unlimitiert zum Einheitskurs, soweit dieser festgestellt wird, an einem inländischen Börsenplatz verkaufen. Sofern kein Einheitskurs festgestellt wird, wird die Bank versuchen, die Bezugsrechte anderweitig zu verkaufen. Ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen verwerten lassen. Wird vom Emittenten laut Bundesanzeiger kein Bezugsrechtshandel initiiert, führt die Bank am letzten Handelstag keinen Verkauf der noch im Depot befindlichen Bezugsrechte durch, wenn nicht ein entsprechender Kundenauftrag fristgerecht erteilt wurde.

Weisungen zum Bezug: Sollen im Rahmen der Bezugsrechtsweisungen Bezugsrechte gehandelt werden, wird die Bank den Handel gemäß den in der jeweiligen Kundeninformation individuell aufgeführten Bedingungen ausführen. Bei einer Spitzenregulierung, die aus der Ausübung der Bezugsrechte resultieren kann, werden die Aufträge unlimitiert erfasst.

Spekulativer Handel: Sollen Bezugsrechte ohne Bezugsrechtsweisung erworben oder veräußert werden, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Bezugsrechte inländischer Emittenten	Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.
Bezugsrechte ausländischer Emittenten	Ausführung an der ausländischen Heimatbörse. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Ausführungsplatz gewählt.

Am letzten Tag der Handelsperiode ist kein spekulativer Handel mehr möglich.

3.2 Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank führt Aufträge über verzinsliche Wertpapiere im Wege der Kommission wie folgt aus:

Anleihen mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse
Anleihen mit ausländischer Heimatbörse	Wird eine Anleihe an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird eine Anleihe nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Ausführungsplatz gewählt.

Multilaterales Handelssystem (MTF) Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an den oben genannten Börsen nicht möglich, erfolgt die Ausführung an einem MTF (außerbörsliches Kommissionsgeschäft).

Soweit ein Kommissionsgeschäft nicht zustande kommt, bietet die Bank die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Die Bank gewährleistet die Marktgerechtheit der Konditionen und Redlichkeit des Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden. Die Bank wird die genutzten Methoden und Einflussgrößen durch regelmäßige Kontrollen überprüfen.

3.3 Finanzderivate

Nicht verbriefte Finanzderivate umfassen Termin- und Optionskontrakte sowie Swaps und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Zinssätze und zinsbezogene Größen, Währungen, Wertpapiere, finanzielle Indizes und Kennzahlen oder Derivatekontrakte für den Transfer von Kreditrisiken, die nach standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Bei der Ausführung von nicht verbrieften standardisierten und nichtstandardisierten Derivaten kommen je nach Finanzinstrument besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

3.3.1 Zinsderivate

a) Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate

Bei nichtstandardisierten Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.2 Kreditderivate

Kreditderivate werden in der Bank für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.3.3 Währungsderivate

a) Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate

Bei nichtstandardisierten unverbrieften Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.4 Strukturierte Finanzprodukte

Unverbriefte strukturierte Finanzprodukte werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.5 Aktienderivate

a) Optionskontrakte und Terminkontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps und sonstige Aktienderivate

Bei nichtstandardisierten unverbrieften Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.4 Verbriefte Derivate

a) Zertifikate

Die Bank bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) oder als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme an. Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft oder Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Zertifikate mit inländischer Heimatbörse Ausführung an der inländischen Heimatbörse.

Zertifikate mit ausländischer Heimatbörse Wird ein Zertifikat an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse.
Wird ein Zertifikat nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben.
Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

b) Optionsscheine

Die Bank bietet Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme oder selbst zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) an. Soweit es nicht zu einem Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme oder einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Optionsscheine mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse.
Optionsscheine mit ausländischer Heimatbörse	Wird ein Optionsschein an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird ein Optionsschein nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

c) Sonstige verbriefte Derivate

Sonstige verbriefte Derivate werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Kunde und Bank zum festen Preis vereinbart.

3.5 Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Nicht verbrieft Rohstoffderivate umfassen Optionen und Termingeschäfte in Bezug auf Rohstoffe und Waren wie beispielsweise Edelmetalle oder Agrarprodukte, die nach standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell zum festen Preis vereinbart werden. Bei der Ausführung von nicht verbrieften standardisierten und nichtstandardisierten Derivaten kommen je nach Finanzinstrument besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

a) Optionskontrakte und Terminkontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Sonstige Rohstoffderivate werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze. Derivate von Emissionszertifikaten werden in der Bank für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.6 Differenzgeschäfte (Contracts for difference, CFD)

Differenzgeschäfte werden in der Bank für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.7 Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, Schuldverschreibungen und Rohstoffprodukte)

a) Börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF)

Aufträge in börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETF nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

b) Börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN)

Aufträge in börsengehandelten Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETN nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

c) Börsengehandelte Rohstoffprodukte (Exchange Traded Commodities, ETC)

Aufträge in börsengehandelten Rohstoffprodukten (Exchange Traded Commodities, ETC) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETC nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

3.8 Emissionszertifikate

Emissionszertifikate werden in der Bank für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.9 Sonstige Instrumente

Für Produkte, die sonstigen und in diesen Ausführungsgrundsätzen nicht genannten Kategorien von Finanzinstrumenten zuzuordnen sind, wird die Bank versuchen, den bestmöglichen Ausführungsplatz zu ermitteln und den Auftrag dort auszuführen. Ist dies der Bank nicht möglich, wird sie eine Weisung des Kunden einholen.

3.10 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegen nicht den Ausführungsgrundsätzen.

Wertpapiergeschäfte über den Erwerb von Anteilen in Investmentfonds schließt die Bank grundsätzlich als Festpreisgeschäft ab. Dabei richtet sich der Preis nach dem Rücknahmepreis zuzüglich eines Agios, dessen Höhe maximal dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank festgelegten Ausgabeaufschlag entspricht. Aufträge zur Rückgabe nimmt die Bank zur Weiterleitung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank entgegen.

4. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

4.1 Wertpapierbörsen & Multilateral Trading Facilities (MTFs)

Lfd. Nr.	Ausführungsplatz	Finanzinstrument gemäß Ausführungsgrundsätze Ziffer							
		3.1.1.	3.1.2.	3.2.	3.4.a)	3.4.b)	3.7.a)	3.7. b)	3.7. c)
1	Börse Berlin*	X	X	X	X	X	X	X	X
2	Börse Düsseldorf*	X	X	X	X	X	X	X	X
3	Börse Frankfurt*	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Xetra (elektronische Handelsplattform)	X	X	X	X	X	X	X	X
5	Börse Hamburg*	X	X	X	X	X	X	X	X
6	Börse Hannover*	X	X	X	X	X	X	X	X
7	Börse München*	X	X	X	X	X	X	X	X
8	Börse Stuttgart*	X	X	X	X	X	X	X	X
9	Australian Stock Exchange	X					X		
10	Vienna Stock Exchange	X		X			X		
11	Euronext Brussels	X					X		
12	London Stock Exchange	X					X		
13	London Stock Exchange STMM Aktien	X					X		
14	Toronto Stock Exchange	X					X		
15	Copenhagen Stock Exchange	X					X		
16	Euronext Paris	X		X			X		
17	Hong Kong Stock Exchange	X					X		
18	Milan Stock Exchange	X		X			X		
19	Tokyo Stock Exchange	X					X		
20	Luxembourg Stock Exchange						X		
21	Euronext Amsterdam	X		X			X		
22	Oslo Stock Exchange	X					X		
23	Swiss Exchange	X		X	X		X		
24	American Stock Exchange	X					X		
25	NASDAQ	X					X		
26	New York Stock Exchange	X				X	X		
27	Istanbul Stock Exchange	X					X		
28	Madrid Stock Exchange	X	X				X		
29	Jakarta Stock Exchange	X					X		
30	Helsinki Stock Exchange	X					X		
31	Athens Stock Exchange	X					X		
32	Budapest Stock Exchange	X					X		
33	Prague Stock Exchange	X					X		
34	Irish Stock Exchange	X					X		
35	Stockholm Stock Exchange	X					X		
36	Singapore Stock Exchange	X					X		
37	Johannesburg Stock Exchange	X					X		
38	New Zealand Stock Exchange	X					X		
39	Stock Exchange of Thailand	X					X		
40	Bloomberg	X	X	X	X	X	X	X	X
41	FXAll	X	X	X	X	X	X	X	X
42	BATS	X	X	X	X	X	X	X	X

* Inländische Präsenzbörse

Im Einzelfall können an den Ausführungsplätzen auch von dieser Aufstellung abweichende Wertpapierarten ausgeführt werden.

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen und MTF des Landes zur Ausführung gebracht werden.

4.2 Terminbörsen

Marktplatz	Land	Finanzinstrument gemäß Ausführungsgrundsätze Ziffer			
		3.3.1 Zinsderivate	3.3.3 Währungsderivate	3.3.5 Aktienderivate	3.5 Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten
Chicago Mercantile Exchange	USA	X	X	X	X
Chicago Board of Trade	USA	X	X	X	X
New York Mercantile Exchange	USA			X	X
Chicago Board Options Exchange	USA			X	X
Kansas City Board of Trade	USA			X	
New York Board of Trade	USA			X	X
ICE – Intercontinental Exchange	UK			X	
Euronext London (LIFFE)	UK	X		X	
Sydney Futures Exchange	Australien	X			
New Zealand Futures Exchange	Neuseeland	X			
Hong Kong Exchange	Hongkong			X	
Tokyo International Financial	Japan			X	
Futures Exchange	Japan			X	
Tokyo Stock Exchange	Japan			X	
Osaka Securities Exchange	Japan			X	
EUREX	Deutschland	X		X	X
EUREX	Schweiz			X	
Italian Derivatives Market	Italien			X	
Wiener Börse	Österreich			X	
MEFF	Spanien			X	
Euronext liffe Amsterdam	Niederlande			X	
Euronext liffe / MATIF Paris	Frankreich			X	X
Euronext liffe Brussels	Belgien			X	
Singapore Exchange	Singapur			X	
OMX Schweden, Norwegen, Dänemark	Schweden			X	

Im Einzelfall können an den Ausführungsplätzen auch von dieser Aufstellung abweichende Wertpapierarten und Derivate ausgeführt werden.

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen und MTF des Landes zur Ausführung gebracht werden.

4.3 Verzeichnis der Intermediäre und Kontrahenten

Nachfolgend die Liste der wichtigsten Intermediäre und Kontrahenten, die (oder deren Tochterunternehmen) für die Ausführung von Aufträgen herangezogen werden. Die Liste wird in regelmäßigen Abständen sorgfältig überprüft und aktualisiert.

Baader Bank Aktiengesellschaft	Jane Street Netherlands B.V.
Bankhaus Metzler seel. Sohn & Co KG	JP Morgan SE
Bank of America Merrill Lynch	KEPLER CHEUVREUX
Barclays Bank PLC	LBBW – Landesbank Baden-Württemberg
Berenberg	Lloyds Bank LPC
BNP Paribas SA	Morgan Stanley & Co PLC
Citigroup Group NA	Oppenheimer Europe Ltd
Commerzbank AG	Rabobank NV
Credit Suisse AG	RBC Capital Markets
DekaBank – Deutsche Girozentrale Anstalt des öffentlichen Rechts	Royal Bank of Scotland PLC
Deutsche Bank AG	SEB
DZ Bank AG	Société Générale SA
Flow Traders N.V.	Steubing AG
Goldman Sachs	UBS AG
Hauck & Aufhäuser	UniCredit S.p.A.
HSBC	Vontobel AG
ING Group, Amsterdam	ZKB – Zürcher Kantonalbank

H II. Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien

Stand: 09/2019

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

Hinweis: Im Rahmen von maxblue bietet die Bank keine Anlageberatung an.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

(1) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge¹ erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort),
- Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

(5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

(6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking der Bank, wenn

- dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge¹ erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselementes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge¹

4.1 Auftragserteilung

(1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

(2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen¹ durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung¹ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.

6. Information des Kunden über Online- und Telefon-Bankingverfügungen¹

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
 - nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinslements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
- b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können.
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons).
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden. Möchte der Teilnehmer einen sonstigen Drittdienst nutzen (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen), hat er diesen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

(6) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.

(7) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

(9) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3 Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät oder Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
- ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

(3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

(1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags¹ und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte).

11.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge¹ vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2
 - Nummer 7.1 Absatz 3
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1
- dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nr. 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen¹ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

H III. Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS) der Deutsche Bank AG

Für die Teilnahme am Electronic Broking Service (EBS) gelten ergänzend zu den „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ die folgenden Bedingungen:

1. Leistungsumfang

Der Depotinhaber kann in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen EBS Online-Anwendung (z. B. Internet-Broking) den Electronic Broking Service auf seinem Personal-Computer nutzen, um

- Informationen und Analysen über seine in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten und Depots zu erhalten,
- Aufträge zum Kauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Bedingungen zu erteilen,
- Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner im Electronic Broking Service geführten Depots zu tätigen,
- Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen, soweit vorhanden, zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapiergattungen zu erhalten,
- Kursinformationen zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapieren zu beziehen und Devisenkurse zu den wichtigsten Währungen abzufragen.

Die Bank erbringt im Rahmen des Electronic Broking Service keine Anlageberatung. Auch die vorgenannten Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung dar. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, den Kunden in die Lage zu versetzen, eine selbstständige Anlageentscheidung zu treffen. Alle Einzelheiten über den Umfang des Dienstleistungsangebotes der Bank im Rahmen der jeweiligen EBS Online-Anwendung sind in einer Benutzeranleitung enthalten, die mit der jeweiligen Software zur Verfügung gestellt wird.

2. Risikoklassenprüfung bei Kaufaufträgen

Die Bank ordnet jedem Verfügungsberechtigten auf der Grundlage seiner Angaben im KapitalAnlageCheck/Kundenangaben zum Wertpapiergeschäft eine persönliche Erfahrungs-Risikoklasse zu. Abhängig von der Depotform vergibt die Bank außerdem für bestimmte Unterdepots eine Depot-Risikoklasse auf der Grundlage der Angaben des Depotinhabers und teilt diese dem Depotinhaber mit. Über den Electronic Broking Service erteilte Kaufaufträge des Depotinhabers führt die Bank ungeachtet der vorgenannten Risikoklassen aus. Soweit eine andere verfügungsberechtigte Person als der Depotinhaber einen Kaufauftrag erteilt, wird dieser nur bis zur Grenze der Depot-Risikoklasse ausgeführt.

3. Zugang zum Electronic Broking Service

EBS Online-Anwendungen können so ausgestaltet sein, dass der Kunde Zugang zu der Online-Nutzung durch Eingabe eines frei wählbaren persönlichen Kennworts erhält. Die Eingabe des persönlichen Kennworts ergänzt in diesen Fällen das Zugangsverfahren durch Eingabe von PIN und, falls im Einzelfall vorgesehen, TAN (Ziff. 4.1 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“). Einzelheiten werden dem Kunden jeweils in der Benutzerführung angezeigt.

4. Auftragserteilung zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Kurswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank und die von ihr in Rechnung gestellten Auslagen einschließlich fremder Kosten.

5. Orderänderung und Orderlöschung

Soweit einzelne EBS Online-Anwendungen die Möglichkeit vorsehen, erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich zu ändern oder zu löschen, bestehen diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Wertpapierauftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der im „Orderbuch“ des Kunden ausgewiesene Orderstatus; dieser stellt keine Echtzeit-Information dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Orderänderung und Orderlöschung (Widerruf) ist vielmehr ausschließlich, ob diese Nachricht so rechtzeitig eingeht, dass die Bank die Ausführung des ursprünglichen Wertpapierauftrags tatsächlich noch verhindern kann.

6. Ausführungsplatz/Ausführungsart

Bei über EBS Online-Anwendungen erteilten Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können Ausführungsplatz und Ausführungsart festgelegt werden. Wird kein Ausführungsplatz und keine Ausführungsart festgelegt, erfolgt die Ausführung gemäß den „Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ der Bank. Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommenden Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Fall beschränkt sich das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen des EBS auf die systemseitig vorgesehenen Ausführungsorte. Die Möglichkeit der andersweisen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über den Kundenberater, besteht in jedem Fall.

7. Informationen, Meinungsäußerungen, Einschätzungen

Die über den Electronic Broking Service abrufbaren Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Marktkurse bezieht die Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die Bank nicht übernehmen und keine Aussage ist als solche Garantie zu verstehen. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung eines der Researchteams der Bank wieder. Die zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Weder die Bank noch deren übrige assoziierte Unternehmen haften für die Verwendung der über den Electronic Broking Service abgerufenen Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktdaten und Einschätzungen und deren Inhalt.

8. Geheimhaltung der Berechtigungsmerkmale

EBS Online-Anwendungen stehen als persönliche Instrumente ausschließlich dem Depotinhaber zur Verfügung. Sieht die jeweilige EBS Online-Anwendung ein persönliches Kennwort des Kunden vor, gelten für dieses die Regelungen über die Geheimhaltung der PIN und der TAN in Ziff. 7 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ entsprechend.

Mit dem Bezug seiner Konto- und Depotdaten und deren Abspeicherung auf dem Personalcomputer ist der Kunde für die Geheimhaltung dieser Daten selbst verantwortlich.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch dem Kunden zugesandt werden.

H IV. Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG

Stand: 10/2022

Für geduldete Kontoüberziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Kontoüberziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Kontoüberziehungen sind keine Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldeten Kontoüberziehungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Kontoüberziehungen zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Kontoüberziehungen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Falle einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

3. Duldete die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung.

5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt 15,15 % p. a..

6. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 0,50 % p. a. im Monat der letzten Sollzinsanpassung: August 2022

6.1 Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen:
Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken.

Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen).

6.2 Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.deutsche-bank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

6.3 Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinsänderung unterrichten.

6.4 Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

6.5 Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund Nr. 6.1. dieser Bedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

I I. Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für Privatkunden

I I.1 Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank

Im Folgenden ist ein Ausschnitt aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt (Stand: 15. August 2022). Das vollständige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in jeder Filiale der Bank ausgehändigt bekommen oder im Internet unter www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-konditionen-und-preise.html selbst abrufen. Sollte unabhängig davon mit dem Kunden eine individuelle Preisvereinbarung getroffen worden sein, behält diese ihre Gültigkeit.

Wir bieten unterschiedliche Depotmodelle an, welche sich insbesondere durch die Leistungen und Preise voneinander unterscheiden. Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Darstellungen der Depotmodelle auf den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank mit Ausschluss der Niederlassung „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“.

1. db InvestmentDepot (gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2005 erfolgt sind; Neuabschlüsse sind seit dem 01.01.2005 nicht mehr möglich) und db PrivatDepot

Unser aktuelles Depotmodell, bei dem der Kunde je nach Transaktionshäufigkeit/-volumen zwischen verschiedenen Preismodellen wählen kann:

■ db InvestmentDepot/db PrivatDepot Comfort

■ db PrivatDepot Flexibel

Gilt nur für vor dem 10.06.2013 eröffnete Depots, keine Neuabschlüsse möglich.

■ db PrivatDepot Dynamik.

■ db PrivatDepot „Junges Depot“

Gilt nur für Schüler, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende bis einschließlich 30 Jahre aus Mitgliedstaaten der europäischen Union. Nach Wegfall einer der Voraussetzungen wird das db PrivatDepot „Junges Depot“ als db PrivatDepot Comfort weitergeführt.

2. Orderbegleitendes Wertpapiergeschäft

Dieses Depotmodell gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2005 erfolgt sind. Neuabschlüsse sind nicht mehr möglich.

3. Finanzportfolioverwaltung und Portfolioberatung

3.1 db PrivatMandat Premium (Finanzportfolioverwaltung)

Unsere Vermögensverwaltung für Kunden mit einem Anlagevolumen von mindestens 250.000,— EUR. Die Bank verwaltet für den Kunden seine jeweils im Vermögensverwaltungsdepot/-konto verbuchten Vermögenswerte. Hierbei trifft die Bank selbstständig und ohne Rücksprache mit dem Kunden alle Anlageentscheidungen im Rahmen des mit dem Kunden vereinbarten Vermögensverwaltungsvertrags und der dazu vereinbarten Anlagerichtlinie.

■ Teilpauschalmodell

3.2 db PrivatMandat Aktiv (Portfolioberatung)

Unser Beratungsmandat für Kunden mit einem Anlagevolumen von mindestens 250.000,— EUR. Im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung unterstützt ein Tandem aus einem persönlichen Berater und einem Spezialberater den Kunden bei Investment-Entscheidungen und bei der Depotstrukturierung im Einklang mit dessen persönlichen Zielen. Hierfür stehen zwei verschiedene Preismodelle zur Auswahl:

■ Teilpauschalmodell

■ Basispreismodell

3.3 Digitale Vermögensverwaltung ROBIN (Finanzportfolioverwaltung)

ROBIN ist unsere digitale Vermögensverwaltung mit einem Mindestanlagebetrag von 500,— EUR. Im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung verwaltet die Bank für den Kunden seine jeweils im Vermögensverwaltungsdepot/-konto verbuchten Vermögenswerte. Hierbei trifft die Bank selbstständig und ohne Rücksprache mit dem Kunden alle Anlageentscheidungen im Rahmen des vom Kunden erteilten Vermögensverwaltungsauftrags und der dazu vereinbarten Anlagerichtlinie.

■ Gesamtvergütung (Pauschale für Vermögensverwaltungsdienstleistungen + Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte)

4. maxblue

Unser Online-Broker-Depot und -Sparplan ohne Beratung:

■ maxblue Depot

■ maxblue Wertpapier Sparplan

5. Sonstige Dienstleistungen

II. Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)

1. db InvestmentDepot (für Abschlüsse bis 01.01.2005) und db PrivatDepot

Depotleistung				
Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (keine Finanzportfolioverwaltung) im db InvestmentDepot (für Abschlüsse bis 01.01.2005) und im db PrivatDepot wird ein Depotpreis erhoben. Dabei wird der nach der untenstehenden Preisstaffel ermittelte Preis, aber wenigstens der Mindestpreis in Rechnung gestellt. Die Preise werden auf monatlicher Basis ermittelt. Berechnungsgrundlage der Preisstaffel ist jeweils der Depotkurswert am Ende des letzten Börsentages des Vormonats. Der Depotkurswert wird auf die Volumenklassen gemäß untenstehender Staffel aufgeteilt. Mehrere Unterdepots werden zusammengefasst. Die Abrechnung und Belastung erfolgt jährlich bzw. vierteljährlich am vorletzten Bankarbeitstag der Abrechnungsperiode. Bei unterjähriger Depoteröffnung und -schließung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet. Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von 19%.				
Depotpreis inkl. 19% MwSt.	db InvestmentDepot ¹⁾ und db PrivatDepot Comfort	db PrivatDepot Flexibel ²⁾	db PrivatDepot Dynamik	db PrivatDepot „Junges Depot“
Mindestpreis pro Stammmummer	19,99 EUR p. a.	144,— EUR p. a.	288,— EUR p. a.	kostenfrei
Abrechnung und Belastung	jährlich	jährlich	vierteljährlich	
Preisstaffel (vom jeweiligen Depotkurswert)				
– Von 0,— EUR bis 50.000,— EUR	0,14 % p. a.	0,70 % p. a.	1,00 % p. a.	kostenfrei
– Ab 50.000,01 EUR bis 100.000,— EUR	0,12 % p. a.	0,35 % p. a.	0,70 % p. a.	
– Ab 100.000,01 EUR	0,10 % p. a.	0,18 % p. a.	0,23 % p. a.	
Transaktionspreise				
An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)				
Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.				
Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die folgenden Preise:				
Sie setzen sich zusammen aus				
– den unter a) aufgeführten Provisionen (wenigstens jedoch der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion) <u>und</u>				
– den unter b) aufgeführten weiteren Provisionen der Bank bei börslichen Orderausführungen.				
Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.				
	db InvestmentDepot ¹⁾ und db PrivatDepot Comfort	db PrivatDepot Flexibel ²⁾	db PrivatDepot Dynamik	db PrivatDepot „Junges Depot“
a) Provisionen				
– Mindestpreis pro Transaktion		30,— EUR		15,— EUR
– Mindestpreis pro Online-Transaktion		20,— EUR		10,— EUR
– Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, Investmentanteile (börsengehandelt) Transaktionspreis vom Kurswert	1,00 %	0,70 %	0,30 %	1,00 %
– Festverzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine, Zerobonds Transaktionspreis vom Kurswert	0,50 %	0,40 %	0,30 %	0,50 %
– Bezugsrechte, Teilrechte				
– bei Kurswert bis 5,— EUR		provisionsfrei		
– bei Kurswert über 5,— EUR bis 100,— EUR		2,— EUR je Transaktion		
– bei Kurswert über 100,— EUR (Transaktionspreis vom Kurswert)	1,00 %	0,70 %	0,30 %	1,00 %
– Mindestpreis		5,— EUR		
Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an.				

1) Neuabschlüsse sind seit dem 01.01.2005 nicht mehr möglich.

2) Gilt nur für vor dem 10.06.2013 eröffnete Depots, keine Neuabschlüsse möglich.

1. db InvestmentDepot (für Abschlüsse bis 01.01.2005) und db PrivatDepot (Fortsetzung)

Transaktionspreise (Fortsetzung)

+

b) Weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Orderausführung	
– Elektronische Handelsplattform Xetra (Inland)	2,-- EUR
– Inländische Präsenzbörsen	4,50 EUR
– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)	15,-- EUR
– Sonstige Börsen	29,-- EUR

Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmal pro Börsentag an.

Kapitaltransaktionen	db InvestmentDepot ¹⁾ und db PrivatDepot Comfort	db PrivatDepot Flexibel ²⁾	db PrivatDepot Dynamik	db PrivatDepot „Junges Depot“
Mindestpreis	15,-- EUR			
– Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung				
Transaktionspreis vom Kurswert des bezogenen Wertpapiers	1,00 %	0,70 %	0,30 %	1,00 %

An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen). Zum Beispiel nicht-börslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in dem „Basisinformationsblatt“ entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Fidelity Worldwide Investments, JP Morgan Asset Management, Schroders, Invesco, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem um die genannten Prozentsätze reduzierten Ausgabeaufschlag. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgt nicht für den Fall der Einräumung von Wiederanlagerabatten. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Beraterin/Ihren Berater an.

	db InvestmentDepot ¹⁾ und db PrivatDepot Comfort	db PrivatDepot Flexibel ²⁾	db PrivatDepot Dynamik	db PrivatDepot „Junges Depot“
– Investmentanteile (von der Bank gekauft)	Der Preis entspricht grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag.			
Reduzierung des Ausgabeaufschlags	–	10 %	20 %	–

2. Orderbegleitendes Wertpapiergeschäft¹⁾

Depotleistung

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (keine Finanzportfolioverwaltung) in der orderbegleitenden Beratung wird ein Basispreis erhoben. Dabei wird der nach der untenstehenden Preisstaffel ermittelte Preis, aber wenigstens der Mindestpreis in Rechnung gestellt. Die Preise werden auf monatlicher Basis ermittelt. Berechnungsgrundlage der Preisstaffel ist jeweils der Depotkurswert am Ende des letzten Börsentages des Vormonats. Der Depotkurswert wird auf die Volumenklassen gemäß untenstehender Staffeln aufgeteilt. Mehrere Unterdepots werden zusammengefasst. Abrechnung und Belastung erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Bei unterjähriger Depotschließung wird der Basispreis zeitanteilig berechnet. Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von 19%.

Basispreisstaffel, inkl. 19% MwSt. (vom jeweiligen Depotkurswert):	
Mindestpreis	357,-- EUR p. a.
Von 0,-- EUR bis 50.000,-- EUR	1,190 % p. a.
Von 50.000,01 EUR bis 100.000,-- EUR	0,714 % p. a.
Ab 100.000,01 EUR	0,238 % p. a.

1) Dieses Depotmodell gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2005 erfolgt sind. Neuabschlüsse sind nicht mehr möglich.

2) Gilt nur für vor dem 10.06.2013 eröffnete Depots, keine Neuabschlüsse möglich.

2. Orderbegleitendes Wertpapiergeschäft¹⁾ (Fortsetzung)

Transaktionspreise

An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die folgenden Preise:

Sie setzen sich zusammen aus

- der unter a) aufgeführten Transaktionspreisstaffel (wenigstens jedoch der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion) und
- den unter b) aufgeführten weiteren Provisionen der Bank bei börslichen Orderausführungen.

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

Transaktionskosten für den An- und Verkauf von Wertpapieren im Kommissionsgeschäft

a) Transaktionspreisstaffel (vom jeweiligen Orderkurswert):

Mindestpreis pro Transaktion	20,-- EUR
Von 0,-- EUR bis 25.000,-- EUR	0,30 %
Von 25.000,01 EUR bis 50.000,-- EUR	0,20 %
Ab 50.000,01 EUR	0,10 %

Der Kurswert der Order wird auf die Volumenklassen gemäß obiger Staffel aufgeteilt. Unter Ansatz des jeweiligen Prozentsatzes wird hieraus der Preis errechnet.

Online-Transaktion

Für direkt über Online-Banking erteilte Börsenaufträge reduziert sich der Preis für Wertpapiere um 25 %. Der Mindestpreis bleibt hiervon unberührt.

Bezugsrechte, Teilrechte

– Bei Kurswert bis 5,-- EUR	provisionsfrei	kein Mindestpreis
– Bei Kurswert 5,01 EUR bis 75,-- EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 2,-- EUR
– Bei Kurswert ab 75,01 EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 5,-- EUR

+

b) Weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Orderausführung

– Elektronische Handelsplattform Xetra (Inland)	2,-- EUR
– Inländische Präsenzbörsen	4,50 EUR
– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)	15,-- EUR
– Sonstige Börsen	29,-- EUR

Bei gleichzeitigen Teilausführungen fällt diese Provision einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmal pro Börsentag an.

An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen in Rechnung zu stellen). Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbrieftete Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der höchstens dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in dem „Basisinformationsblatt“ entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Fidelity Worldwide Investments, JP Morgan Asset Management, Schroders, Invesco, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem um 25% reduzierten Ausgabeaufschlag. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgt nicht für den Fall der Einräumung von Wiederanlagebatten. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Beraterin/Ihren Berater an.

¹⁾ Dieses Depotmodell gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2005 erfolgt sind. Neuabschlüsse sind nicht mehr möglich.

3. Finanzportfolioverwaltung und Portfolioberatung

3.1 db PrivatMandat Premium (Finanzportfolioverwaltung) (Teilpauschalmodell)

Die Entgelte für die Finanzportfolioverwaltung db PrivatMandat Premium werden einzelvertraglich vereinbart.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Managementleistung (inkl. Konto- und Depotführung)
- Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet die Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte; von der Teilpauschale nicht abgedeckt sind Fremdwährungsgeschäfte in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen; siehe dazu im Preis- und Leistungsverzeichnis Abschnitt D)

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen, soweit diese anfallen.

Die Preise sind inkl. der gesetzlichen MwSt. von 19 %.

Berechnungsgrundlage für die Pauschalen ist der Vermögenswert (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Verrechnungskontos) zum Kalendermonatsende. Die Pauschalen werden jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen jeweils rückwirkend zum Quartalsende. Im Falle der vorzeitigen Beendigung erfolgt die Belastung zeitanteilig bei Beendigung.

Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Weitere Erläuterungen zu Details der Pauschalen und Festpreisgeschäfte finden sich im Vertrag zur Finanzportfolioverwaltung.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich belasten wir im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/ Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. In der Finanzportfolioverwaltung unterliegen auch fremde Kosten und Auslagen der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%.

3.2 db PrivatMandat Aktiv (Portfolioberatung)

3.2.1 db PrivatMandat Aktiv (Portfolioberatung) (Teilpauschalmodell mit Mindestpreis)

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Beratungsleistungen (inkl. Konto-, Depotführung und Depotinformation laut Vereinbarung)
- Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte sowie günstige Preisstellung bei Wertpapieren mit Ausgabeaufschlag)

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (einschließlich der Preise für das Ausführungsgeschäft).

Pauschale + Teilpauschale

	Pauschale vom Vermögenswert	Mindestpreis
Pauschale für Beratungsleistungen (inkl. der gesetzlichen MwSt. von 19 %)	1,6660 % p. a.	1.998,85 EUR p. a.
Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte	0,6000 % p. a.	719,88 EUR p. a.
Summe der Pauschalen	2,2660 % p. a.	2.718,73 EUR p. a.

Berechnungsgrundlage für die Pauschalen ist der Vermögenswert (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Verrechnungskontos) am Ende des letzten Kalendertages des Vormonats. Die Pauschalen werden jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen nachträglich zum Quartalsende.

Sofern die Summen der Pauschalen (1/12) an den Berechnungstichtagen unter dem Mindestpreis (1/12) liegen, wird für diese Monate der anteilige Mindestpreis berechnet. Für die übrigen Monate werden die o. g. anteiligen Pauschalen berechnet.

Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

3. Finanzportfolioverwaltung und Portfolioberatung (Fortsetzung)

Festpreisgeschäft – Erläuterung zu An- und Verkauf von Wertpapieren mit Ausgabeaufschlag

Die Bank berechnet bei Abschluss von Festpreisgeschäften über Wertpapiere den vereinbarten Preis. Für Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen, die von der Fondsgesellschaft bzw. dem Emittenten mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden (Wertpapiere mit Ausgabeaufschlag), gelten folgende Preise:

Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Fidelity Worldwide Investments, JP Morgan Asset Management, Schroders, Invesco, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis ohne Ausgabeaufschlag. In allen anderen Fällen berechnet die Bank dem Kunden als Kaufpreis für Wertpapiere mit Ausgabeaufschlag den Preis, den sie ihrerseits – inklusive eines ggf. reduzierten Ausgabeaufschlags – für den Erwerb der Papiere zahlen muss. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Beraterin/Ihren Berater an.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

3.2.2 db PrivatMandat Aktiv (Portfolioberatung) (Basispreismodell mit Mindestpreis)

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Beratungsleistungen (inkl. Konto-, Depotführung und Depotinformation laut Vereinbarung)
- Transaktionsentgelte für die kommissionsweise Durchführung von Wertpapiergeschäften

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (einschließlich der Preise für das Ausführungsgeschäft).

Pauschale

Die Pauschale bzw. der Basispreis beträgt (inkl. gesetzlicher MwSt. von 19%)	Pauschale vom Vermögenswert 1,7850 % p. a.	Mindestpreis 2.142,— EUR p. a.
---	---	-----------------------------------

Der Basispreis beinhaltet die Vergütung für Beratungsleistungen, die Konto- und Depotführung und den Versand von Depotinformationen.

Berechnungsgrundlage ist der Vermögenswert (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Verrechnungskontos) am Ende des letzten Kalendertages des Vormonats. Der Basispreis wird zeitanteilig auf monatlicher Basis errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Sofern der errechnete Basispreis (1/12) an den Berechnungstichtagen unter dem Mindestpreis (1/12) liegt, wird für diese Monate der anteilige Mindestpreis berechnet. Für die übrigen Monate wird der o. g. anteilige Basispreis berechnet.

Transaktionsentgelte

Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die folgenden Preise:

Sie setzen sich zusammen aus

- den unter a) aufgeführten Provisionen (wenigstens jedoch der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion) und
- den unter b) aufgeführten weiteren Provisionen der Bank bei börslichen Orderausführungen.

3. Finanzportfolioverwaltung und Portfolioberatung (Fortsetzung)

An- und Verkauf von Wertpapieren (im Kommissionsgeschäft) und Kapitaltransaktionen

a) Provisionen	Transaktionspreis vom Kurswert	Mindestpreis pro Transaktion
Transaktionspreis bei Kommissionsgeschäften und Kapitaltransaktionen		
– Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, Investmentanteile (börsengehandelt), Wandelanleihen, Optionsanleihen (cum), Genussscheine	0,30 %	30,— EUR
– Festverzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen (ex), Zerobonds	0,30 %	30,— EUR
– Bezugsrechte, Teilrechte		
– bis 100,— EUR Kurswert	pauschal	2,— EUR
– über 100,— EUR Kurswert	0,30 %	5,— EUR
– Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot, Optionsscheinausübung	0,30 %	5,— EUR

Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an.
Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an.

+

b) Weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Orderausführung	
– Elektronische Handelsplattform Xetra (Inland)	2,— EUR
– Inländische Präsenzbörsen	4,50 EUR
– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)	15,— EUR
– Sonstige Börsen	29,— EUR

Bei gleichzeitigen Teilausführungen fällt diese Provision einmalig bei der ersten Teilausführung an.
Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmal pro Börsentag an.

Erläuterung zu An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen). Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der höchstens dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in dem „Basisinformationsblatt“ entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Fidelity Worldwide Investments, JP Morgan Asset Management, Schroders, Invesco, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem um 50 % reduzierten Ausgabeaufschlag. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Beraterin/Ihren Berater an.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

3.3. Digitale Vermögensverwaltung ROBIN (Finanzportfolioverwaltung)

Die Vergütung für die digitale Vermögensverwaltung ROBIN beträgt 0,75 % p. a. inkl. der gesetzlichen MwSt. von 19% bezogen auf das gesamte verwaltete Vermögen.

Die Vergütung beinhaltet die folgenden Leistungen der Bank:

- Pauschale für Vermögensverwaltungsdienstleistungen (inkl. Konto-, Depotführung und Depotinformationen laut Vereinbarung)
- Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte)

Der Anteil der Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte kann vom Anleger steuerlich geltend gemacht werden. Deshalb erfolgt die Belastung der Vergütung hälftig in zwei Buchungen. Die Teilpauschale wird automatisch in den entsprechenden Verlusttopf des Kunden übertragen und im Rahmen der Abgeltungssteuer berücksichtigt.

Die Vergütung wird auf monatlicher Basis ermittelt. Die Abrechnung und Belastung erfolgt jeweils am vorletzten Bankarbeitstag der Abrechnungsperiode bzw. nachträglich zum Quartalsende. Bei unterjähriger Depoteröffnung und -schließung wird die Vergütung zeitan-teilig berechnet.

Zusätzlich fallen auf Finanzinstrumentenebene für das in ETFs investierte Vermögen durchschnittlich 0,25 % p. a. Verwaltungsgebühr an, die von der jeweiligen Fondsgesellschaft einbehalten werden und dem Anleger nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. maxblue

Depotleistung		
Für die Verwahrung und Verwaltung (keine Finanzportfolioverwaltung) wird beim maxblue Depot und maxblue Wertpapier Sparplan kein Depotpreis berechnet.		
Transaktionspreise		
An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)		
Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die folgenden Preise: Sie setzen sich zusammen aus – den unter a) aufgeführten Provisionen (wenigstens jedoch der Mindestpreis bzw. höchstens der Maximalpreis für die jeweilige Transaktion) <u>und</u> – den unter b) aufgeführten weiteren Provisionen der Bank bei börslichen Orderausführungen <u>und</u> – dem unter c) aufgeführten Offline-Bearbeitungsentgelt bei nicht online erteilten Aufträgen. Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.		
	maxblue Depot	maxblue Wertpapier Sparplan
a) Provisionen		
Mindestpreis pro Transaktion	8,90 EUR	Kein Minimumpreis
Maximalpreis pro Transaktion	58,90 EUR	Kein Maximumpreis
Börsengehandelt und außerbörslich über Direct Trade	0,25 %	Bei Kauf: 1,25 % vom Kurswert Bei Verkauf: wie maxblue Depot
Preisnachlass für Vieltrader (Bedingungen siehe Kapitel „maxblue Vieltrader-Rabatt“)	ggf. abzgl. Rabatt von 10% bzw. 20%	
Bei marktbedingten Teilausführungen wird die Provision auf der Grundlage des addierten Kurswerts der Teilausführungen eines Ausführungstages berechnet. Bei Teilausführungen über mehrere Tage wird für jeden Ausführungstag die Provision separat berechnet, zzgl. Offline-Bearbeitungsentgelt bei nicht online erteilten Aufträgen.		
Bezugsrechte, Teilrechte – Mindestpreis pro Transaktion – Maximalpreis pro Transaktion – Bei Kurswert bis 5,— EUR – Bei Kurswert über 5,— EUR		1,90 EUR 39,90 EUR kostenfrei 0,25 % vom Kurswert
Bei Aufträgen zum variablen Börsenhandel von Bezugsrechten (ohne verbundene Bezugsweisung) werden zusätzlich fremde Kosten in Rechnung gestellt.		
b) Weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Orderausführung		
– Elektronische Handelsplattform Xetra (Inland)		2,— EUR
– Inländische Präsenzbörsen		4,50 EUR
– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)		15,— EUR
– Sonstige Börsen		29,— EUR
Bei gleichtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmal pro Börsentag an.		
+		
c) Offline-Bearbeitungsentgelt		
Nur bei nicht online erteilten Aufträgen (z. B. per Fax, Telefon, Brief)		14,90 EUR
Kapitaltransaktionen		
Inland		
– Bezug junger Aktien (Barbezug), Umtausch/Übernahme/Rückkauf, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Einbuchung der neuen Aktien), Vorrechtszeichnung, Optionsscheinausübung		jeweils 9,90 EUR
Ausland		
– Aktiensplit, Stockdividende, Spin-off, Bezug junger Aktien (Barbezug), Dividende (wahlweise in Aktien), alle übrigen Kapitaltransaktionen		jeweils 19,90 EUR

4. maxblue (Fortsetzung)

An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen in Rechnung zu stellen). Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbrieft Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der höchstens dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in dem „Basisinformationsblatt“ entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Fidelity Worldwide Investments, JP Morgan Asset Management, Schroders, Invesco, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem um 50% reduzierten Ausgabeaufschlag. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Mehr Informationen finden Sie unter www.maxblue.de.

maxblue Depotkonto/maxblue DepotKredit (Eingeräumte Kontoüberziehung)

Für das maxblue Depotkonto (auch in den Fremdwährungen) und den maxblue DepotKredit ist die Kontoführung kostenfrei. Der Rechnungsschluss erfolgt vierteljährlich. Bearbeitungs- und Kapitalbereitstellungsprovision werden beim maxblue DepotKredit nicht in Rechnung gestellt.

Hinweis: Zur Zahlung von Verwahrtgelten für das maxblue Depotkonto beachten Sie bitte Kapitel E in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Überweisungen über das maxblue Depotkonto ins Ausland und aus dem Ausland siehe Kapitel B Nr. 2.1 / 2.2

Devisenhandel über das maxblue Depotkonto

– Währung (USD, CAD, AUD, CHF, GBP, ZAR, JPY)
– siehe Kapitel D, Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)

maxblue Vieltrader-Rabatt

Wir belohnen die Handelsaktivität unserer Kunden. Dabei gewähren wir Preisnachlässe von bis zu 20% auf die Orderprovision. Rabattberechtigt sind Kunden, die innerhalb von sechs Monaten eine Mindestanzahl an Transaktionen über das maxblue Depot tätigen. In den darauffolgenden sechs Monaten erhalten sie dann den entsprechenden Rabatt.

Qualifizierungsphase	Rabattphase
ab 125 Transaktionen ¹⁾ in 6 Monaten	10% Rabatt ²⁾ in den folgenden 6 Monaten
ab 250 Transaktionen ¹⁾ in 6 Monaten	20% Rabatt ²⁾ in den folgenden 6 Monaten

Hierfür gelten jeweils folgende Kalender-Zeiträume:

- Qualifizierungsphase: 01.04. bis 30.09., folgende Rabattphase: 07.10. bis 31.03.
- Qualifizierungsphase: 01.10. bis 31.03., folgende Rabattphase: 07.04. bis 30.09.

Im Rahmen der erstmaligen technischen Einmeldung des Rabatts sowie beim Wechsel in andere Rabattstufen besteht eine Übergangsfrist von sechs Tagen. Die Rabattphase verkürzt sich dann um diesen Zeitraum und startet ab dem 07.04. bzw. 07.10.

5. Sonstige Dienstleistungen

Ertragnisaufstellung auf Kundenwunsch 20,— EUR

Der Preis wird für Konto und Depot unter einer Filial-/Kundennummer berechnet. Werden unter derselben Filial-/Kundennummer ein db PrivatDepot Flexibel, db PrivatDepot Dynamik, Wealth Management Investment Depot, orderbegleitendes Wertpapiergeschäft, db PrivatMandat Premium oder db PrivatMandat Aktiv geführt, ist die Erstellung der Ertragnisaufstellung kostenfrei.

Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen 41,65 EUR

Der Preis wird je Antrag berechnet. Im Rahmen des db PrivatMandat Premium und des db PrivatMandat Aktiv ist die Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen kostenfrei.

Anforderung einer Eintrittskarte oder Anmeldung zur Hauptversammlung einer ausländischen Aktiengesellschaft 100,— EUR

Der Preis wird für die jeweilige Hauptversammlung je Filial-/Kunden-Depotnummer berechnet.
Die Ausstellung eines Bestandsnachweises zur eigenständigen Anmeldung des Aktionärs bei der Gesellschaft ist kostenfrei.

Die vorgenannten Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von 19%.

1) Maßgeblich ist die Anzahl der ausgeführten Transaktionen in den vergangenen sechs Monaten vom 01.04. bis 30.09. bzw. 01.10. bis 31.03. Transaktionen und Teilausführungen werden nur dann gezählt, wenn Orderprovisionen (unter Berücksichtigung etwaiger Rabattierungen) anfallen. Ausgeschlossen sind Sparplanausführungen sowie Kapitaltransaktionen (z. B. Aktiensplit, Gratisaktien). Sollten Kunden mehrere maxblue Depots bei uns unterhalten, erfolgt die Addition der Transaktionen ausschließlich innerhalb von maxblue Depots, die unter derselben Kundenstammmnummer geführt werden.

2) Rabattfähig sind Transaktionen, die zu den regulären Orderprovisionen abgerechnet werden. Von der Rabattierung ausgeschlossen sind Provisionen für Bezugsrechtehandel, Sparplanausführungen, Kapitaltransaktionen sowie weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Ausführung, Offline-Bearbeitungsentgelt, fremde Kosten und Auslagen.

1.2 Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG

1. Wealth Management Platinum Depot

Das Wealth Management Platinum Depot gilt ausschließlich für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG. Voraussetzung ist, dass der Kunde über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) zum Abschlusszeitpunkt verfügt und einen Konto- und Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließt.

Depotleistung

Das WM Platinum Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen einer begrenzten Anzahl von Investmentfonds, die von der Deutsche Bank AG zur Auswahl durch den Kunden für das Depot zugelassen sind (zusammen „ausgewählte Investmentfonds“ genannt). Für andere Wertpapiere darf dieses Depot nicht genutzt werden, d. h., andere Wertpapiere dürfen im Wealth Management Platinum Depot nicht verbucht und Transaktionen in anderen Wertpapieren als den ausgewählten Investmentfonds können über das Depot nicht vorgenommen werden. Bei den ausgewählten Investmentfonds handelt es sich um Investmentfonds der Deutsche Bank Gruppe einschließlich Exchange Traded Funds – „ETFs“. Derzeit stehen ca. 50 ausgewählte Investmentfonds zur Auswahl für den Kunden zur Verfügung. Die aktuelle Liste mit den ausgewählten Investmentfonds befindet sich auf der Internetseite: <http://wealth.deutscheawm.com/de/docs/wmplatinum.pdf>.

Zu diesen Investmentfonds wird der Kunde auf Wunsch zudem beraten. Die Beratung erfolgt auf jederzeitigen Wunsch des Kunden, jedoch nur auf Anfrage sowie zu den ausgewählten Investmentfonds. Damit erfolgt auch der Zeitpunkt der Beratung unabhängig von der konkreten Depot-/Fondsentwicklung. Die Bank ist nicht verpflichtet, das Konto, das Depot oder einzelne Depotwerte des Kunden laufend zu überwachen. Das Depot umfasst keine Rechts- und Steuerberatung durch die Bank.

WM Platinum Depot

Pauschale für Depotleistung inkl. 19% MwSt.

1,1900% p. a.

Der Depotpreis wird berechnet auf den Gesamtdepotkurswert der im Depot verbuchten ausgewählten Wertpapiere jeweils zum letzten Bankarbeitstag im Kalendermonat. Abrechnung und Belastung des Depotpreises erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Die Monate der Depoteröffnung und -schließung werden dabei zeitanteilig berechnet.

Der Depotpreis umfasst folgende Leistungen für die begrenzte Anzahl an Investmentfonds:

- Konto- und Depotführung (Verwahrung und Verwaltung der ausgewählten Investmentfonds)
- Vergütung für eine etwaige Beratung (Depotpreis fällt auch auf beratungsfrei erworbene ausgewählte Investmentfonds an)
- Herausgabe von eventuell anfallenden Vertriebsvergütungen

Transaktionen zum Erwerb von Anteilscheinen an Investmentfonds durch den Kunden werden nach den Ausführungsgrundsätzen der Deutsche Bank AG in der Regel als Festpreisgeschäft abgewickelt (Ankauf von Anteilscheinen durch den Kunden von der Bank). Sofern ausnahmsweise ein Kommissionsgeschäft durchgeführt wird, fallen für die ausgewählten Investmentfonds wie nachstehend dargestellt nur fremde Kosten und Auslagen an, aber keine gesonderte Transaktionsvergütung. Transaktionen zur Rückgabe von Anteilscheinen an Investmentfonds durch den Kunden werden als Aufträge des Kunden zur Rückgabe von Investmentanteilscheinen an die Zahlstelle bzw. Depotbank oder Fondsgesellschaft (Zahlstelle) zur Rücknahme weitergeleitet. Die Rücknahme erfolgt durch die Zahlstelle zu dem für die Rücknahme geltenden Anteilwert abzüglich eventuell anfallender Rücknahmeabschläge.

Ankauf von ausgewählten Investmentfonds (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (Kaufpreis; vgl. Nr. 1 Abs. 3 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Soweit Anteilscheine für die ausgewählten Investmentfonds im Wege des Festpreisgeschäftes erworben werden, erhält der Kunde die Anteilscheine bei Verwahrung im WM Platinum Depot zum Anteilwert ohne Ausgabeaufschlag. Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Ankauf von ausgewählten Investmentfonds (Kommissionsgeschäft)

Sofern Anteilscheine von ausgewählten Investmentfonds ausnahmsweise im Wege eines Kommissionsgeschäftes erworben werden, zahlt der Kunde keine gesonderte Transaktionsvergütung an die Bank. Belastet werden dem Kunden in diesem Fall fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen). Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf über die Börse) in unterschiedlicher Höhe anfallen.

2. Wealth Management Investment Depot¹⁾

Dieses Depotmodell gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2017 erfolgt sind. Neuabschlüsse sind nicht mehr möglich. Das Wealth Management Investment Depot gilt ausschließlich für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG. Voraussetzung ist, dass der Kunde über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) zum Abschlusszeitpunkt verfügt und einen Konto- und Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließt.

Depotleistung		
Bei dem Wealth Management Investment Depot werden Preise für die Verwahrung und Verwaltung (keine Finanzportfolioverwaltung) berechnet. Diese bestehen aus dem Depotgrundpreis und dem Depotstaffelpreis. Der Depotstaffelpreis wird wie folgt berechnet: Der Gesamtdepotkurswert der Wertpapiere wird auf die Depotvolumenklassen gemäß untenstehender Staffeln aufgeteilt. Die aufgeteilten Depotkurswerte werden mit dem für die jeweilige Depotvolumenklasse genannten Staffelpreis multipliziert. Die Ergebnisse daraus werden addiert. Der Gesamtdepotkurswert der Wertpapiere wird jeweils zum Kalendermonatsende errechnet. Abrechnung und Belastung des Depotpreises (Depotgrundpreis und Depotstaffelpreis) erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Bei unterjähriger Depotöffnung und -schließung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet. Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von zzt. 19%.		
Depotgrundpreis p. a.		588,— EUR
+		
Depotstaffelpreis p. a.		
Depotvolumenklassen:		Staffelpreise:
Von 0,— EUR bis 2.000.000,— EUR		0,30 % p. a.
Von 2.000.000,01 EUR bis 10.000.000,— EUR		0,20 % p. a.
Ab 10.000.000,01 EUR		0,10 % p. a.
Transaktionspreise		
An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)		
Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die unten aufgeführten Provisionen (wenigstens jedoch der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion).		
Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.		
Provisionen		Transaktionspreis vom Kurswert
– Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und börslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds		1,00 % mind. 99,— EUR
– Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere		0,50 % mind. 49,— EUR
– Wandelanleihen, Optionsanleihen (cum) und Genussscheine		0,75 % mind. 75,— EUR
Bezugsrechte, Teilrechte		
– bei Kurswert bis 5,— EUR		provisionsfrei kein Mindestpreis
– bei Kurswert 5,01 EUR bis 75,— EUR		1,00 % vom Kurswert mind. 2,— EUR
– bei Kurswert ab 75,01 EUR		1,00 % vom Kurswert mind. 5,— EUR
Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an.		
Kapitaltransaktionen		
– Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung		1,00 % mind. 99,— EUR
An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)		
Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen in Rechnung zu stellen). Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der höchstens dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in dem „Basisinformationsblatt“ entspricht. Für wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Spezial-Investmentfonds sowie für nicht wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Investmentfonds gelten die Bestimmungen der jeweiligen Zeichnungsscheine.		
Transaktionsentgelte für die kommissionsweise Durchführung von Termingeschäften gemäß Abschnitt C2 6. „Futures und Optionen“		

¹⁾ Neuabschlüsse sind seit dem 01.01.2017 nicht mehr möglich.

3. Wealth Management Individual Depot (optional mit nicht in Wertpapieren verbrieften Termingeschäften)

Das Wealth Management Individual Depot richtet sich ausschließlich an Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG, die über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) verfügen und einen Konto-/Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließen.

Leistungsumfang

Das Wealth Management Individual Depot umfasst für die nachgenannte Vergütung folgende Leistungen der Bank:

- Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten („Wertpapieren“) (keine Finanzportfolioverwaltung, d. h. die Bank trifft keine Anlageentscheidungen über die Wertpapiere).
- Ausführung von Geschäften in Wertpapieren nach Auftrag des Kunden (die Ausführungsart der Transaktion, d. h. ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde). Die Bank behält sich jedoch vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.
- Führung eines Verrechnungskontos (kein Zahlungsverkehrskonto)
- Punktuelle (fallbezogene) Beratung auf jederzeitigen Wunsch des Kunden, jedoch nur auf konkrete Anfrage, bei Transaktionen in Wertpapieren (z. B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Kapitalmaßnahmen wie z. B. Kapitalerhöhungen) im Rahmen des Deutsche Bank Wealth Management Investment Universums der Bank. Das Wealth Management Investment Universum enthält Finanzinstrumente aller Anlageklassen (z. B. Aktien, Zertifikate, Investmentfonds) und aller Risikoklassen, auch solche der Deutsche Bank Gruppe und ausgewählter Produkt-Partner. Die Bank ist nicht verpflichtet, das Depot und einzelne Wertpapiere im Depot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potentielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzeltitelentwicklung. Der Kunde sollte daher sein Depot bzw. seine im Depot verwahrten Vermögenswerte selbst überwachen. Die Bank schuldet auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Wertpapiere bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Wertpapiere. Die Bank übernimmt keine Rechts-/Steuerberatung. Die – punktuelle – Beratung der Bank stellt keine unabhängige Honorar-Anlageberatung dar.

Das Wealth Management Individual Depot umfasst für die nachgenannte Vergütung nicht die Ausführung und Beratung von Geschäften in Währungen und von Finanzinstrumenten, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, wie z. B. OTC-Derivate und nicht in Wertpapieren verbrieft geschlossene Fonds, Futures und Optionen („F&O“) und Schuldscheindarlehen, soweit durch separaten Auftrag nichts anderes vereinbart ist.

Vergütung

Die Vergütung zum Wealth Management Individual Depot setzt sich zusammen aus:

- der Pauschale für Depotführung und für etwaige Beratungsleistungen (siehe 3.a)
- dem Transaktionsentgelt mit Mindestpreis (siehe 3.b)
- den fremden Kosten und Auslagen (siehe 3.c)
- einem Verwahrenentgelt für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten, die dem Wealth Management Individual Depot zugeordnet sind (siehe 3.d)

a) Pauschale für Depot-/Kontoführung und für etwaige Beratungsleistungen

Mit der Pauschale für Depotführung (siehe nachstehend Pauschale/Preisstaffel) sind auch etwaige Beratungsleistungen abgegolten. Wichtige Information: Die Pauschale fällt unabhängig davon an, ob und wie oft der Kunde sich beraten lässt und ob in Bezug auf die Wertpapiere eine Transaktion über die Bank erfolgte oder ob die Wertpapiere lediglich aus anderen Depots in das Wealth Management Individual Depot übertragen wurden. Das Verwahrenentgelt für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten ist durch die Pauschale für Depotführung und für etwaige Beratungsleistungen nicht abgegolten und wird von der Bank zusätzlich erhoben.

Zur Pauschale/Preisstaffel: Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von zzt. 19%. Die Pauschale wird auf sämtliche im Depot und Unterkonto verbuchten Vermögenswerte wie folgt nach einer Staffel berechnet: Der Vermögenswert des gesamten Konto- und Depotbestands (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Unterkontos) wird auf die nachstehenden Volumenklassen aufgeteilt. Die aufgeteilten Vermögenswerte werden mit dem für die jeweilige Volumenklasse genannten Staffelprozentsatz multipliziert. Die Ergebnisse daraus werden addiert. Die Pauschale wird auf monatlicher Basis ermittelt, d. h. der Konto- und Depotstand wird jeweils am Monatsende errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung erfolgt die Belastung zeitanteilig bei Beendigung.

Volumenklassen:	Staffelprozentsatz
Von 0,— EUR bis 2.000.000,— EUR	0,7140 % p. a.
Von 2.000.000,01 EUR bis 10.000.000,— EUR	0,5355 % p. a.
Von 10.000.000,01 EUR bis 25.000.000,— EUR	0,3570 % p. a.
Ab 25.000.000,01 EUR	0,1785 % p. a.

3. Wealth Management Individual Depot (Fortsetzung) (optional mit nicht in Wertpapieren verbrieften Termingeschäften)

b) Transaktionsentgelte mit Mindestpreis

Für die kommissionsweise Durchführung von Wertpapiergeschäften fällt wenigstens der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion (siehe nachstehende Tabelle) an. Sofern der Kunde und die Bank Festpreisgeschäfte miteinander abschließen, wird die Bank das Entgelt für die jeweilige Transaktion in den jeweiligen Preis einrechnen. Weitere Hinweise zu Festpreisgeschäften sind nachstehend im Absatz „Informationen zu Ausführungen im Wege des Festpreisgeschäfts/Festpreise“ aufgeführt. Die Art der Ausführung der Wertpapiertransaktion richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Transaktionsentgelte mit Mindestpreis für Ausführungen im Wege des Kommissionsgeschäftes: Der Kunde wird an die Bank für den An- und Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäftes eine transaktionsbezogene Provision leisten, wenigstens jedoch den Mindestpreis für die jeweilige Transaktion. Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an. Die Provision und der Mindestpreis pro Transaktion beträgt:

Wertpapiere	Provision	Mindestpreis
– Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und börslich gehandelte, wertpapiermäßig verbrieftete Anteile an Publikumsfonds	1,00 %	mind. 99,— EUR
– Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere	0,50 %	mind. 49,— EUR
– Wandelanleihen, Optionsanleihen (cum) und Genusscheine	0,75 %	mind. 75,— EUR
Bezugsrechte, Teilrechte (Wertpapiere)	Provision	Mindestpreis
– Bei Kurswert bis 5,— EUR	provisionsfrei	kein Mindestpreis
– Bei Kurswert 5,01 EUR bis 75,— EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 2,— EUR
– Bei Kurswert ab 75,01 EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 5,— EUR
Kapitaltransaktionen (Wertpapiere)	Provision	Mindestpreis
Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung	1,00 %	mind. 99,— EUR

Information zu Ausführungen im Wege des Festpreisgeschäftes/Festpreise: Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden den vereinbarten Festpreis (Kaufpreis) und etwaig anfallende Steuern (z. B. Finanztransaktionssteuern) in Rechnung. Zum Beispiel wertpapiermäßig verbrieftete Anteile an Publikumsfonds (mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs) kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Außerbörslicher Kauf und Rückgabe von Investmentanteilscheinen: Für den außerbörslichen Kauf von Investmentanteilscheinen von Fondsgesellschaften, die zur Deutsche Bank Gruppe gehören, wird als Preis ein Betrag berechnet, der dem für die Ausführung geltenden Anteilwert zzgl. eines Aufschlags in Höhe des im Verkaufsprospekt ausgewiesenen maximalen Ausgabeaufschlags entspricht. Für den außerbörslichen Kauf von Investmentanteilscheinen von Fondsgesellschaften, die nicht zur Deutsche Bank Gruppe gehören (Drittfonds), wird als Preis ein Betrag berechnet, der dem für die Ausführung geltenden Anteilwert zzgl. eines Aufschlags in Höhe des im Verkaufsprospekt ausgewiesenen maximalen Ausgabeaufschlags entspricht.

Aufträge zur Rückgabe von Investmentanteilscheinen werden an die Zahlstelle bzw. Depotbank oder Fondsgesellschaft (Zahlstelle) zur Rücknahme weitergeleitet. Die Rücknahme erfolgt durch die Zahlstelle zu dem für die Rücknahme geltenden Anteilwert abzüglich eventuell anfallender Rücknahmeabschläge.

Für Leistungen, die vom Leistungsumfang des Wealth Management Individual Depot nicht umfasst sind, wie z. B. Fremdwährungsgeschäft im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder F&O Geschäfte, gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannten Preise. Für Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gilt derzeit der Abschnitt D und für F&O Geschäfte gilt derzeit der Abschnitt C2 6. des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank.

c) Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich werden dem Kunden im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe berechnet. Die Höhe der fremden Kosten und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

d) Verwahrtgelt

Für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten, die dem Wealth Management Individual Depot zugeordnet sind, wird ein Verwahrtgelt erhoben, für welche die derzeit im Abschnitt E des Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise und mit dem Kunden für das jeweilige Konto in der Vereinbarung zum betreffenden WM Individual Depot vereinbarte Freibeträge gelten.

4. Wealth Management Depot

Das Wealth Management Depot richtet sich ausschließlich an Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG, die über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) verfügen und einen Konto-/Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließen. Im Rahmen des Wealth Management Depots schuldet die Bank keine Anlageberatung.

Leistungsumfang

Das Wealth Management Depot umfasst für die nachgenannte Vergütung folgende Leistungen der Bank:

- Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten („Wertpapieren“) (keine Finanzportfolioverwaltung, d. h. die Bank trifft keine Anlageentscheidungen über die Wertpapiere).
- Ausführung von Geschäften in Wertpapieren nach Auftrag des Kunden (die Ausführungsart der Transaktion, d. h. ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde). Die Bank behält sich jedoch vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.
- Führung eines Verrechnungskontos (kein Zahlungsverkehrskonto)

Das Wealth Management Depot umfasst für die nachgenannte Vergütung nicht die Ausführung von Geschäften in Währungen und von Finanzinstrumenten, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, wie z. B. OTC-Derivate und nicht in Wertpapiere verbrieft geschlossene Fonds, Futures und Optionen („F&O“) und Schuldscheindarlehen, soweit durch separaten Auftrag nichts anderes vereinbart ist.

Vergütung

Die Vergütung zum Wealth Management Depot setzt sich zusammen aus:

- der Pauschale für Depotführung (siehe 4.a)
- dem Transaktionsentgelt mit Mindestpreis (siehe 4.b)
- den fremden Kosten und Auslagen (siehe 4.c)
- einem Verwahrtgelt für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten, die dem Wealth Management Depot zugeordnet sind (siehe 4.d)

a) Pauschale für Depot-/Kontoführung

Pauschale für Depotführung: siehe nachstehend Pauschale/Preisstaffel.

Wichtige Information: Die Pauschale fällt unabhängig davon an, ob in Bezug auf die Wertpapiere eine Transaktion über die Bank erfolgte oder ob die Wertpapiere lediglich aus anderen Depots in das Wealth Management Depot übertragen wurden. Das Verwahrtgelt für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten ist durch die Pauschale für Depotführung und für etwaige Beratungsleistungen nicht abgegolten und wird von der Bank zusätzlich erhoben.

Zur Pauschale/Preisstaffel: Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von zzt. 19%. Die Pauschale wird auf sämtliche im Depot und Unterkonto verbuchten Vermögenswerte wie folgt nach einer Staffel berechnet: Der Vermögenswert des gesamten Konto- und Depotbestands (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Unterkontos) wird auf die nachstehenden Volumenklassen aufgeteilt. Die aufgeteilten Vermögenswerte werden mit dem für die jeweilige Volumenklasse genannten Staffelprozentsatz multipliziert. Die Ergebnisse daraus werden addiert. Die Pauschale wird auf monatlicher Basis ermittelt, d. h. der Konto- und Depotstand wird jeweils am Monatsende errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung erfolgt die Belastung zeitanteilig bei Beendigung.

Volumenklassen:	Staffelprozentsatz
Von 0,— EUR bis 2.000.000,— EUR	0,7140% p. a.
Von 2.000.000,01 EUR bis 10.000.000,— EUR	0,5355% p. a.
Von 10.000.000,01 EUR bis 25.000.000,— EUR	0,3570% p. a.
Ab 25.000.000,01 EUR	0,1785% p. a.

4. Wealth Management Depot (Fortsetzung)

b) Transaktionsentgelte mit Mindestpreis

Für die kommissionsweise Durchführung von Wertpapiergeschäften fällt wenigstens der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion (siehe nachstehende Tabelle) an. Sofern der Kunde und die Bank Festpreisgeschäfte miteinander abschließen, wird die Bank das Entgelt für die jeweilige Transaktion in den jeweiligen Preis einrechnen. Weitere Hinweise zu Festpreisgeschäften sind nachstehend im Absatz „Informationen zu Ausführungen im Wege des Festpreisgeschäfts/Festpreise“ aufgeführt. Die Art der Ausführung der Wertpapiertransaktion richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Zu Transaktionsentgelten mit Mindestpreis (zuzüglich fremde Kosten und Auslagen, siehe 4.c) **für Ausführungen im Wege des Kommissionsgeschäfts:** Der Kunde wird an die Bank für den An- und Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäfts eine transaktionsbezogene Provision leisten, wenigstens jedoch den Mindestpreis für die jeweilige Transaktion. Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an. Die Provision und der Mindestpreis pro Transaktion beträgt:

Wertpapiere	Provision	Mindestpreis
– Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und börslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds	1,00 %	mind. 99,— EUR
– Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere	0,50 %	mind. 49,— EUR
– Wandelanleihen, Optionsanleihen (cum) und Genussscheine	0,75 %	mind. 75,— EUR
Bezugsrechte, Teilrechte (Wertpapiere)	Provision	Mindestpreis
– Bei Kurswert bis 5,— EUR	provisionsfrei	kein Mindestpreis
– Bei Kurswert 5,01 EUR bis 75,— EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 2,— EUR
– Bei Kurswert ab 75,01 EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 5,— EUR
Kapitaltransaktionen (Wertpapiere)	Provision	Mindestpreis
Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung	1,00 %	mind. 99,— EUR

Information zu Ausführungen im Wege des Festpreisgeschäfts/Festpreise: Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden den vereinbarten Festpreis (Kaufpreis) und etwaig anfallende Steuern (z. B. Finanztransaktionssteuern) in Rechnung. Zum Beispiel wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds (mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs) kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Außerbörslicher Kauf und Rückgabe von Investmentanteilscheinen: Für den außerbörslichen Kauf von Investmentanteilscheinen von Fondsgesellschaften, die zur Deutsche Bank Gruppe gehören, wird als Preis ein Betrag berechnet, der dem für die Ausführung geltenden Anteilwert zzgl. eines Aufschlags in Höhe des im Verkaufsprospekt ausgewiesenen maximalen Ausgabeaufschlags entspricht. Für den außerbörslichen Kauf von Investmentanteilscheinen von Fondsgesellschaften, die nicht zur Deutsche Bank Gruppe gehören (Drittfonds), wird als Preis ein Betrag berechnet, der dem für die Ausführung geltenden Anteilwert zzgl. eines Aufschlags in Höhe des im Verkaufsprospekt ausgewiesenen maximalen Ausgabeaufschlags entspricht.

Aufträge zur Rückgabe von Investmentanteilscheinen werden an die Zahlstelle bzw. Depotbank oder Fondsgesellschaft (Zahlstelle) zur Rücknahme weitergeleitet. Die Rücknahme erfolgt durch die Zahlstelle zu dem für die Rücknahme geltenden Anteilwert abzüglich eventuell anfallender Rücknahmeabschläge.

Für Leistungen, die vom Leistungsumfang des Wealth Management Depot nicht umfasst sind, wie z. B. Fremdwährungsgeschäft im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder F&O Geschäfte, gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannten Preise. Für Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gilt derzeit der Abschnitt D und für F&O Geschäfte gilt derzeit der Abschnitt C2 6. des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank.

c) Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich werden dem Kunden im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe berechnet. Die Höhe der fremden Kosten und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

d) Verwarentgelt

Für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten, die dem Wealth Management Depot zugeordnet sind, wird ein Verwarentgelt erhoben, für welche die derzeit im Abschnitt E des Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise und mit dem Kunden für das jeweilige Konto in der Vereinbarung zum betreffenden WM Depot vereinbarte Freibeträge gelten.

5. Finanzportfolioverwaltung

5.1. Deutsche Bank Vermögensmandat (Finanzportfolioverwaltung) – für Neuabschlüsse ab 28.8.2017

Das Deutsche Bank Vermögensmandat (Finanzportfolioverwaltung) richtet sich ausschließlich an Kunden der Geschäftseinheit Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG, die über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) verfügen und einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließen.

Die Entgelte für die Finanzportfolioverwaltung Deutsche Bank Vermögensmandat werden einzelvertraglich vereinbart.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Managementleistung (inkl. Konto- und Depotführung)
 - Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet die Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte. Von der Teilpauschale nicht abgedeckt sind Fremdwährungsgeschäfte in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, siehe dazu Abschnitt D)
- Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen, soweit diese anfallen.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich werden dem Kunden im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokernkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe berechnet. Die Höhe der fremden Kosten und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. In der Finanzportfolioverwaltung unterliegen auch fremde Kosten und Auslagen der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zzt. 19%.

5.2. Persönliches Strategie Portfolio (Finanzportfolioverwaltung) – für Neuabschlüsse ab 28.8.2017

Das Persönliche Strategie Portfolio (Finanzportfolioverwaltung) richtet sich ausschließlich an Kunden der Geschäftseinheit Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG, die über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) verfügen und einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließen.

Die Entgelte für die Finanzportfolioverwaltung Persönliches Strategie Portfolio werden einzelvertraglich vereinbart.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Managementleistung (inkl. Konto- und Depotführung)
 - Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet die Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte. Von der Teilpauschale nicht abgedeckt sind Fremdwährungsgeschäfte in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, siehe dazu Abschnitt D)
- Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen, soweit diese anfallen.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich werden dem Kunden im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokernkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe berechnet. Die Höhe der fremden Kosten und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. In der Finanzportfolioverwaltung unterliegen auch fremde Kosten und Auslagen der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zzt. 19%.

6. Futures und Optionen

Das Angebot von Optionen und Futures gilt ausschließlich für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG. Voraussetzung ist, dass der Kunde über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) zum Abschlusszeitpunkt verfügt und einen Konto- und Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließt.

Futures und Optionen auf Futures	
Handelsplatz	Kontraktgebundene Entgelte bei Transaktion (fällt jeweils bei Kauf und Verkauf an)
EUREX	100,— EUR pro Kontrakt
Ausübung	
Bei Barausgleich	100,— EUR pro Kontrakt
Bei Lieferung	Für den An- und Verkauf von Wertpapieren gelten die je nach Depotpreismodell individuell vereinbarten Transaktionspreise. Bemessungsgrundlage ist der Kurswert der zu liefernden Basiswerte.
Optionen auf Indizes und Einzelwerte	
Handelsplatz	Kontraktgebundene Entgelte bei Transaktion (fallen jeweils bei Kauf und Verkauf an)
EUREX	40,— EUR pro Kontrakt
US-Börsen	45,— USD pro Kontrakt
Ausübung	
Bei Barausgleich	40,— EUR pro Kontrakt
Bei Lieferung	Für den An- und Verkauf von Wertpapieren gelten die je nach Depotpreismodell individuell vereinbarten Transaktionspreise. Bemessungsgrundlage ist der Kurswert der zu liefernden Basiswerte.
Folgende Punkte gelten für Futures und Optionen	
Alle Entgelte beziehen sich jeweils auf die Handelswährung und werden in dieser erhoben.	
<u>Zusätzlich</u> belasten wir fremde Kosten und Auslagen (einschließlich der Preise für das Ausführungsgeschäft) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.	
Nicht aufgeführte Handelsplätze sind auf Anfrage handelbar.	

7. Sonstige Dienstleistungen

Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen 41,65 EUR

Der Preis ist inkl. der gesetzlichen MwSt. von 19% und wird je Antrag berechnet. Im Rahmen des DB Vermögensmandat und des Deutsche Bank Persönliches Strategie Portfolio ist die Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen kostenfrei.

I II. Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)

1. Preise

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer fremden Währung, d. h. eine andere Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), rechnet die Bank den Ankauf von Devisen (z. B. Zahlungseingänge in Devisen auf ein in Euro geführtes Konto des Kunden) und den Verkauf von Devisen (z. B. Zahlungsausgänge¹ in Devisen von einem in Euro geführten Konto des Kunden) gegenüber dem Kunden zu nachfolgenden Preisen ab, soweit nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

1.1 Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden zu dem für den Ankauf der Devisen von der Bank jeweils festgelegten Preis („Brief-DB-Abrechnungskurs“) bzw. für den Verkauf der Devisen von der Bank jeweils festgelegten Preis („Geld-DB-Abrechnungskurs“) (zusammen nachfolgend „DB-Abrechnungskurs“) abgerechnet. Der DB-Abrechnungskurs setzt sich aus folgenden zwei Bestandteilen zusammen:

- (1) dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs für den Abrechnungstermin und
 - (2) einem Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von einer Devise in Euro oder einer anderen Devise erfolgt, bzw. einem Abschlag vom Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von Euro oder einer anderen Devise in die jeweilige Devise erfolgt,
- wobei zwischen den nachfolgend in der Tabelle (Ziffer 1.2 b) genannten Devisen und anderen Devisen (Ziffer 1.3) zu unterscheiden ist.

¹ Z. B. Überweisung, Lastschrift, Dauerauftrag

1.2 Preisermittlung für die in der Tabelle (Ziffer 1.2 b) genannten Devisen bei einer Umrechnung von oder in Euro a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Der maßgebliche Referenzwechsellkurs wird anhand von Wechselkursen, die von The World Markets Company PLC, Edinburgh, („WMR“) für die jeweilige Währung veröffentlicht werden, wie folgt bestimmt:

Der Referenzwechsellkurs für ein Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von Euro in eine Devisen erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Bid-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs. Bei einem Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von einer Devisen in Euro erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Offer-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs der Referenzwechsellkurs.

Maßgeblich für die Festlegung der DB-Abrechnungskurse sind die um 13.00 Uhr und 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Handelstages von WMR veröffentlichten Referenzwechsellkurse. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank bis um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des DB-Abrechnungskurses der an diesem Tag für 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 13.00 Uhr und bis 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des DB-Abrechnungskurses der um 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Erfolgt die Ausführung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt der am folgenden Handelstag um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Der Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei der Bank sowie den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank (siehe hierzu Kapitel B).

b) Auf- und Abschläge auf den Referenzwechsellkurs

Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags auf den maßgeblichen Referenzwechsellkurs ist von der jeweiligen Devisen abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Ab- und Aufschläge (Angaben in Einheiten der jeweiligen Devisen) für die Bestimmung des Preises beim An- und Verkauf von Devisen

Währungspaar	Land der Währung	Auf-/Abschlag auf Referenzwechsellkurs
EUR/AED	Vereinigte Arabische Emirate	0,085 AED
EUR/AUD	Australien	0,0075 AUD
EUR/BGN	Bulgarien	0,04 BGN
EUR/BHD	Bahrain	0,009 BHD
EUR/CAD	Kanada	0,007 CAD
EUR/CHF	Schweiz	0,005 CHF
EUR/CNH*	China	0,12 CNH
EUR/CZK	Tschechien	0,4 CZK
EUR/DKK	Dänemark	0,035 DKK
EUR/GBP	Großbritannien	0,004 GBP
EUR/HKD	Hongkong	0,13 HKD
EUR/HUF	Ungarn	5 HUF
EUR/ILS	Israel	0,085 ILS
EUR/INR	Indien	1,6 INR
EUR/JOD	Jordanien	0,016 JOD
EUR/JPY	Japan	0,55 JPY
EUR/KES	Kenia	2,5 KES
EUR/KWD	Kuwait	0,007 KWD
EUR/LKR	Sri Lanka	4 LKR
EUR/MAD	Marokko	0,25 MAD
EUR/MUR	Mauritius	0,8 MUR

Währungspaar	Land der Währung	Auf-/Abschlag auf Referenzwechsellkurs
EUR/MXN	Mexiko	0,3 MXN
EUR/NOK	Norwegen	0,044 NOK
EUR/NZD	Neuseeland	0,008 NZD
EUR/OMR	Oman	0,009 OMR
EUR/PKR	Pakistan	3,25 PKR
EUR/PLN	Polen	0,065 PLN
EUR/QAR	Katar	0,085 QAR
EUR/RON	Rumänien	0,1 RON
EUR/RSD	Serbien	2,5 RSD
EUR/RUB	Russland	1,1 RUB
EUR/SAR	Saudi-Arabien	0,085 SAR
EUR/SEK	Schweden	0,048 SEK
EUR/SGD	Singapur	0,023 SGD
EUR/THB	Thailand	0,75 THB
EUR/TND	Tunesien	0,07 TND
EUR/TRY	Türkei	0,1 TRY
EUR/USD	USA	0,005 USD
EUR/ZAR	Südafrika	0,24 ZAR

c) Veröffentlichung der DB-Abrechnungskurse für die in der Tabelle (Ziffer 1.2 b) genannten Devisen

Die DB-Abrechnungskurse werden von der Bank innerhalb von zwei Stunden nach Veröffentlichung der Referenzwechsellkurse durch WMR zusammen mit ihren zugrunde liegenden Referenzwechsellkursen auf der Internetseite db-Markets (https://www.db-markets.com/#fx_rates/db_abrechnungskurse) veröffentlicht.

1.3 Preisermittlung für sonstige Devisen

Soweit zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde, dass die Bank Fremdwährungsgeschäfte in Devisen ausführt, die nicht in der in Ziffer 1.2 b) enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, rechnet die Bank den Ankauf von Devisen zu einem wie folgt festgelegten Preis ab:

a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Bei einer Umrechnung für den Kunden von einer Devisen („Fremdwährung 1“) oder Euro in eine andere Devisen („Fremdwährung 2“), welche nicht in der Tabelle in Ziffer 1.2 b) genannt ist, ist bei dem Ankauf der Fremdwährung 2 der Referenzwechsellkurs der Kauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Fremdwährung 1 bzw. von Euro in die Fremdwährung 2 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist. Dieser Zeitpunkt ist abhängig vom Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei der Bank sowie von den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank (siehe hierzu Kapitel B).

b) Abschlag auf den Referenzwechsellkurs

Die Höhe des Abschlags beträgt 2 % bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 1.3 a). Im Einzelfall kann der Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen. 1.4 Preisermittlung für Umrechnungen von Devisen in andere Devisen

* Renminbi, die in der Volksrepublik China („China Mainland“) unterhalten, gehandelt und gezahlt werden, sind „Onshore Renminbi“ (ISO-Code CNY). Außerhalb von China Mainland handelt es sich um „Offshore Renminbi – Handelsplatz Hongkong“ (CNH). „CNH“ ist jedoch kein bei der International Organization for Standardization (ISO) registrierter Code und wird deshalb weder im Zahlungsverkehr² noch für die Kontoinformationen verwandt. Renminbi, die der Kunde bei der Deutschen Bank in Deutschland unterhält, handelt oder zahlt, sind Offshore Renminbi (CNH), obwohl der ISO-Code CNY in Zahlungsaufträgen (z. B. Überweisungen, Lastschriften, Daueraufträge), Abrechnungen und Kontoinformationen

² Der Begriff kann u.a. die relevanten Zahlungskontendienste „Überweisung“, „Dauerauftrag“ und „Lastschrift“ umfassen.

1.4 Preisermittlung für Umrechnungen von Devisen in andere Devisen

a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Bei der Umrechnung einer Devisen („Devisen 1“) in eine andere Devisen („Devisen 2“), die jeweils in der Tabelle in Ziffer 1.2 b) aufgeführt ist, gilt Ziffer 1.3 a) entsprechend. Bei der Umrechnung von Devisen 2 in Devisen 1 ist der Referenzwechsellkurs abweichend von Satz 1 der Verkauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Devisen 2 in die Devisen 1 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist.

b) Auf- und Abschläge auf den Referenzwechsellkurs

Die Höhe des Abschlags beträgt 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 1.4 a) Satz 1, die Höhe des Aufschlags 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Verkauf-Kurs) in Ziffer 1.4 a) Satz 2. Im Einzelfall kann der Auf- oder Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

1.5 Hinweis

Die der Bank für die Eindeckung der Devisen bzw. deren Verkauf tatsächlich entstehenden Kosten können geringer oder höher als die jeweils in a) unter Ziffer 1.2 bis Ziffer 1.4 beschriebenen Referenzwechsellkurse sein, sofern die Bank sich zu einem niedrigeren Kurs eindecken (Ankauf von Devisen) bzw. die Devisen zu einem höheren Kurs als dem Referenzwechsellkurs veräußern kann (Verkauf von Devisen).

1.6 Besonderheiten bei Fremdwährungs-(Reise-)Schecks

Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungs-(Reise-)Schecks schon vor dessen Einlösung („Eingang vorbehalten“) dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung in Euro entsprechend den vorstehend beschriebenen Grundsätzen mit der Maßgabe, dass der für das betreffende Währungspaar in der Tabelle (Ziffer 1.2 b) ausgewiesene Aufschlag in doppelter Höhe auf den Referenzwechsellkurs für den Verkauf in Euro aufgeschlagen wird. Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungs-(Reise-)Schecks erst „nach dessen Eingang“ dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung nach dem gleichen System an dem Tag der Deckungszahlung der ausländischen Bank (Geldeingang bei der Bank) zu dem für diese Währung ermittelten Brief-DB-Abrechnungskurs.

1.7 Besonderheiten bei Fremdwährungsgeschäften bei Wertpapiergeschäften

Für Fremdwährungsgeschäfte bei Wertpapiergeschäften gilt Ziffer 1.2 mit folgenden Abweichungen:

Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Wertpapieren, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zu dem um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an diesem Handelstag für die jeweilige Währung entsprechend Ziffer 1.2 bestimmten Geld- bzw. Brief-DB-Abrechnungskurs der Bank, sofern der für das Fremdwährungsgeschäft abzurechnende Betrag in fremder Währung bis 11.45 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main für die Bank feststeht (bei

Kommissionsgeschäften in Wertpapieren ist dies der Fall, wenn der Bank das Ausführungsgeschäft von Dritten bestätigt wurde). Soweit dieser Betrag an diesem Tag erst nach 11.45 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main feststeht, wird das Fremdwährungsgeschäft zu dem am darauffolgenden Handelstag von der Bank für die jeweilige Währung entsprechend Ziffer 1.2 bestimmten Geld- bzw. Brief-DB-Abrechnungskurs der Bank um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main abgerechnet. Beim Kauf eines Wertpapiers ist dies der Geld-DB-Abrechnungskurs bzw. bei Verkauf eines Wertpapiers oder bei Kundengutschrift von Zinsen, Dividenden oder bei Rückzahlung aus einem Wertpapier der Brief-DB-Abrechnungskurs.

1.8 Nichtveröffentlichung von Kursen durch WMR

Sofern von WMR für die in der in Ziffer 1.2 b) aufgeführten Devisen zu den in Ziffer 1.2 a) genannten Zeitpunkten kein Kurs für die entsprechende Devisen in Euro veröffentlicht wird, gilt als Referenzwechsellkurs der Wechsellkurs, der im internationalen Devisenmarkt zwischen Banken zu diesen Zeitpunkten in dieser Devisen feststellbar ist.

2. Aufwendungen

2.1 Kommissionsgeschäft Wertpapiere

Führt die Bank Aufträge ihrer Kunden über den Kauf/Verkauf von Wertpapieren in fremder Währung an einer inländischen Börse, an der die Geschäfte nur in Euro abgewickelt werden, in Kommission aus (zur Ausführungsart des Wertpapiergeschäfts der Bank siehe die Ausführungsgrundsätze in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“), erfolgt die Währungsumrechnung in Euro durch den skontroführenden Makler bzw. den sogenannten Spezialisten der Börse nach dem von ihm festgelegten Devisenkurs.

2.2 Kartenumsätze in Devisen

2.2.1 Kartenverfügungen innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in anderen EWR-Währungen als Euro
Bei Zahlungsvorgängen (Bargeldauszahlungen und bargeldloses Zahlen mit Karten) in fremder Währung bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechsellkurs den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank an. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlages auf den Euro- Referenzwechsellkurs in Höhe von 0,50 %.

2.2.2 Kartenverfügungen außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung (Bargeldauszahlungen und bargeldloses Zahlen mit Karten) bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Wechsellkurs den zuletzt verfügbaren Kurs an, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen (Mastercard/ Visa) verwendet. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlages in Höhe von 0,50 %.

I III. Verwarentgelte für Guthaben

Für die Verwahrung von Einlagen auf Persönlichen Konten (db BestKonto, db AktivKonto und Das Junge Konto), Anlagekonten zum Wertpapierdepot, Tagesgeldkonten (Flexgeldkonten), Verrechnungskonten (ZinsMarkt, db InvestSparen, db Invest Entnahmeplan sowie zum Wealth Management Individual Depot) sowie maxblue Depotkonto und maxblue Wertpapier Sparplankonto zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) in Höhe von derzeit 0,0 % p.a. Die Bank räumt je Konto einen Freibetrag ein, für den kein Verwarentgelt erhoben wird. Der Freibetrag ist wie folgt festgelegt:

- Tagesgeldkonten (Flexgeldkonten): 25.000,— EUR
- Persönliche Konten, Anlagekonten zum Wertpapierdepot, Verrechnungskonten, maxblue Depotkonto, maxblue Wertpapier Sparplankonto: 50.000,— EUR

Für Kunden von Deutsche Bank Wealth Management beträgt der Freibetrag 100.000,— EUR für Persönliche Konten und Anlage- und Verrechnungskonten.

Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“. Die Geltung dieser Sonderbedingungen und die Verpflichtung zur Zahlung des Verwarentgelts vereinbart die Bank mit dem Kunden gesondert.

I IV. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

J Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung

Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung

1. Gesetzlicher Steuereinbehalt

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen nimmt die Bank den Kapitalertragsteuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vor. Dabei behält die Bank die auf den Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Die Bank schreibt demzufolge dem Kunden auf dem vereinbarten Ertrags-/Substanzkonto den Betrag gut, der sich nach Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlages und ggf. der Kirchensteuer ergibt.

Ausnahme: Bei Derivategeschäften (börsliche und außerbörsliche Geschäfte, z. B. Futures und Optionen, Swaps, unter anderem in Aktien, Währungen, Zinsen) werden der Bruttoerlös und der anfallende Steuerbetrag separat dem Substanzkonto gutgeschrieben bzw. belastet, über welches das Geschäft abgewickelt wird. Angaben zur steuerlichen Berechnung sind im Buchungstext des Kontoauszuges enthalten.

Das Ertrags-/Substanzkonto ist das bei Eröffnung eines Kundendepots diesem Depot für die Ertrags- und Gegenwertbuchung zugeordnete Konto des Kunden. Der Kunde kann zwischen geeigneten Konten als Ertrags-/Substanzkonto wählen.

Die Bank wird Beträge aus nachträglichen Änderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen ebenfalls diesem Konto gutschreiben bzw. belasten.

2. Durchführung der Liquiditätsoptimierung

Die Bank wird innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Anlagen im Privatvermögen negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste oder gezahlte Stückzinsen) auch rückwirkend auf den jeweiligen Kalenderjahresbeginn steuerlich berücksichtigen und somit bereits mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastete Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen (sog. „Liquiditätsoptimierung“).

Dabei können Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Die Erstattung erfolgt auf dem Steuerverrechnungskonto. Im Falle der Stornierung von Transaktionen kann es auch zu einer Belastung (nur bei bereits realisierten Verlusten) kommen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Bank ein bestehendes auf Euro-Währung lautendes Konto als Steuerverrechnungskonto. Über dieses Konto kann der Kunde jederzeit Auskunft verlangen und eine abweichende Wahl unter geeigneten Konten treffen.

Die Gutschrift oder Belastung erfolgt auf dem Ertrags-/Substanzkonto und nicht auf dem Steuerverrechnungskonto, wenn mit der nachträglichen Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen einer Transaktion gleichzeitig Veränderungen bei der Verbrauchereihenfolge bzw. von steuerpflichtigen Gewinnen und anrechenbaren Verlusten im Rahmen der „Liquiditätsoptimierung“ einhergehen.

3. Gesetzlicher Steuereinbehalt bei unbaren Kapitaltransaktionen und Sachwertleistungen

Sofern die Bank einen gesetzlich vorgesehenen Steuereinbehalt nicht aus liquiden Kapitaltransaktionen vornehmen kann, ist der Kunde ihr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur gesonderten Anschaffung des Steueranteils verpflichtet. Gleiches gilt, wenn nachträglich durch Änderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen oder Stornierung einer Verlusttransaktion ein Steueranteil abzuführen ist, ohne dass gleichzeitig Liquidität durch einen dem Kunden gutzubringenden Kapitalertrag zur Verfügung steht. Die Bank wird diese Beträge auf dem Ertrags-/Substanzkonto belasten.

Die Belastung des Steueranteiles eines mit dem Kunden vereinbarten Kontokorrentkredites (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) ist ausgeschlossen, wenn der Kunde vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites widerspricht.

Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredites den Steueranteil nicht oder nicht vollständig ab, wird die Bank den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt anzeigen.

4. Stornierungen

Die Bank wird sachlich unzutreffende Buchungen durch Stornierung der Buchung rückgängig machen und eine korrigierte Buchung durchführen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält eine Information darüber entweder über den Buchungstext oder mittels separaten Schreibens.

Deutsche Bank





2. Teil

Bedingungen und vorvertragliche
Informationen zu maxblue

Inhalt

Vorvertragliche Informationen maxblue	Seite 90
Allgemeine Produktbedingungen	Seite 100
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite 102
Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben	Seite 107
Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots	Seite 108
Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern	Seite 108
Bedingungen für den Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge	Seite 109
Bedingungen für Vorteilsleistungen für Konten	Seite 109
Datenschutzhinweis gemäß EU-Geldtransfer- verordnung 2015/847	Seite 112
Bedingungen für den Überweisungsverkehr	Seite 112
Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	Seite 118
Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien	Seite 120
Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS)	Seite 123
Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen	Seite 124
Bedingungen zur Nutzung des Deutsche Bank eSafe	Seite 125
Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit – DispoKredit	Seite 127
Informationsbogen für den Einleger	Seite 129
Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz- Grundverordnung für „Natürliche Personen“	Seite 130
Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz- Grundverordnung für Vertretungsberechtigte/ Bevollmächtigte „Juristischer Personen“	Seite 133
Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen in Wertpapieren (CD-ROM)*	Seite 135

Website: www.maxblue.de

24/7-Kundenservice: (069) 910-10002



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen im Geschäftsbereich maxblue

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

A1 Allgemeine Informationen zur Bank

Allgemeine Informationen zur Bank und zu für die Bank tätigen Dritten

Name und Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60262 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-00
Telefax: (069) 910-34225
E-Mail: deutsche.bank@db.com

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main HRB Nr. 30 000

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 114103379

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art mit Ausnahme des Investmentgeschäfts sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen.

Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der Bank geschäftlich zu tun hat und Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Kunden tätig wird

Außerhalb des Bereichs maxblue sind für die Deutsche Bank AG neben den Beratern in den Filialen zusätzlich vertraglich gebundene Vermittler als selbstständige Finanzberater tätig. Diese nehmen Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten (Wertpapiere, Derivate, Geschlossene Fonds und Devisen) ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Deutsche Bank AG vor und sind im Inland registriert. Die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler, die einer bestimmten Filiale zugeordnet sind, kann der Kunde jeweils einem aktuellen Aushang in den dortigen Geschäftsräumen entnehmen.

Zuständige Filiale

Zuständig für Aufträge, die der Kunde im Rahmen von maxblue erteilt, ist die jeweils in den Formularen aufgeführte Anschrift der

Deutsche Bank AG
maxblue Kundenservice
04024 Leipzig

Telefon: (069)910-10002
Telefax: (069)910-10001

Das maxblue Depot bzw. das maxblue Wertpapier Sparplan Depot wird in der Filiale der Bank geführt, die dem Wohnort des Kunden am nächsten liegt. Die Bank wird dem Kunden die Filiale mitteilen. Sollte der Kunde bereits mit der Deutsche Bank AG in Geschäftsverbindung stehen, werden das maxblue Depot bzw. das maxblue Sparplan Depot in der Filiale geführt, bei der der Kunde bereits seine Geschäftsverbindung unterhält.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de) und Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

A2 Allgemeine Informationen

Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Kundenbeschwerden

Der Kunde kann sich über verschiedene Wege an die Bank wenden:



- persönlich: direkt beim persönlichen Berater oder bundesweit in allen Filialen der Deutschen Bank.
- telefonisch: direkt beim persönlichen Berater oder unter 069 / 910-10000.
- E-Mail: Der Kunde kann der Bank eine E-Mail schreiben: deutsche.bank@db.com.
- schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an Deutsche Bank, Beschwerdemanagement, 60633 Frankfurt am Main schreiben.

Weitere Informationen zu Feedback und Beschwerden können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-service-ueberblick.html>.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Aufträge

Aufträge über Wertpapiergeschäfte sollen im Geschäftsbereich maxblue nach Möglichkeit per Online- oder per Telefon-Banking erteilt werden.

A3 Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden, die nicht Anlageberatung ist, muss die Bank – aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) – mit dem Kunden eine schriftliche Rahmenvereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten der Bank und des Privatkunden im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, dokumentieren. Für Wertpapiergeschäfte hat die Bank die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ vorgesehen.

1. Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke

Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind die folgenden Bedingungen und Regelwerke:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank („Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“)
- Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung
- der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. Optionsscheine).

2. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,1% und 3% auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese Vergütungen stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1% und 1,2% p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5% und 1,6% p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2% und 1,1% p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds u. w.) zwischen 0,5% und 2,0% p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1% und 3% p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage bzw. im Fall der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Mit Unterzeichnung oder anderweitiger Authentifizierung der Rahmenvereinbarung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit handelt es sich um eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

3. Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierter Handelssysteme (OTF)

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank, die dem Kunden bei Eröffnung einer Kundenbeziehung im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte zur Verfügung gestellt werden, sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionengeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen), multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung



von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Mit Unterzeichnung oder anderweitiger Authentifizierung der Rahmenvereinbarung erteilt der Kunde diese Zustimmung für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

4. Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Der Kunde kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen über die von ihm gewählten elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. **Diese Informationen umfassen insbesondere:** das jeweilige „Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz“, das jeweilige „Basisinformationsblatt“, den jeweiligen Verkaufsprospekt, den jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht, etwaige von der Bank oder von Emittenten erstellte Informationen zu Finanzinstrumenten, wie z. B. Fondsporträts (Informationen zu Fonds), Kundenpräsentationen, die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sowie die „Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen“. Die Informationen können über folgende elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden: CD-ROM, DVD, E-Mail, Fax, Internet (www.deutsche-bank.de/pib) und/oder Nachrichtenbox.

Die Bereitstellung von Informationen über elektronische Medien ist insbesondere für die telefonische Wertpapierberatung bzw. Ordererteilung relevant, um dem Kunden während des Telefongesprächs Zugang zu notwendigen Produktunterlagen zu verschaffen.

Bitte beachten Sie: Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die Sie zur Kenntnis nehmen sollten, bevor Sie eine entsprechende Anlageentscheidung treffen. Nehmen Sie diese nicht zur Kenntnis, verzichten Sie auf wichtige Informationen, die Ihnen nach der Wertung des Gesetzgebers zu Ihrem Schutz zur Verfügung gestellt werden. **Diese Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vom Kunden gewählten elektronischen Medien.**

5. Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss der Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte ab, indem er die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder online übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

B1 Informationen zum maxblue Depot

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Depotvertrags ab, indem er den Vertrag unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder online übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt der Depotvertrag zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags. Soweit der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Bank oder im Fernabsatz abgeschlossen wurde, kann der Kunde seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Erklärung nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen widerrufen.

Die Eröffnung eines maxblue Depots setzt die gleichzeitige Eröffnung bzw. Unterhaltung eines maxblue Depotkontos voraus, um die Verrechnung der Gutschriften und Belastungen aus dem Depot zu gewährleisten. Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen unter Ziffer B3.

Im Anschluss an die Depoteröffnung kann der Kunde per Online-Banking, per Telefon oder in den Geschäftsräumen einer der Filialen der Bank mit der Bank Verträge über einen Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten abschließen. Die Bank nimmt die jeweilige Erklärung zum Antrag auf Vertragsabschluss grundsätzlich nach Zugang an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

Für derartige Erklärungen des Kunden besteht nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen kein Widerrufsrecht. Eine Ausnahme besteht nur für solche Erklärungen des Kunden, die auf den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds gerichtet sind und die der Kunde gegenüber der Bank außerhalb der Geschäftsräume der Bank abgibt.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale für das maxblue Depot und die Ausführung von Wertpapiergeschäften

Das Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (nachfolgend auch „Wertpapiere“ genannt).

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depots unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Inländische Wertpapiere werden demgemäß bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land die Bank Wertpapiere verwahrt, teilt die Bank dem Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.

2.1 Erfüllung der Leistungen der Bank für das Depot

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählen insbesondere:

- jährlicher Depotauszug
- Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung,
- Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen
- Weitergabe von Nachrichten, sog. Wertpapier-Mitteilungen,
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden.

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung werden in den Nr. 10 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

2.2 Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung durch die Bank stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die Bank trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht die Bank die Wertpapiere im Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot/Konto steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Wertpapiere im Depot obliegt.

2.3 Ausführung von Wertpapiergeschäften

2.3.1 Vorbehalt der Ausführung

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, wenn z. B. Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.



2.3.2 Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die Bank erwerben und veräußern.

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab.

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

■ Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

■ Kommissionsgeschäft

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen.

Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Dementsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Bank informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

Informationen und Einzelheiten zur außerbörslichen Ausführung von Kommissionsgeschäften über maxblue Direct Trade enthalten die Direct Trade Nutzungsbedingungen, die unter www.maxblue.de, „Bedingungen & Merkblätter“ abrufbar sind.

Wichtiger Hinweis:

Der Kunde sollte ein Wertpapiergeschäft nur dann ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse für das jeweilige Geschäft verfügt. Die Bank ordnet dem Kunden anhand seiner Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen (§ 63 Abs. 10 WpHG) eine persönliche Risikoklasse zu. Bei Käufen von Wertpapieren, deren Risikoklasse über der persönlichen Risikoklasse des Depotinhabers liegt, wird der Kunde davor gewarnt werden, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Wertpapier ausreichend beurteilen zu können. Nach dieser Warnung trifft der Kunde die Entscheidung darüber, ob der Kauf trotzdem ausgeführt werden soll oder nicht.

2.3.3 Ausführung im beratungsfreien Geschäft

Unter dem Namen maxblue führt die Bank ausschließlich im Wege des beratungsfreien Geschäfts zustande gekommene, telefonisch oder online aufgegebene Aufträge des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren aus – hiervon ausgenommen ist die Vermögensverwaltung ROBIN. Es können alle Wertpapiere erworben und verkauft werden, die für Zwecke des beratungsfreien Geschäfts im Rahmen eines maxblue Depots freigegeben wurden und zur Verfügung stehen. Der Erwerb von Wertpapieren kann auch im Rahmen eines Sparplans erfolgen.

Die Bank wird im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts für die Prüfung, ob der Kunde im Zielmarkt des gewünschten Finanzinstruments ist, lediglich dessen Angaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen heranziehen. Weitere Angaben, die der Kunde der Bank für andere Zwecke zur Verfügung gestellt hat, wird die Bank im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden.

3. Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für den Depot- und Kontovertrag nicht vereinbart. Eine unterjährige Depoteröffnung und -schließung ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist möglich. Zusammen mit der Depotschließung kann auch das Verrechnungskonto geschlossen werden. Voraussetzung für eine Schließung ist, dass keine Wertpapiere mehr im Depot verwahrt werden bzw. kein Saldo auf dem Verrechnungskonto verbleibt. Bei einer unterjährigen Depotschließung wird der Depotpreis zeitantilig berechnet. Die Bank kann das Depot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

B2 Informationen zum maxblue Wertpapier Sparplan Depot

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrags ab, indem er den Vertrag unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder online übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Vereinbarung zum Depotvertrag zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Soweit der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Bank oder im Fernabsatz abgeschlossen wurde, kann der Kunde seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Erklärung nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen widerrufen.

Die Eröffnung eines maxblue Wertpapier Sparplan Depots setzt die gleichzeitige Eröffnung bzw. Unterhaltung eines maxblue Sparplankontos voraus, um die Verrechnung der Gutschriften und Belastungen aus dem Wertpapier Sparplan Depot zu gewährleisten. Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen unter Ziffer B3.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale

Das maxblue Wertpapier Sparplan Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von über den maxblue Wertpapier Sparplan erworbenen Wertpapieren.

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depots unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Inländische Wertpapiere werden demgemäß bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land die Bank Wertpapiere verwahrt, teilt die Bank dem Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.



2.1 maxblue Wertpapier Sparplan

Der maxblue Wertpapier Sparplan ist ein einmaliger Auftrag, regelmäßig Anteile eines oder mehrerer ausgewählter Wertpapiere zu erwerben. Der Kunde kann dabei im Rahmen der für den Sparplan jeweils aktuellen Produktliste wählen, ob er einen reinen Investmentfonds-, Aktien-, oder Zertifikate-, ETF- oder ETC-Sparplan oder eine Kombination erwerben möchte.

2.2 Erwerb von Anteilen

Die erworbenen Anteile werden im jeweiligen, zum maxblue Wertpapier Sparplan zugehörigen maxblue Wertpapier Sparplan Depot verwahrt.

Im Rahmen eines maxblue Wertpapier Sparplans überweist der Kunde grundsätzlich monatlich einen vorab festgelegten Betrag auf sein maxblue Wertpapier Sparplankonto. Für den Betrag werden Anteile an bis zu drei unterschiedlichen Wertpapieren erworben.

Der Kunde kann nur solche Wertpapiere auswählen, bei denen er über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem jeweiligen Finanzinstrument verbundenen Risiken verstehen zu können. Bei einer Wahl von Wertpapieren, deren Risikoklasse über der persönlichen Risikoklasse des Kunden liegt, wird die Bank den Kunden warnen, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewählten Wertpapier ausreichend beurteilen zu können. Nach dieser Warnung trifft der Kunde die Entscheidung darüber, ob er das Wertpapier trotzdem auswählen möchte.

Zum Anlagetermin wird jeweils das zum Geschäftsbeginn des dem Anlagetermin vorhergehenden Bankarbeitstages bestehende Kontoguthaben des maxblue Wertpapier Sparplankontos gemäß der vorgegebenen Wertpapierauswahl und Wertpapieraufteilung angelegt.

Die Wertpapiere werden zum 20. eines jeden Monats bzw. zum darauffolgenden Bankarbeitstag erworben. Soweit die Sparrate und eventuell zusätzliche Sparbeiträge des Anlegers nicht ausreichen, um volle Stücke zu erwerben, erwirbt der Anleger einen entsprechenden Anteilsbruchteil in bis zu vier Dezimalstellen nach dem Komma. Die erworbenen Wertpapiere werden im maxblue Wertpapier Sparplan Depot in der Regel in Girosammelverwahrung verbucht. Informationen zur jeweiligen Lagerstelle können der Transaktionsübersicht bzw. der Wertpapierabrechnung entnommen werden.

Der Kunde hat zu beachten, dass ein maxblue Wertpapier Sparplan nur eine begrenzte Anzahl von Ansparposten enthalten kann. Ab einem Anlagebetrag von 50 Euro kann nur ein Wertpapier gewählt werden. Ab einem Anlagebetrag von 100 Euro können 2 Wertpapiere und ab einem Anlagebetrag von 150 Euro können bis zu 3 Wertpapiere gewählt werden. Ein einzelner Posten darf eine bestimmte Mindestgröße nicht unterschreiten.

Es besteht die Möglichkeit, die zunächst gewählte prozentuale Aufteilung oder die Wahl der im Sparplan beinhalteten Wertpapiere (Asset Allocation) abzuändern. Die jeweils aktuelle Produktliste wird auf der maxblue Website www.maxblue.de veröffentlicht.

2.3 Rätierliche Einzahlungen

Die Einzahlungen (z.B. durch Überweisung oder Dauerauftrag) sind grundsätzlich monatlich in der vereinbarten Höhe auf das maxblue Wertpapier Sparplankonto zu leisten.

2.4 Außerplanmäßige Einzahlungen

Es können jederzeit außerplanmäßige Überweisungen auf das maxblue Wertpapier Sparplankonto geleistet werden. Die nach der Asset Allocation vorgenommene Anlage in Wertpapieren auf dem maxblue Wertpapier Sparplan Depot kann pro Anlagezeitraum den Höchstbetrag von 50.000,00 Euro nicht überschreiten. Übersteigt das auf dem maxblue Wertpapier Sparplankonto vorhandene Guthaben diesen Betrag, so wird das Guthaben in Höhe der überschießenden Summe im betreffenden Anlagezeitraum nicht angelegt und verbleibt bis zum nächsten Anlagelauf auf dem maxblue Sparplan Konto.

2.5 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank darf im Rahmen des maxblue Wertpapier Sparplans Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zum Zeitpunkt der Anlage zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung der Ausführungsgrundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder). Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird im Wertpapier Sparplan, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, der erste Ausführungskurs zugrunde gelegt.

Hinweis

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

2.6 Rückzahlungen

Wird ein Wertpapier, das der Kunde in seinem maxblue Wertpapier Sparplan Depot verwahrt, wegen Fälligkeit oder aus einem anderen Grund zurückgezahlt, so wird die Bank den Kunden darüber benachrichtigen. Sollte keine anderslautende Weisung erfolgen, wird dieser Betrag dem maxblue Wertpapier Sparplankonto gutgeschrieben und als außerplanmäßige Einzahlung behandelt. Der Kunde erteilt der Bank bezüglich der neuen Wertpapierauswahl Weisung.

2.7 Änderung der Risikoklasse

Verändert sich die Risikoklasse eines gewählten Wertpapiers, so erhält der Anleger hierüber eine Mitteilung. Der Anleger hat jederzeit die Möglichkeit, die Wertpapierauswahl für den maxblue Wertpapier Sparplan zu ändern. Sofern keine anderslautende Weisung erfolgt, wird der maxblue Wertpapier Sparplan weiterhin ausgeführt.

2.8 Verfahren bei Einstellung der Anteilsausgabe oder des Handels eines Wertpapiers

Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe neuer Investmentanteile oder der Emittent den Handel eines Wertpapiers vorübergehend oder endgültig eingestellt hat, werden während dieser Zeit keine Anteile des betroffenen Wertpapiers erworben. Der Anleger wird hierüber entsprechend informiert. Sofern keine anderslautende Weisung erfolgt, wird der auf dieses Wertpapier entfallende Anteil des Guthabens bei zukünftigen Anlageläufen zu gleichen Teilen zur Erhöhung der Käufe der übrigen Wertpapiere der Asset Allocation verwendet. Das Guthaben verbleibt auf dem maxblue Wertpapier Sparplankonto, wenn es keine weiteren Wertpapiere in der Asset Allocation gibt.

Ein Auftrag zur Änderung der gewählten Wertpapiere, zur Aufteilung der Wertpapiere und zur Höhe der Sparrate wird bei einem Anlagelauf berücksichtigt, wenn er der Bank in Textform mindestens 5 Bankarbeitstage vor dem Anlagelauf vorliegt. Später eingehende Änderungsaufträge werden bei dem nächstmöglichen Anlagelauf berücksichtigt.

2.9 Erfüllung der Leistungen der Bank für das Wertpapier Sparplan Depot

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählen insbesondere:

- jährlicher Depotauszug
- Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung,
- Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen
- Weitergabe von Nachrichten, sog. Wertpapier-Mitteilungen,
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden.



B2 Informationen zum maxblue Wertpapier Sparplan Depot – Fortsetzung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung werden in den Nr. 10 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

2.10 Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung durch die Bank stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die Bank trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht die Bank die Wertpapiere im Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot/Konto steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Wertpapiere im Depot obliegt.

2.11 Ausführung von Wertpapiergeschäften

2.11.1 Vorbehalt der Ausführung

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, wenn z. B. Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.

2.11.2 Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann im Rahmen des Wertpapier Sparplans die hierfür zugelassenen Wertpapiere, insbesondere Aktien, Investmentanteile und Zertifikate über die Bank erwerben und veräußern.

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab.

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

■ Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

■ Kommissionsgeschäft

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen.

Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Dementsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Bank informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

Wichtiger Hinweis:

Der Kunde sollte ein Wertpapiergeschäft nur dann ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse für das jeweilige Geschäft verfügt. Die Bank ordnet dem Kunden anhand seiner Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen (§ 63 Abs. 10 WpHG) eine persönliche Risikoklasse zu. Bei Käufen von Wertpapieren, deren Risikoklasse über der persönlichen Risikoklasse des Depotinhabers liegt, wird der Kunde davor gewarnt werden, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Wertpapier ausreichend beurteilen zu können. Nach dieser Warnung trifft der Kunde die Entscheidung darüber, ob der Kauf trotzdem ausgeführt werden soll oder nicht.

B3 Wesentliche Leistungsmerkmale des Verrechnungskontos (maxblue Depotkonto/maxblue Wertpapier Sparplankonto)

Zu einem maxblue Depot/maxblue Wertpapier Sparplan Depot wird ein Verrechnungskonto benötigt, um die Verrechnung der Gutschriften und Belastungen aus dem Depot zu gewährleisten (maxblue Depotkonto/maxblue Wertpapier Sparplankonto).

1. Kontoführung maxblue Depotkonto/maxblue Wertpapier Sparplankonto

Das maxblue Depotkonto/maxblue Wertpapier Sparplankonto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank geführt (Kontokorrentkonto). Im Einzelnen erbringt die Bank im Zusammenhang mit dem maxblue Depotkonto/maxblue Wertpapier Sparplankonto insbesondere folgende Dienstleistungen: Kontoführung, Bargeldeinzahlungen sowie Überweisungen auf Konten unter derselben Kundenstamnummer oder auf ein auf den Kunden lautendes Konto. Das maxblue Depotkonto/maxblue Wertpapier Sparplankonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr) zugelassen.

2. Rechnungsabschluss zum maxblue Depotkonto/maxblue Wertpapier Sparplankonto

Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nichts anderes vereinbart – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, dessen Inhalt zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ geregelt.

3. Verwarentgelte

Für die Verwahrung von Einlagen auf maxblue Depotkonten und/oder maxblue Wertpapier Sparplankonten zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibe-



trag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwahrtgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben“, die gesondert mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

4. Verzinsung des maxblue Depotkontos/maxblue Wertpapier Sparplankontos

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben zu verzinsen. Die Verzinsung kann daher auch entfallen. Soweit eine Verzinsung erfolgt, ist diese variabel. Der jeweils geltende Zinssatz wird auf der Website www.maxblue.de ausgewiesen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne gesonderte Mitteilung und auch für bestehende Guthaben mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website www.maxblue.de wirksam. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses gutgeschrieben.

5. Verfügungen über das maxblue Depotkonto/maxblue Wertpapier Sparplankonto

Über Guthaben kann jederzeit per Umbuchung (Überweisung) auf ein anderes Unterkonto oder ein vom Kunden gewähltes Zahlungsverkehrskonto des Kunden verfügt werden. Kontoüberziehungen sind nicht gestattet, soweit nicht mit der Bank gesondert vereinbart.

Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, gelten die Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen ohne eingeräumte Kontoüberziehung, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt in Abweichung von Nr. 5 der Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG 9,25% p.a. Wird auf dem maxblue Depotkonto ein maxblue DepotKredit (eingeräumte Kontoüberziehung) vereinbart, so beträgt die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen 9,50% p.a., der ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Nettodarlehensbetrags oder des maximal möglichen Betrags der Inanspruchnahme des maxblue DepotKredits anfällt.

6. Überweisungen

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Überweisungen vom Verrechnungskonto sind nur möglich auf Konten unter derselben Kundenstamnummer oder auf ein auf den Kunden lautendes Konto.

7. Erfüllung durch die Bank

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen hinsichtlich des maxblue Depotkontos/maxblue Wertpapier Sparplankontos durch Buchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Depotführung sowie aus Überweisungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet.

Die Bereitstellung der Kontoauszüge erfolgt durch Zusendung als Monatsauszug. Zusätzlich hat der Kunde die folgenden Möglichkeiten:

- Bereitstellung über den Kontoauszugsdrucker (nur möglich, wenn der Kunde über ein weiteres Konto mit Deutsche Bank Card (Debitkarte) verfügt),
- Bereitstellung im elektronischen Briefkasten (digitales Postfach im Online-Banking der Bank). Hierfür gelten die Bedingungen zur Nutzung des Deutsche Bank eSafe (digitales Postfach und Schließfach).

8. Schließung des maxblue Depotkontos/maxblue Wertpapier Sparplankontos

Eine Schließung des maxblue Depotkontos/maxblue Wertpapier Sparplankontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des maxblue Depotkontos/maxblue Wertpapier Sparplankontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Stamnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird.



B4 Hinweise zu Risiken, Kosten, Laufzeiten und sonstigen Bedingungen im Rahmen der Depotführung

1. Wichtige Risikohinweise

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Ein Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde www.maxblue.de unter Eingabe der Wertpapierbezeichnung, der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

2. Besondere Hinweise zu Risiken beim Erwerb von Bankschuldverschreibungen, bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen gegen Kreditinstitute und Aktien von Kreditinstituten

Wie vorab genannt sind Erwerber von Aktien oder Schuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten/Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten/Vertragspartners. Sofern es sich bei dem Emittenten/Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese besonderen Vorschriften unterliegen. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstitutes die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung benötigt. Eine solche behördliche Anordnung kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen oder eine Umwandlung der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen in Aktien des Kreditinstitutes zur Folge haben. Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in der Insolvenz gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln als nachrangig zu betrachten sind und daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen ggf. höheren Verlusten ausgesetzt sein können.

Einzelheiten zu den Folgen einer Abwicklungsmaßnahme für die Haftung können auf der Internetseite <https://www.deutsche-bank.de/pk/lp/rechtliche-hinweise.html> gefunden werden.

3. Preise

Die Höhe der Preise entnehmen Sie bitte dem Auszug aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ unter www.maxblue.de „Service & Kontakte“, „Formulare“.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags/Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe der Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunden in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter www.maxblue.de einsehen. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

4. Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

5. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

6. Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für den Depot- und Kontovertrag nicht vereinbart. Eine unterjährige Depoteröffnung und -schließung ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist möglich. Zusammen mit der Depotschließung kann auch das Verrechnungskonto geschlossen werden. Voraussetzung für eine Schließung ist, dass keine Wertpapiere mehr im Depot verwahrt werden bzw. kein Saldo auf dem Verrechnungskonto verbleibt. Bei einer unterjährigen Depotschließung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet. Eine Schließung des Verrechnungskontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des Verrechnungskontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird.

Die Bank kann das Depot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.



7. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gilt die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ zwischen Bank und Kunde. Zudem gelten die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten, z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Ergänzend finden die Produktbedingungen zu den einzelnen Produkten Anwendung.

8. Leistungsvorbehalt

Keiner.

C Widerrufsrecht/Widerrufsfolgen

Bei Abschluss des jeweiligen Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Sofern Sie einen Antrag zur Eröffnung eines Depots widerrufen, nachdem bereits Wertpapiere in das betreffende Depot eingeliefert wurden, müssen Sie der zuständigen Filiale mitteilen, in welches Depot die Wertpapiere geliefert werden sollen. Alternativ kann ein Verkaufsauftrag erteilt werden.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. Etwas anderes gilt ausschließlich für Geschäfte über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank, jedoch nicht im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen werden.

Hinweis:

Die Bank weist Sie darauf hin, dass Sie im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Bank AG Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-00
Telefax: (069) 910-34225
E-Mail: deutsche.bank@db.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;



12.eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

13.die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

14.den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

15.das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Information zu Widerrufsrechten bei Finanzinstrumenten

Für Geschäfte außerhalb von Geschäftsräumen

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Anteilen an offenen Investmentfonds besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften für Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank geschlossen werden, da deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Widerrufsrecht bei offenen Investmentfonds

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds besteht ein Widerrufsrecht nach den Vorschriften für Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank geschlossen werden, gemäß § 305 KAGB. Entsprechende Hinweise enthält der jeweilige Orderbeleg.

Für Geschäfte im Fernabsatz

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften für Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank geschlossen werden, da deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Die Bank wird sofort nach Annahme des jeweiligen Vertrags und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen weiteren Verträge beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die Bank bei Vertragsunterzeichnung ein.

D Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen (Stand 11/2023) gelten bis auf weiteres.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Bank AG



Allgemeine Produktbedingungen

Stand: 16/10/2023

Bedingungen maxblue Depotkonto

1. maxblue Depotkonto

Das maxblue Depotkonto ist ein reines Verrechnungskonto zum maxblue Depot. Es wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank geführt (Kontokorrentkonto). Das Verrechnungskonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr) zugelassen. Über Guthaben kann jederzeit per Überweisung auf ein anderes Unterkonto oder ein vom Kunden gewähltes Zahlungsverkehrskonto des Kunden verfügt werden. Kontoüberziehungen sind nicht gestattet, soweit dies nicht mit der Bank gesondert vereinbart wurde (z. B. durch eingeräumte Kontoüberziehung).

Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, gelten die Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen ohne eingeräumte Kontoüberziehung, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt in Abweichung von Ziffer 5 der Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG 9,25% p. a. Wird auf dem maxblue Depotkonto ein maxblue Depot-Kredit (eingeräumte Kontoüberziehung) vereinbart, so beträgt die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen 9,50% p. a., der ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Nettodarlehensbetrags oder des maximal möglichen Betrags der Inanspruchnahme des maxblue Depotkredits anfällt.

2. Fremdwährungsguthaben, An- und Verkauf von Fremdwährung

Die Auszahlung auf Fremdwährung lautender Guthaben kann ebenfalls nur über das Verrechnungskonto und nur in Euro verlangt werden. Der Ankauf/ Verkauf von Fremdwährung gegen Euro erfolgt zum Abrechnungskurs der Deutsche Bank AG. Für die Umrechnung von Fremdwährungen gelten die Preise gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Teil D. („Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen“).

3. Verzinsung von Guthaben

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben zu verzinsen. Die Verzinsung kann daher auch entfallen. Soweit eine Verzinsung erfolgt, ist diese variabel. Der jeweils geltende Zinssatz wird auf der Website www.maxblue.de (unter „aktuelle Zinssätze“) ausgewiesen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne gesonderte Mitteilung und auch für bestehende Guthaben mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website www.maxblue.de (unter „aktuelle Zinssätze“) wirksam. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses gutgeschrieben.

4. Kontoauszüge im digitalen Postfach

Die Bereitstellung der Kontoauszüge erfolgt als Monatsauszug.

Im Rahmen der Kontoeröffnung wird das digitale Postfach aktiviert und der Kunde erhält zukünftig die Kontoauszüge sowie weitere wichtige Bankdokumente (z. B. Rechnungsabschlüsse, Kreditkartenabrechnungen etc.) direkt im Online- und Mobile-Banking und kann diese über PC, Tablet oder Smartphone abrufen. Auf Wunsch wird er über neue Dokumente im Posteingang automatisch per E-Mail und/ oder per SMS informiert.

Zusätzlich hat der Kunde die folgende Möglichkeit:

— Zusendung per Post

5. Schließung des Verrechnungskontos

Eine Schließung des maxblue Depotkontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des maxblue Depotkontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird.

Bedingungen maxblue Wertpapier Sparplan

1. maxblue Wertpapier Sparplankonto und maxblue Wertpapier Sparplan Depot

(1) maxblue Wertpapier Sparplankonto

Das maxblue Wertpapier Sparplankonto ist ein reines Verrechnungskonto zum maxblue Wertpapier Sparplan Depot. Es wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank geführt (Kontokorrentkonto). Es dient der Buchung aller Geldzahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapiertransaktionen und Wertpapierpositionen im maxblue Wertpapier Sparplan Depot. Das Verrechnungskonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr) zugelassen.

Über Guthaben kann jederzeit per Überweisung auf ein anderes Unterkonto oder ein vom Kunden gewähltes Zahlungsverkehrskonto des Kunden verfügt werden. Kontoüberziehungen sind nicht gestattet, soweit dies nicht mit der Bank gesondert vereinbart wurde (z. B. durch eingeräumte Kontoüberziehung).

(2) maxblue Wertpapier Sparplan Depot

Das maxblue Wertpapier Sparplan Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von über den maxblue Wertpapier Sparplan erworbenen Wertpapieren.

2. Wertpapieruniversum und Anlageaufteilung (Asset Allocation)

Der Anleger kann im Rahmen der für den Sparplan jeweils aktuellen Produktliste mit Wertpapieren wählen, ob er einen Investmentfonds-, Aktien-, ETF- oder ETC-Sparplan oder eine Kombination aus diesen Anlageformen erwerben möchte. Er kann nur solche Wertpapiere auswählen, bei denen er über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem jeweiligen Finanzinstrument verbundenen Risiken verstehen zu können. Bei einer Wahl von Wertpapieren, deren Risikoklasse über der persönlichen Risikoklasse des Kunden liegt, wird die Bank den Kunden warnen, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewählten Wertpapier ausreichend beurteilen zu können. Nach dieser Warnung trifft der Kunde die Entscheidung darüber, ob er das Wertpapier trotzdem auswählen möchte.

Er hat zu beachten, dass ein maxblue Wertpapier Sparplan nur eine begrenzte Anzahl von Ansparposten enthalten kann. Ab einem Anlagebetrag von 50 Euro kann nur ein Wertpapier gewählt werden. Ab einem Anlagebetrag von 100 Euro können 2 Wertpapiere und ab einem Anlagebetrag von 150 Euro können bis zu 3 Wertpapiere gewählt werden. Ein einzelner Posten darf eine bestimmte Mindestgröße nicht unterschreiten.

Es besteht die Möglichkeit, die zunächst gewählte prozentuale Aufteilung oder die Wahl der im Sparplan enthaltenen Wertpapiere (Asset Allocation) abzuändern.

Die jeweils aktuelle Produktliste wird auf der maxblue Website www.maxblue.de veröffentlicht.

3. Einzahlungen

(1) Ratierliche Einzahlungen

Die Einzahlungen (z. B. durch Überweisung oder Dauerauftrag) sind grundsätzlich in der vereinbarten Höhe auf das maxblue Wertpapier Sparplankonto zu leisten.

(2) Außerplanmäßige Einzahlungen

Es können jederzeit außerplanmäßige Überweisungen auf das maxblue Wertpapier Sparplankonto geleistet werden. Die nach der Asset Allocation vorgenommene Anlage in Wertpapieren auf dem maxblue Wertpapier Sparplan Depot kann pro Anlagezeitraum den Höchstbetrag von 50.000 Euro nicht überschreiten. Übersteigt das auf dem maxblue Wertpapier Sparplankonto vorhandene Guthaben diesen Betrag, so wird das Guthaben in Höhe der überschießenden Summe im betreffenden Anlagezeitraum nicht angelegt und verbleibt bis zum nächsten Anlagelauf auf dem maxblue Wertpapier Sparplankonto.



4. Verzinsung von Guthaben

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben zu verzinsen. Die Verzinsung kann daher auch entfallen. Soweit eine Verzinsung erfolgt, ist diese variabel. Der jeweils geltende Zinssatz wird auf der Website www.maxblue.de ausgewiesen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne gesonderte Mitteilung und auch für bestehende Guthaben mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website www.maxblue.de wirksam. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses gutgeschrieben.

5. Erwerb von Anteilen

Zum Anlagetermin wird jeweils das zum Geschäftsbeginn des dem Anlagetermin vorhergehenden Bankarbeitstags vorhandene Kontoguthaben des maxblue Wertpapier Sparplankontos gemäß der vorgegebenen Wertpapierausswahl und Wertpapieraufteilung angelegt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Guthaben auf dem maxblue Wertpapier Sparplankonto mindestens 50 Euro beträgt.

Die Wertpapiere werden zum 20. eines jeden Monats bzw. zum darauffolgenden Bankarbeitstag erworben. Soweit die Sparrate und eventuell höhere Einzahlungsbeträge des Anlegers nicht ausreichen, um volle Stücke zu erwerben, erwirbt der Anleger einen entsprechenden Anteilsbruchteil in bis zu vier Dezimalstellen nach dem Komma. Die erworbenen Wertpapiere werden im maxblue Wertpapier Sparplan Depot in der Regel in Girosammelverwahrung verbucht. Informationen zur jeweiligen Lagerstelle können der Transaktionsübersicht bzw. der Wertpapierabrechnung entnommen werden.

Aktien, ETF und ETC werden grundsätzlich nach Eröffnung des Handels zum erstmöglichen Kurs abgerechnet, Investmentanteile zum von der jeweiligen Fondsgesellschaft festgelegten Ausgabepreis.

Für den Fall, dass Orders aus von der Deutsche Bank AG nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem oben genannten Datum ausgeführt werden können, gilt die Auftragserteilung zum Erwerb des jeweiligen Wertpapiers bzw. der jeweiligen Wertpapiere als Billigstorder mit Gültigkeit bis zum Monatsende. Wird ein Auftrag bis Ultimo nicht ausgeführt, verbleibt das auf den Sparanteil des Kunden entfallende Kontoguthaben auf dem maxblue Wertpapier Sparplankonto.

6. Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank darf im Rahmen des maxblue Wertpapier Sparplans Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zum Zeitpunkt der Anlage zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung der Ausführungsgrundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder). Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird im Wertpapier Sparplan, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, der erste Ausführungskurs zugrunde gelegt.

Hinweis

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

7. Ertragsgutschriften

Ertragszahlungen in Form von Gutschriften und Ausschüttungen werden automatisch dem maxblue Wertpapier Sparplankonto gutgeschrieben und an dem auf die Ertragszahlung folgenden Anlagetermin gemäß der Asset Allocation angelegt, sofern die in Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Rückzahlungen

Wird ein Wertpapier, das der Kunde in seinem maxblue Wertpapier Sparplan Depot verwahrt, wegen Fälligkeit oder aus einem anderen Grund zurückgezahlt, so wird die Bank den Kunden darüber benachrichtigen. Sollte keine anderslautende Weisung erfolgen, wird dieser Betrag dem maxblue Wertpapier Sparplankonto gutgeschrieben und als außerplanmäßige Einzahlung behandelt. Der Kunde erteilt der Bank bezüglich der neuen Wertpapierausswahl Weisung.

9. Änderung der Wertpapier-Risikoklasse

Verändert sich die Risikoklasse eines gewählten Wertpapiers, so erhält der Anleger hierüber eine Mitteilung. Der Anleger hat jederzeit die Möglichkeit, die Wertpapierausswahl für den maxblue Wertpapier Sparplan zu ändern. Sofern keine anderslautende Weisung erfolgt, wird der maxblue Wertpapier Sparplan weiterhin ausgeführt.

10. Kontoauszüge und Wertpapierabrechnungen

(1) Kontoauszug maxblue Wertpapier Sparplankonto

Der Anleger erhält für das maxblue Wertpapier Sparplankonto am Ende jedes Kalenderquartals eine Transaktionsübersicht mit den Kontoumsätzen, dem Anfangssaldo und dem Endsaldo sowie zum Jahresende eine Saldenübersicht.

(2) Wertpapierabrechnungen maxblue Wertpapier Sparplan Depot

Der Anleger erhält nach jeder erfolgten Transaktion im maxblue Wertpapier Sparplan Depot eine entsprechende Wertpapierabrechnung.

(3) Bereitstellung

Im Rahmen der Kontoeröffnung wird das digitale Postfach aktiviert und der Kunde erhält zukünftig die Kontoauszüge sowie weitere wichtige Bankdokumente (z. B. Rechnungsabschlüsse, Kreditkartenabrechnungen etc.) direkt im Online- und Mobile-Banking und kann diese über PC, Tablet oder Smartphone abrufen. Über neue Dokumente im Posteingang informieren wir Sie automatisch per E-Mail.

Zusätzlich hat der Kunde die folgende Möglichkeit:

- Zusendung per Post

11. Verfahren bei Einstellung der Anteilsausgabe oder des Handels eines Wertpapiers

Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe neuer Investmentanteile oder der Emittent den Handel eines Wertpapiers vorübergehend oder endgültig eingestellt hat, werden während dieser Zeit keine Anteile des betroffenen Wertpapiers erworben. Der Anleger wird hierüber entsprechend informiert. Sofern keine anderslautende Weisung erfolgt, wird der auf dieses Wertpapier entfallende Anteil des Guthabens bei zukünftigen Anlageläufen zu gleichen Teilen zur Erhöhung der Käufe der übrigen Wertpapiere der Asset Allocation verwendet. Das Guthaben verbleibt auf dem maxblue Wertpapier Sparplankonto, wenn es keine weiteren Wertpapiere in der Asset Allocation gibt.

12. Änderung des Vertrags

Ein Auftrag zur Änderung der gewählten Wertpapiere, zur Aufteilung der Wertpapiere und zur Änderung der Höhe der Sparrate wird bei einem Anlagelauf berücksichtigt, wenn er der Bank in Textform mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem Anlagelauf vorliegt. Später eingehende Änderungsaufträge werden bei dem nächstmöglichen Anlagelauf berücksichtigt.

13. Beendigung des maxblue Wertpapier Sparplans

Die Beendigung des maxblue Wertpapier Sparplans ist jederzeit möglich. Die Kündigungserklärung muss der Bank mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem Termin des Vertragsendes zugegangen sein, um berücksichtigt zu werden. Geht die Kündigungserklärung später ein, wird der maxblue Wertpapier Sparplan zum nächstmöglichen Termin geschlossen.

Ganze Anteile werden dem Anleger auf Wunsch auf ein drittes Depot übertragen. Bei Anteilsbruchteilen besteht ausschließlich ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwerts. Es besteht kein Anspruch auf taggleiche Ausführung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Verkaufserlös auf das maxblue Wertpapier Sparplankonto überwiesen. Das vorhandene Guthaben wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf ein vom Kunden zu benennendes Konto überwiesen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01/2023

Grundregeln für die Beziehung zwischen dem Kunden der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet)

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG, einschließlich deren Niederlassungen „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“ und „DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“ (nachfolgend insgesamt „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.



Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zum Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formulärmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).



(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank



(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bargeldeinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergebenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Bargeldauszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Debitkartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.



Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

- (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Debitkarte oder Kreditkarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissenschaftlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
 - wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
 - wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

- (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug
- Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

- (5) Kündigung eines Basiskontovertrages
- Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

- (6) Abwicklung nach einer Kündigung
- Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

- (1) Einlagen
- Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

- (2) Gesetzliche Einlagensicherung
- Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100 000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaber-

schuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

- (3) Einlagensicherungsfonds
- Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):
- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
 - (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
 - (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
 - (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen. Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.
- Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schultiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.
- Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregistereingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.
- Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

- (4) Forderungsübergang
- Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

- (5) Auskunftserteilung
- Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben

Stand: 07/2022

1. Verwarentgelt und Freibetrag

(1) Für die Verwahrung von Einlagen auf Persönlichen Konten, Anlagekonten, Tagesgeldkonten und Verrechnungskonten („Verwahrungsguthaben“) zahlt der Kunde der Bank pro Konto ein variables Entgelt, dessen Höhe sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Deutsche Bank AG“ ergibt („Verwarentgelt“). Das Verwarentgelt wird auch im „Preis- und Leistungsverzeichnis Deutsche Bank AG – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(2) Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet.

2. Berechnung des Verwarentgelts

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrungsguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valuierten Kontobewegungen ein.

Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwarentgelts berücksichtigt.

(2) Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.

(3) Die Bank berechnet das Verwarentgelt auf das den jeweiligen Freibetrag des Kontos übersteigende Verwahrungsguthaben nachträglich. Das Verwarentgelt wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

(4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das jeweils angefallene Verwarentgelt bei einem in laufender Rechnung geführten Konto mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses fällig, im Rechnungsabschluss des Kontos ausgewiesen, und dem Konto belastet.

(5) Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung des Verwarentgelts, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

3. Zukünftige Anpassungen des Verwarentgelts

(1) Die Anpassung des Entgelts erfolgt entsprechend der Entwicklung des vereinbarten Referenzwertes, welchen die Bank an den vereinbarten Stichtagen überprüfen wird.

(2) Referenzwert ist der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ des Eurosystems. Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ („deposit facility“) ist der auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) veröffentlichte und in der Tagespresse sowie in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank. Ist der Zinssatz negativ, wird Verwarentgelt berechnet.

(3) Überprüfungsstichtag ist der 1. eines jeden Monats. Ist der jeweilige Überprüfungsstichtag kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Überprüfung an dem ersten darauffolgenden Bankarbeitstag.

(4) Hat sich an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert weiter reduziert, so erhöht sich das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte (Bsp.: Referenzwert sinkt von $-0,5\%$ p.a. auf $-0,6\%$ p.a.: Entgelt erhöht sich um $0,1\%$ p.a.); entsprechend sinkt das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte, wenn an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gestiegen ist (Bsp.: Referenzwert steigt von $-0,5\%$ p.a. auf $-0,4\%$ p.a.: Entgelt reduziert sich um $0,1\%$ p.a.).

(5) Die Erhöhung bzw. Senkung des Entgelts erfolgt jeweils mit Wirkung zum 15. eines Monats. Ist dieser Termin kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Anpassung jeweils mit Wirkung zu dem ersten darauffolgenden Bankarbeitstag.

(6) Das angepasste Verwarentgelt wird im „Preis- und Leistungsverzeichnis Deutsche Bank AG“ und im „Preis- und Leistungsverzeichnis Deutsche Bank AG – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(7) Der Kunde kann die aktuelle Höhe des Referenzwertes und das Datum der letzten Entgeltanpassung auch in den Geschäftsräumen sowie der Homepage der Bank einsehen.

4. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchführbar sein, oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.



Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet)

Stand: 10/2018

Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Verfügungsberechtigung

1. Einzelverfügungsberechtigung

a) Verfügungsrecht jedes einzelnen Kontoinhabers

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung der/des anderen Kontoinhaber/s verfügen und zulasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

■ Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten ggf. eingeräumte Kredite (z.B. eingeräumte Kontoüberziehung) jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

■ Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften zulasten der Konten/Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

■ Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

■ Auflösen von Konten und Depots

Jeder Kontoinhaber kann einzelne Konten und Depots allein auflösen; die Auflösung der gesamten Kontoverbindung kann nur durch die Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

■ Eröffnung weiterer Konten und Depots

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Unterkonten/-depots mit Einzelverfügungsbefugnis für die Kontoinhaber unter der für das Gemeinschaftskonto bestehenden Kundenstamnummer zu eröffnen. Hierfür gelten ebenfalls die Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots.

b) Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit der Bank gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber über die Konten/Depots nur noch gemeinsam verfügen.

c) Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können dann die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers die Konten/Depots auflösen.

Die Rechte des verstorbenen Kontoinhabers werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen.

2. Gemeinschaftliches Verfügungsrecht

a) Gemeinschaftliches Verfügungsrecht der Kontoinhaber

Die Kontoinhaber sind nur gemeinschaftlich über die Konten/Depots verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

b) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Jeder Kontoinhaber ist jedoch ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber berechtigt, für seine Befugnisse Vollmacht zu erteilen.

c) Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers können die anderen Kontoinhaber nur gemeinschaftlich mit den Erben des verstorbenen Kontoinhabers über die Konten und Depots verfügen oder diese auflösen.

Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet)

Stand 10/2018

1. Allgemeines

Der Inhaber einer von der Bank ausgegebenen Deutsche Bank Card⁴, Deutsche Bank Card Service⁴, Deutsche Bank Card zum Jungen Konto⁴ und SparCard kann sich vom Kontoauszugsdrucker für die mit der Bank vereinbarten Konten Kontoauszüge, Anlagen zu Kontoauszügen und Kontoabschlüsse ausdrucken lassen. Dieser Service wird dem Kunden für alle Konten bereitgestellt, die sich für diesen Service eignen.

2. Nicht abgeholte Kontoauszüge

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Kontoauszüge und Kontoabschlüsse durch die Post oder in sonstiger Weise zugehen zu lassen, wenn diese 60 Bankarbeitstage lang nicht abgerufen wurden.

3. Aufbewahrung und Verlust der Karten

Jeder Inhaber einer Deutsche Bank Card⁴, Deutsche Bank Card Service⁴, Deutsche Bank Card zum Jungen Konto⁴ und SparCard kann sich am Kontoauszugsdrucker Kontoauszüge, Anlagen zu Kontoauszügen und Kontoabschlüsse ausdrucken lassen. Die Karten sind daher sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust einer Karte ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Karte gesperrt werden kann.

4. Widerruf durch die Bank

Die Bank kann jederzeit die Berechtigung des Kunden, sich Kontoauszüge, Anlagen zu Kontoauszügen und Kontoabschlüsse am Kontoauszugsdrucker ausdrucken zu lassen, widerrufen. Die Bank kann den Kontoauszugsdrucker-Service auch ohne Angabe von Gründen auf Dauer oder zeitweilig einstellen. In diesen Fällen werden die Kontoauszüge und Kontoabschlüsse durch die Post zugestellt, sofern mit dem Kunden keine andere Form der Zustellung vereinbart wird. Über den Widerruf oder die Einstellung des Services wird der Kunde spätestens zusammen mit dem ersten Auszugsversand durch die Post informiert.

⁴Debitkarte



5. Haftung

Alle Schäden und Nachteile, die aus dem Verlust einer Karte, der Nichtbeachtung dieser Vereinbarung oder daraus entstehen, dass einem Dritten die Karte zugänglich wird, trägt der Kunde. Im Übrigen haftet die Bank für grobes Verschulden in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch ausgehändigt werden.

Bedingungen für den Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet)

Stand: 10/2018

1. Bereitstellung der Kontodaten

Die Bank stellt dem Kunden Daten der aktuellen Umsätze⁵ und der Kontostände mittels db OnlineBanking jeweils über einen Zeitraum von 180 Tagen elektronisch zum Abruf zur Verfügung.

2. Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Der Kunde verzichtet auf eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über die jeweiligen Buchungen auf seinen über db OnlineBanking elektronisch abrufbaren Konten und deren Kontostände. Alle Informationen und Mitteilungen, die der Kunde bisher auf dem papierhaften Kontoauszug erhielt, werden ihm ausschließlich mittels db OnlineBanking elektronisch zur Verfügung gestellt. Die über db OnlineBanking zur Verfügung gestellten Mitteilungen und Informationen ersetzen damit die Informationen und Mitteilungen von papierhaft erstellten Kontoauszügen. Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank von Kontoauszügen die Rede ist, treten an deren Stelle die mittels db OnlineBanking zur Verfügung gestellten Mitteilungen und Informationen.

3. Rechnungsabschlüsse

Rechnungsabschlüsse werden weiterhin papierhaft erstellt und dem Kunden zugesandt.

4. Ersatz-Kontoauszug

Sofern der Kunde Kontoauszüge und/oder Anlagen dennoch papierhaft erstellt haben möchte, erhält er diese gegen Berechnung eines gesonderten Entgelts.

Bedingungen für Vorteilsleistungen für Konten der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet)

Stand: 03/2022

1. Leistungsumfang

Mit den von der Bank zur Verfügung gestellten Vorteilsleistungen kann der Kunde im In- und Ausland, je nach Kontomodell, folgende Services in Anspruch nehmen:

	Plus-Konto	Best-Konto	MasterCard Travel
Bargeldversicherung	✓	✓	–
Notfallbargeld	✓	✓	–
Reiseservice	mit 3% Rückvergütung	mit 6% Rückvergütung	mit 6% Rückvergütung

Soweit mit den Vorteilsleistungen zusätzliche Leistungen (Versicherungsleistungen wie Bargeldversicherung) verbunden sind, informiert die Bank den Kunden über die einzuhaltenden Voraussetzungen und Bedingungen gesondert.

Die Versicherungsleistung Bargeldversicherung wird durch Allianz Worldwide Partners (AWP P&C S.A.) zur Verfügung gestellt.

2. Inanspruchnahme der Leistung

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Vorteilsleistungen ist der Abschluss eines entsprechenden Konto- bzw. Kartenvertrages Voraussetzung. Mit Abschluss dieses Vertrages kann der Kunde die jeweiligen Vorteilsleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Leistungen können nur solange in Anspruch genommen werden, wie das Konto bzw. die Karte mit den Vorteilsleistungen bei der Bank besteht.

Bei Gemeinschaftskonten mit zwei Kontoinhabern kann jeder die Vorteilsleistungen des Girokontos alleine nutzen, wenn er unter der gleichen Anschrift wie der erste Kontoinhaber gemeldet ist.

Gleiches gilt für MasterCard Travel Haupt- und Zusatzkarteninhaber unabhängig von der Anschrift der Karteninhaber.

3. Bargeldversicherung

Über die Bargeldversicherung erhält der Kontokunde bei Verlust von Bargeld unter bestimmten Voraussetzungen und betraglich begrenzt Ersatz (siehe Bedingungen der Versicherung, Lloyd's Versicherer London, für Bargeldschutz im In- und Ausland, erhältlich über die Service-Hotline, siehe hier nachfolgend Nr. 6).

4. Notfallbargeld

Mit dem Bargeldservice hat der Kontokunde nach Sperrung einer oder mehrerer Zahlungskarten⁶ von der Deutschen Bank die Möglichkeit, sich alle vier Tage den Gegenwert von bis zu max. 1.500 Euro in der jeweiligen Landeswährung über entsprechende Auszahlungsstellen transaktionskostenfrei bar auszahlen zu lassen. Die ausgezahlte Summe wird dem Kundenkonto belastet. Die Bank ist jedoch nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) zur Bargeldauszahlung verpflichtet. Sofern der Service ohne eine vorherige Kartensperre⁶ in Anspruch genommen wird, wird ein Entgelt gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet.

5. Reiseservice mit Rückvergütung

Über die Service-Hotline der Bank (vgl. nachstehend Nr. 6) kann der Kunde Reisekataloge von rund 120 namhaften Reiseveranstaltern beziehen und sich telefonisch zu einem unabhängigen Reisevermittler weitervermitteln lassen.

⁵ z. B. aus Bargeldauszahlungen, Überweisungen, Daueraufträgen und Lastschriften.

⁶ Debitkarte oder Kreditkarte



Die Bank steht insoweit weder mit dem Reisevermittler noch den Reiseveranstaltern in Geschäftsverbindung. Kommt es hierüber zu einer Buchung von Pauschalreisen, Hotels, Flugtickets, Mietwagen, Kreuzfahrten oder Ferienhäusern, so erhält der Kunde eine Rückvergütung von der Deutschen Bank auf den gezahlten Netto-Reisepreis (3% bei PlusKonto; 6% bei BestKonto und bei MasterCard Travel) auf seinem Konto bei der Bank gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt spätestens 6 Wochen nach der Beendigung der Reise. Steuern, Zuschläge und Gebühren sind von der Rückvergütung ausgeschlossen.

Der Reiseservice mit Rückvergütung steht dem Kunden auch bei entsprechender Online-Buchung zur Verfügung:

– Bei PlusKonto und BestKonto unter www.kontoreiseservice.de

– Bei MasterCard Travel unter www.kartenreiseservice.de

Die vorstehenden Voraussetzungen und Konditionen gelten insofern entsprechend.

Die Mittel für die Rückvergütung stehen im Zusammenhang mit der von dem Kunden über den unabhängigen Reisevermittler gebuchten Reise und werden der Bank von einem Kooperationspartner zur Verfügung gestellt.

Der Kunde kann sich über die Service-Hotline auch zu dem Zweck an einen unabhängigen Reisevermittler telefonisch weiterleiten lassen, um sich von diesem zum Thema Reisen beraten zu lassen.

6. Telefonische Erreichbarkeit

6.1 Für PlusKonto und BestKonto:

Service-Hotline Tel. (069) 910-10002

Reiseservice: Montag bis Samstag 8:00–22:00 Uhr

Notfallbargeld, Bargeldversicherung: täglich 24 Stunden, jedoch nicht 25. und 26.12./Silvesternacht

Um über die Service-Hotline die Leistung Notfallbargeld in Anspruch nehmen zu können, teilt die Bank dem Kunden eine Telefon-Banking PIN mit. Zur Auftragsannahme bei der Service-Hotline muss sich der Kunde durch Nennung der Kontonummer und der PIN legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der Kunde im Interesse seiner eigenen Sicherheit die Vorteilsleistungen telefonisch nicht in Anspruch nehmen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien.

6.2 Für MasterCard Travel:

Service-Hotline Tel. (069) 910-10055

Montag bis Samstag 8:00–22:00 Uhr

7. Entgelte

Die Entgelte für die Kontomodelle – für bestimmte Leistungen fallen zusätzliche Entgelte an (z.B. Inanspruchnahme Bargeld im Notfall ohne Kartensperre⁶) – sind dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. dem Preisaushang der Bank zu entnehmen.

8. Haftung der Bank

Für die Nichterreichbarkeit der Service-Hotline und der 24h-Notfall-Hotline, insbesondere für den Fall, dass dies vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Erläuterungen zum Versicherungsschutz der Bargeldversicherung für Kontoinhaber

Stand 03/2022

Versicherer

Die Versicherungsdeckung wird von Allianz Worldwide Partners (AWP P&C S.A.) gewährt.

⁶ Debitkarte oder Kreditkarte

Versicherte Personen

Versicherte Person ist der Kunde, der bei der Bank ein Kontomodell PlusKonto oder BestKonto unterhält.

Versicherte Gefahr

Die versicherte Gefahr sind Schäden aufgrund des Verlustes, insbesondere wegen Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raub oder räuberischer Erpressung von Bargeld im In- und Ausland (Bargeldschutz), sofern der Bargeldverlust zeitgleich mit dem Verlust einer in Deutschland ausgegebenen Kredit- und sonstigen Zahlungskarte (Debitkarte) eintritt.

Umfang der Versicherung

Die Versicherung bietet einen Ersatz bis zu einer Schadenshöhe von 300 Euro.

Schadensmeldung/zu beachtende Fristen

Um einen Anspruch auf Erstattung geltend machen zu können, muss der Kunde die abhandengekommene Zahlungskarte⁶ innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von dem Karten- und Bargeldverlust sperren lassen, den Schaden bei der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzeigen und zusätzlich innerhalb dieser Frist über die 24h-Notfall-Hotline ein Schadensformular anfordern. Bitte beachten Sie, dass Sie die Karte bei Ihrem jeweiligen Kartenemittenten sperren lassen müssen. Das Formular hat der Kunde vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die Schadensmeldung muss weiterhin folgende Dokumentationen enthalten:

- Belege über den Besitz des Bargeldes (z. B. Kontoauszüge);
- einen Nachweis über die erfolgte Kartensperre⁶ bei dem entsprechenden Kartenaussteller;
- eine Kopie der erfolgten Anzeige bei einer zuständigen Behörde (z. B. Polizei).

Eine Bestätigung über das Ergebnis der Schadensmeldung wird dem Kunden innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der Schadensmeldung im Service-Center zugesandt. Der Versicherer teilt dem Kunden den Erstattungsbetrag und, soweit er eine Erstattung versagt, die Ablehnungsgründe schriftlich mit.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des betreffenden Kontovertrages, bei Kontoverträgen, die im Zeitpunkt der Einführung der Vorteilsleistungen (01.07.2009) bereits bestehen, mit diesem Zeitpunkt. Für den einzelnen Kunden endet der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem der Kontovertrag mit der Bank endet.

Hinweise zu evtl. Fragen oder Beschwerden

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Service-Hotline. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den Bedingungen des Versicherers. Diese können Sie ebenfalls über die Service-Hotline erhalten.

Bei Beschwerden hat der Kunde die Möglichkeit sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, zu wenden.

Versicherungsbestätigung für Kontoinhaber

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten...

Rufen Sie die Service Hotline an unter: 069 910-10000

Ihre Leistungen im Überblick

Bargeldversicherung

Ersetzt der versicherten Person das abgehobene Bargeld bei Verlust oder Diebstahl bzw. Raub, wenn innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung die gleichzeitig abhanden gekommenen Kredit-/Zahlungskarten erfolgreich gesperrt wurden.

Anschrift der Versicherungsgesellschaft

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland

Bahnhofstraße 16

D - 85609 Aschheim (bei München)

Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink

Registergericht: München HRB 4605

AWP P&C S.A.

Aktiengesellschaft französischer Rechts

Deutsche Bank Aktiengesellschaft maxblue



Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)
Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080
Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender), Dan Assouline, Fabio de Ferrari, Ulf Lange, Claudius Leibfritz, Lidia Luka-Lognoné, Mike Nelson, Sylvie Ouziel

Hauptgeschäftstätigkeit: Die Gesellschaft ist ein Versicherungsunternehmen und betreibt vor allem Reiseversicherungen.

Vertragsdaten

Die Vertragsdaten beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen. Zusammen mit den Versicherungsbedingungen legen sie den genauen Versicherungsumfang fest.

Allgemeine Bestimmungen	
Versicherungsnehmer:	Tenerity GmbH
Versicherte Personen (§ 1):	Im Rahmen der Bargeldversicherung der berechnete Inhaber eines PlusKontos oder BestKontos.
Geltungsbereich (§ 2):	Im Rahmen der Bargeldversicherung besteht der Versicherungsschutz weltweit im In- und Ausland.
Bargeldversicherung	
Gegenstand der Versicherung (§ 1):	Versicherungsschutz besteht bis zu einem Höchstbetrag von € 300,- je Schadenfall.
Versicherungsbeginn/ Versicherungsende (§ 3):	Der Versicherungsschutz für die versicherte Person beginnt am Tag des Abschlusses eines gültigen Kontovertrages und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kontovertrages bzw. mit dem Wirksamwerden des Wechsels in ein nicht versichertes Kontomodell.

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

(kurz AVB AB 14 KI AFF)

Der Versicherungsnehmer hat für die in den Vertragsdaten genannten versicherten Personen stellvertretend für die Deutsche Bank, die der Versicherungsnehmer in den Schutzbereich des mit AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D-85609 Aschheim (bei München), geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages einbezogen hat, einen umfangreichen Versicherungsschutz auf der Grundlage der nachfolgend abgedruckten Bedingungen vereinbart. Den Beitrag für diese Versicherungen trägt die Tenerity GmbH oder Ihr Kreditinstitut aus der geleisteten Kontojahresgebühr oder aus Ihrem Mitgliedsbeitrag. Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 gilt für die Bargeldversicherung Ihres PlusKontos oder BestKontos.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die in den Vertragsdaten genannten Personen oder der dort beschriebene Personenkreis. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht der versicherten Person direkt zu. Werden zwei oder mehrere Kontoverträge abgeschlossen, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

Der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungssparten ist in den Vertragsdaten festgelegt.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz für die versicherte Person am Tag des Abschlusses eines gültigen Kreditkarten- bzw. Kontovertrages und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkarten- bzw. Kontovertrages.

§ 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Streik, Kernenergie, Pandemien, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - b) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die aktive Teilnahme daran sind nicht versichert.
 - c) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
 - d) mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien.

2. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AWP dadurch kein Nachteil entsteht.

3. Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden innerhalb der in den jeweiligen Versicherungssparten genannten Frist der in den Vertragsdaten genannten Stelle anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, AWP jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es AWP zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Kann AWP die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und AWP auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.

§ 6 Wann zahlt AWP die Entschädigung?

Hat AWP die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf Ihr Pluskonto oder Bestkonto.

§ 7 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.

3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AWP vor. AWP tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

§ 8 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AWP zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AWP ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 9 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.



§ 10 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.

2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Bargeldversicherung (kurz: VB BS 14 AFF)

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung und wann besteht Versicherungsschutz?

Für abgehobenes Bargeld besteht bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe Versicherungsschutz, wenn dieses nach Abhebung durch Verlust, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder räuberische Erpressung abhandenkommt, sofern das Abhandenkommen des Bargelds zeitgleich mit dem Verlust einer in Deutschland ausgegebenen Kredit- und/oder sonstigen Zahlungskarte eintritt.

§ 2 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Für das Bargeld besteht nur dann Versicherungsschutz,
 - a) wenn es in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wird und
 - b) wenn nachweislich ein Betrag in mindestens der abhanden gekommenen Höhe von der versicherten Person abgehoben wurde.
2. Kein Versicherungsschutz besteht
 - a) für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen;
 - b) wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - c) wenn der Schaden nicht unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen angezeigt wurde.
 - d) wenn die Kredit- oder Zahlungskarte(n) nicht innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Verlustes gesperrt wurden.
 - e) bei Aufbewahrung des Bargeldes im Auto

§ 3 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person muss den Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Abhandenkommens bei der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzeigen.
2. Die versicherte Person verpflichtet sich, das Abhandenkommen des Bargelds umgehend über die Notfall-Nummer des Service-Centers zu melden.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, folgende Unterlagen im Service-Center einzureichen:
 - a) eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung;
 - b) einen Beleg für die Abhebung des Bargelds (Kontoauszug);
 - c) einen Nachweis über die erfolgte Kartensperre.

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

Beschwerdehinweis:

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen. Telefonisch erreichen Sie uns unter +49.89.6 24 24-460, schriftlich per E-Mail an service-reise@allianz.com bzw. per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München). Nähere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Darüber hinaus können Sie sich für Beschwerden aus allen Versicherungssparten an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, wenden (www.bafin.de).

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist

der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest, Polizeiprotokoll) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Woran sollten Sie denken, wenn Sie Bargeld abheben und dieses gestohlen wird oder verloren geht? (Bargeldversicherung)

Bei Verlust oder Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben..

Datenschutzhinweis gemäß EU-Geldtransferverordnung 2015/847

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers⁷. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers, Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Stand 01/2023

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet) gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

⁷ z. B. Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ²
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ⁴	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³ oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formulärmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmzeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestim-

mung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.



1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 1 bis 6 AGB-Banken.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁹

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang be-

⁸ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

⁹ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



funden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebene fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für diese Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁸ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)¹⁰ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)¹¹

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

⁸ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹⁰ Z. B. US-Dollar.

¹¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).



3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischen geschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht

erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierte Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.



3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)¹¹

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2; ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben),
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung

Verzeichnis der Zielländer und Währungen in Kurzform (Anlage 1)

Zielland	Währung	Kurzform	Zielland	Währung	Kurzform
Belgien	Euro	EUR	Malta	Euro	EUR
Bulgarien	Bulgarischer Lev	BGN	Niederlande	Euro	EUR
Dänemark	Dänische Krone	DKK	Norwegen	Norwegische Krone	NOK
Estland	Euro	EUR	Österreich	Euro	EUR
Finnland	Euro	EUR	Polen	Polnischer Zloty	PLN
Frankreich	Euro	EUR	Portugal	Euro	EUR
Griechenland	Euro	EUR	Rumänien	Rumänischer Leu	RON
Großbritannien	Britisches Pfund	GBP	Russische Föderation	Russischer Rubel	RUB
Irland	Euro	EUR	Schweden	Schwedische Krone	SEK
Island	Isländische Krone	ISK	Schweiz	Schweizer Franken	CHF
Italien	Euro	EUR	Slowakische Republik	Slowakische Krone	SKK
Japan	Japanischer Yen	JPY	Slowenien	Euro	EUR
Kanada	Kanadischer Dollar	CAD	Spanien	Euro	EUR
Kroatien	Euro	EUR	Tschechische Republik	Tschechische Krone	CZK
Lettland	Euro	EUR	Türkei	Türkische Lira	TRY
Liechtenstein	Schweizer Franken*	CHF	Ungarn	Ungarischer Forint	HUF
Litauen	Euro	EUR	USA	US-Dollar	USD
Luxemburg	Euro	EUR	Zypern	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

¹¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).



dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Stand: 06/2021

Für Zahlungen¹² des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet) gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [EWR]¹³) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

¹² Bezieht sich im gesamten Bedingungstext auf den Zahlungskontendienst „Lastschrift“.

¹³ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.



2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keine ausreichende eingeräumte Kontoüberziehung verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftmandatsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftmandatsatz
- eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechnete Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftmandatsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

¹⁴ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.



(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.
- Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter

Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete:

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar), Vatikanstadt

Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG (nachstehend Bank) über elektronische Medien

Stand: 09/2019

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen. Hinweis: Im Rahmen von maxblue bietet die Bank keine Anlageberatung an.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

(1) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers und die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge⁷ erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

⁷z. B. Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort),
- Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

(5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

(6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking der Bank, wenn

- dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge⁷ erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselementes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge⁷

4.1 Auftragserteilung

(1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

(2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweis-zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen⁷ durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag

gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung⁷ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
- Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.

6. Information des Kunden über Online- und Telefon-Bankingverfügungen⁷

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Konto-informationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
 - nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
- b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können.
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons).
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

⁷ z. B. Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
 - c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden. Möchte der Teilnehmer einen sonstigen Drittdienst nutzen (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen), hat er diesen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.
- (6) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- (7) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.
- (9) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3 Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät oder Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstrumentes

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
- ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

(3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit ei-



nem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

(1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverzüglich per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags⁷ und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte).

11.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge⁷ vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2
- Nummer 7.1 Absatz 3
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1 dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nr. 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen⁷ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS)

Für die Teilnahme am Electronic Broking Service (EBS) gelten ergänzend zu den „Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien“ die folgenden Bedingungen:

1. Leistungsumfang

Der Depotinhaber kann in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen EBS-Online-Anwendung (z. B. Internet-Broking) den Electronic Broking Service auf seinem Personal-Computer nutzen, um

- Informationen und Analysen über seine in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten und Depots zu erhalten,
- Aufträge zum Kauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu lasten seiner in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Bedingungen zu erteilen,
- Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu lasten seiner im Electronic Broking Service geführten Depots zu tätigen,
- Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen, soweit vorhanden, zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapiergattungen zu erhalten,
- Kursinformationen zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapieren zu beziehen und Devisenkurse zu den wichtigsten Währungen abzufragen.

Die Bank erbringt im Rahmen des Electronic Broking Service keine Anlageberatung. Auch die vorgenannten Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung dar. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, den Kunden in die Lage zu versetzen, eine selbstständige Anlageentscheidung zu treffen. Alle Einzelheiten über den Umfang des Dienstleistungsangebotes der Bank im Rahmen der jeweiligen EBS-Online-Anwendung sind in einer Benutzeranleitung enthalten, die mit der jeweiligen Software zur Verfügung gestellt wird.

⁷z. B. Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



2. Risikoklassenprüfung bei Kaufaufträgen

Die Bank ordnet jedem Verfügungsberechtigten auf der Grundlage seiner Angaben im KapitalanlageCheck/Kundenangaben zum Wertpapiergeschäft eine persönliche Erfahrungs-Risikoklasse zu. Abhängig von der Depotform vergibt die Bank außerdem für bestimmte Unterdepots eine Depot-Risikoklasse auf der Grundlage der Angaben des Depotinhabers und teilt diese dem Depotinhaber mit. Über den Electronic Broking Service erteilte Kaufaufträge des Depotinhabers führt die Bank ungeachtet der vorgenannten Risikoklassen aus. Soweit eine andere verfügungsberechtigte Person als der Depotinhaber einen Kaufauftrag erteilt, wird dieser nur bis zur Grenze der Depot-Risikoklasse ausgeführt.

3. Zugang zum Electronic Broking Service

EBS-Online-Anwendungen können so ausgestaltet sein, dass der Kunde Zugang zu der Online-Nutzung durch Eingabe eines frei wählbaren persönlichen Kennworts erhält. Die Eingabe des persönlichen Kennworts ergänzt in diesen Fällen das Zugangsverfahren durch Eingabe von PIN und, falls im Einzelfall vorgesehen, TAN (Ziff. 4.1 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“). Einzelheiten werden dem Kunden jeweils in der Benutzerführung angezeigt.

4. Auftragserteilung zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Kurswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank und die von ihr in Rechnung gestellten Auslagen einschließlich fremder Kosten.

5. Orderänderung und Orderlöschung

Soweit einzelne EBS Online-Anwendungen die Möglichkeit vorsehen, erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich zu ändern oder zu löschen, bestehen diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Wertpapierauftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der im „Orderbuch“ des Kunden ausgewiesene Orderstatus; dieser stellt keine Echtzeit-Information dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Orderänderung und Orderlöschung (Widerruf) ist vielmehr ausschließlich, ob diese Nachricht so rechtzeitig eingeht, dass die Bank die Ausführung des ursprünglichen Wertpapierauftrags tatsächlich noch verhindern kann.

6. Ausführungsplatz/Ausführungsart

Bei über EBS Online-Anwendungen erteilten Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können Ausführungsplatz und Ausführungsart festgelegt werden. Wird kein Ausführungsplatz und keine Ausführungsart festgelegt, erfolgt die Ausführung gemäß den „Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ der Bank. Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommenden Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Fall beschränkt sich das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen des EBS auf die systemseitig vorgesehenen Ausführungsorte. Die Möglichkeit der andersweitigen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über den Kundenberater, besteht in jedem Fall.

7. Informationen, Meinungsäußerungen, Einschätzungen

Die über den Electronic Broking Service abrufbaren Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Markturse bezieht die Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die Bank nicht übernehmen und keine Aussage ist als solche Garantie zu verstehen. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung eines der Researchteams der Bank wieder. Die zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Weder die Bank noch deren übrige assoziierte Unternehmen haften für die Verwendung der über den Electronic Broking Service abgerufenen Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Markturse und Einschätzungen und deren Inhalt.

8. Geheimhaltung der Berechtigungsmerkmale

EBS Online-Anwendungen stehen als persönliche Instrumente ausschließlich dem Depotinhaber zur Verfügung. Sieht die jeweilige EBS Online-Anwendung ein persönliches Kennwort des Kunden vor, gelten für dieses die Regelungen über die Geheimhaltung der PIN und der TAN in Ziff. 7 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ entsprechend. Mit dem Bezug seiner Konto- und Depotdaten und deren Abspeicherung auf dem Personalcomputer ist der Kunde für die Geheimhaltung dieser Daten selbst verantwortlich. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch dem Kunden zugesandt werden.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB-Banken.

Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet)

Stand: 10/2022

Für geduldete Kontoüberziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten ab dem 25.10.2016 die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Kontoüberziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Kontoüberziehungen sind keine Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldete Kontoüberziehung nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Überziehung zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Kontoüberziehung jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/eine Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen, insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

3. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung.

5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt 15,15 % p. a.

6. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 0,50 % p. a. im Monat der letzten Sollzinssatzanpassung: August 2022.



6.1 Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen: Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken.

Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen).

6.2 Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.deutsche-bank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

6.3 Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (so weit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinsänderung unterrichten.

6.4 Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

6.5 Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund Nr. 6.1. dieser Bedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Bedingungen zur Nutzung des Deutsche Bank eSafe (digitales Postfach und Schließfach)

Stand: 10/2018

Präambel

Kunden der Deutsche Bank AG (im Folgenden Bank) haben die Möglichkeit, im Online-Banking den eSafe zu nutzen. Der eSafe besteht aus zwei Bausteinen, zum einen dem digitalen Postfach und zum anderen dem digitalen Schließfach. Das digitale Postfach nutzt die Bank, um dem Kunden Bankdokumente zu kommen zu lassen, die der Kunde dann in digitaler Fassung abrufen und speichern kann. Das Postfach dient der Kommunikation zwischen Bank und Kunden. Im digitalen Schließfach hat der Kunde die Möglichkeit eigene Dokumente hochzuladen und zu verwahren, ohne dass ein Dritter auf diese zugreifen kann, vergleichbar einem Bankschließfach, nur digital.

I Allgemeine Rahmenbedingungen

1 Der eSafe

- 1.1 Die Nutzung des eSafe beinhaltet die Nutzung des digitalen Postfachs (siehe Kapitel II) wie auch des digitalen Schließfachs (siehe Kapitel III).
- 1.2 Das digitale Postfach (im Folgenden Postfach) ist ein elektronischer Briefkasten, in dem für den Kunden bestimmte persönliche Mitteilungen der Bank (im Folgenden Bankmitteilungen) in elektronischer Form verschlüsselt und dauerhaft abrufbar eingestellt werden.
- 1.3 In dem persönlichen digitalen Schließfach (im Folgenden Schließfach) kann der Kunde sowohl Dokumente als auch Passwörter verschlüsselt speichern.
- 1.4 Der Kunde kann den eSafe-Client nutzen, um seine Dokumente und Passwörter zu synchronisieren (siehe <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-digital-banking-download-center.html>).
- 1.5 Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, den eSafe und zugehörige Funktionalitäten teilweise oder insgesamt weiterzuentwickeln, zu ändern oder zu ergänzen.

2 Aktivierung des eSafe

- 2.1 Die Aktivierung des eSafe setzt einen hierauf gerichteten Antrag des zum Online-Banking angemeldeten Kunden voraus.
- 2.2 Die Annahme seitens der Bank erfolgt durch die Freischaltung des eSafe.

3 Voraussetzung und Zugangswege

- 3.1 Der Kunde benötigt zur Nutzung des eSafe einen Internetzugang, eine gültige und üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendete E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser, einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking sowie ein aktives TAN-Verfahren bei der Bank.
- 3.2 Als Zugangsweg steht dem Kunden insbesondere das Online-Banking über einen marktüblichen Internetbrowser zur Verfügung.

4 Zugang zum eSafe und Nutzungsrecht

- 4.1 Der Zugang zum Safe setzt die Anmeldung im Online-Banking voraus.
- 4.2 Bei der erstmaligen Anmeldung mit einem noch nicht für den eSafe autorisierten Gerät muss die Anmeldung im eSafe mit einer TAN bestätigt werden.
- 4.3 Der Kunde hat mit der TAN Bestätigung die Möglichkeit, das Gerät als vertrauenswürdig einzustufen, sodass keine wiederholte Eingabe einer TAN notwendig ist.
- 4.4 Der Kunde kann sich mit der Anmeldung in seinem Online-Banking dann automatisch im eSafe anmelden.
- 4.5 Der Kunde hat nach erfolgter Anmeldung das Recht, den eSafe für eigene Zwecke und im Einklang mit diesen Nutzungsbedingungen für die hierin vorgesehene Dauer zu nutzen.

5 Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Soweit dies nicht in diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich erklärt wird, erfolgen keine spezifischen Zusicherungen in Bezug auf die Dienste oder irgendwelche Garantien durch die Bank. Insbesondere erfolgt keine Zusage bezüglich der Inhalte, spezifischer Funktionalitäten oder deren Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit oder Eignung der Dienste für Kundenzwecke.
- 5.2 Für Störungen, insbesondere für vorübergehende, technisch bedingte Zugangsbeschränkungen zum eSafe, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und stellt die eSafe Funktionalität lediglich in der jeweils aktuellen Form bereit.



- 5.3 Der eSafe ist üblicherweise entsprechend der Online-Banking Funktionalität und vorbehaltlich üblicher Wartungsfenster ständig verfügbar, es besteht jedoch kein Anspruch hierauf. Soweit aus technischen Gründen ausnahmsweise Wartungsarbeiten mit Auswirkungen auf die eSafe Funktionalität erforderlich werden, wird die Bank nach Möglichkeit rechtzeitig im Online-Banking darüber informieren.
- 5.4 Für die Anbindung an das Internet und zugehöriger Netzverbindung auf Kundenseite trägt der Kunde selbst Sorge. Im Falle länger anhaltender Störungen kann die Bank für Bankmitteilungen andere Kommunikationswege (z.B. postalischer Versand) nutzen.

6 Kündigung durch den Kunden

- 6.1 Der Kunde kann den eSafe jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung kann auch im Online-Banking erfolgen.
- 6.2 Die Folgen der Kündigung sind in den Kapiteln II 4 für das Postfach und in III 5 für das Schließfach näher erläutert.

7 Datenschutz

Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze ausschließlich zu den oben unter Ziffer 1 genannten Zwecken. Hinsichtlich weiterführender datenschutzrechtlicher Informationen wird verwiesen auf die geltenden Datenschutzhinweise des Online-Banking der Bank.

8 Ergänzende Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, die in den Geschäftsräumen der Bank oder unter <https://www.deutsche-bank.de/agb> eingesehen werden können und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

II Digitales Postfach

1 Leistungsangebot und -umfang

- 1.1 Im Postfach werden dem Kunden Bankmitteilungen (z.B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Wertpapierdokumente, Kreditkartenabrechnungen etc.) in elektronischer Form eingestellt.
- 1.2 Der Kunde kann sich die Bankmitteilungen dauerhaft online ansehen, diese herunterladen oder löschen. Das Löschen einer Mitteilung erfolgt durch den Kunden und ist endgültig.
- 1.3 Die Nutzung des Postfachs ist ausschließlich dem Kunden selbst und den von ihm hierzu berechtigten Personen vorbehalten.
- 1.4 Bei dem Eingang von Bankmitteilungen wird der Kunde mindestens einmal täglich hierüber an die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse benachrichtigt.

2 Einstellung von Bankmitteilungen

- 2.1 Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder Zurverfügungstellung von Bankmitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger durch deren Einstellung in das Postfach nach.
- 2.2 Mit der Einrichtung des Postfachs ist der Kunde nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich damit einverstanden, dass kein postalischer Versand der in das Postfach einzustellenden Bankmitteilungen stattfindet. Hiervon umfasst sind Bankmitteilungen sowohl für aktuelle als auch für zukünftig vom Kunden gewählte Bankleistungen, insbesondere auch diejenigen, die der Textform unterliegen. Die Bestimmung unter Nr. 1.5 bleibt unberührt.
- 2.3 Die Bankmitteilungen gehen dem Kunden spätestens einen Tag nach dem Zeitpunkt zu, in dem die Bank die Mitteilungen in das Postfach eingestellt hat und den Kunden über den Eingang für ihn wichtiger Bankmitteilungen per E-Mail informiert hat.
- 2.4 Kann die E-Mail Benachrichtigung nicht zugestellt werden (z.B. E-Mail Adresse nicht mehr gültig), wird die Bank den Kunden kontaktieren. Die Bankmitteilungen können papierhaft zur Verfügung gestellt werden. Ein hierfür ggf. anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

3 Speicherung der Bankmitteilungen

- 3.1 Die Bank speichert die eingestellten Bankmitteilungen während der Gesamtdauer der Nutzung des Online-Bankings durch den Kunden im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung.
- 3.2 Die Bank stellt die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten und dort gespeicherten Bankmitteilungen im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung sicher.
- 3.3 Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Kunden auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Bankmitteilungen zur Verfügung zu stellen. Ein hierfür ggf. anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

4 Folgen der Kündigung

- 4.1 Die Bank wird dem Kunden die für das Postfach vorgesehenen Bankmitteilungen nach Kündigung des eSafe auf einem vereinbarten oder neu zu vereinbarenden Weg zukommen lassen. Ein hierfür ggf. anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- 4.2 Die bis zu diesem Zeitpunkt in das Postfach eingestellten Bankmitteilungen bleiben für den Kunden weiterhin abrufbar. Hierfür benötigt der Kunde weiterhin eine gültige E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser, einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking sowie ein aktives TAN-Verfahren bei der Bank.

5 Folgen der Beendigung der Geschäftsbeziehung

- 5.1 Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Schließung des Online-Banking Zugangs werden die zu diesem Zeitpunkt im Postfach eingestellten Bankmitteilungen – sofern noch nicht vom Kunden gelöscht – für einen Zeitraum von vier Jahren weiterhin über einen Download-Link zur Verfügung gestellt. Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in der die Geschäftsbeziehung beendet bzw. das Online-Banking geschlossen wurde.
- 5.2 Der Link wird dem Kunden per E-Mail zugesendet. Ein entsprechendes Passwort, welches den Zugriff des Kunden auf den Link legitimiert, wird dem Kunden auf postalischem Weg zur Verfügung gestellt.

6 Anerkennung durch Finanzbehörden

- 6.1 Die im Postfach bereitgestellten Bankmitteilungen, wie z.B. der elektronische Kontoauszug oder Rechnungsabschluss, erfüllen nach Auffassung der Finanzverwaltung weder die Anforderungen der steuerlichen Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO noch die hier Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
- 6.2 Diese Bankmitteilungen werden daher nur im Privatkundenbereich und damit nur für den Kontoinhaber anerkannt, der nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig i. S. d. §§ 145 ff. AO ist.
- 6.3 Die Bank gewährleistet nicht, dass die Finanzbehörden die im Posteingang gespeicherten Informationen anerkennen. Der Kunde sollte sich darüber vorher bei dem für ihn zuständigen Finanzamt informieren.

III Digitales Schließfach

1 Leistungsangebot und -umfang

- 1.1 Im Schließfach kann der Kunde sowohl Dokumente grundsätzlich jedes gängigen Dateityps als auch Passwörter elektronisch speichern.
- 1.2 Der Kunde erhält mit der Aktivierung des eSafe einen kostenfreien digitalen Online-Speicher als virtuelle Schließfachvariante.
- 1.3 Darüber hinaus kann der Kunde zwischen verschiedenen kostenpflichtigen Schließfachvarianten wählen, die sich im Leistungsumfang (bspw. der Speicherkapazität) unterscheiden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Im Rahmen der zugewiesenen Speicherkapazität kann der Kunde seine elektronischen Daten hochladen und abspeichern. Die Obergrenze für das einzelne hochgeladene Dokument beträgt 2 Gigabyte (GB).
- 1.4 Der Kunde kann die Schließfachvariante zu jeder Zeit ändern, sofern die Voraussetzung für die neu gewählte Schließfachvariante vorliegt.

2 Verfügungen über den Inhalt des Schließfachs

- 2.1 Das Schließfach ist für die ausschließliche und persönliche Nutzung des Kunden als eine Einzelperson bestimmt. Eine Bevollmächtigung Dritter ist ausgeschlossen.
- 2.2 Der Kunde kann die von ihm im Schließfach gespeicherten Daten jederzeit herunterladen.
- 2.3 Der Kunde kann seine Dokumente und Passwörter jederzeit löschen. Dokumente werden beim Löschen in den Papierkorb verschoben. Wenn der Kunde diese Dokumente endgültig löschen möchte, muss er diese im Papierkorb löschen. Die im Papierkorb abgelegten Dokumente werden bis zum endgültigen Löschen auf die Speicherkapazität angerechnet. Passwörter werden direkt endgültig gelöscht.

3 Verantwortlichkeit für die im Schließfach gespeicherten Daten

- 3.1 Die Bank hat keinen Zugang zum Schließfach und somit keinen Zugriff auf die Daten des Kunden. Die Bank erhält keine Kenntnis vom Inhalt des Schließfachs. Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Schließfach keine elektronischen Zahlungsmittel (bspw. Bitcoins) abgelegt sind und die in seinem Schließfach gespeicherten Daten nicht gegen Rechte Dritter (insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Veröffentlichungsrechte, Rechte am geistigen Eigentum und Urheberrechte) verstoßen.
- 3.2 Sämtliche Rechte an den gespeicherten Daten verbleiben beim Kunden.

⁷ z.B. Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift.



3.3 Macht ein Dritter gegenüber der Bank eine Rechtsverletzung durch Inhalte des Schließfachs geltend oder liegt ein hinreichend begründeter Verdacht einer Straftat vor, ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Inhalte des Schließfachs bis zur Klärung dieses Vorfalls vorläufig zu sperren. Die Bank behält sich in diesem Fall weitere Rechte einschließlich eines sofortigen Kündigungsrechts des Schließfachs vor und wird im Falle eines berechtigten Herausgabeanspruchs oder einer verbindlichen Anordnung durch Behörden oder Gerichte entsprechende Inhalte des Schließfachs übermitteln.

4 Entgelt und Abrechnungszeitraum

4.1 Das vom Kunden ggf. zu entrichtende Entgelt bestimmt sich nach der jeweils vom Kunden gewählten kostenpflichtigen Produktvariante. Die einzelnen Konditionen werden dem Kunden vor Auswahl einer kostenpflichtigen Produktvariante angezeigt und ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

4.2 Die Abrechnung erfolgt monatlich (Abrechnungszeitraum). Der Abrechnungszeitraum beginnt an dem Tag des ersten Vertragsabschlusses.

5 Folgen der Kündigung

5.1 Der Kunde hat mit der Kündigung der kostenpflichtigen Schließfachvariante weiterhin Zugriff auf sein Schließfach und die darin gespeicherten Daten. Hierfür benötigt der Kunde weiterhin einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser, einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking sowie ein aktives TAN-Verfahren bei der Bank.

5.2 Neue, geänderte Dokumente und Passwörter können nur eingestellt werden, wenn der tatsächlich genutzte Speicherbereich unter den Vorgaben der kostenfreien Produktvariante liegt.

5.3 Bereits getätigte Zahlungen für eine kostenpflichtige Produktvariante werden ab dem Zeitpunkt der Kündigung anteilig zurückerstattet.

6 Folgen der Beendigung der Geschäftsbeziehung

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Schließung des Online-Banking Zugangs ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die im Schließfach gespeicherten Daten rechtzeitig vor Schließung des Online-Banking Zugangs heruntergeladen werden. Hierfür benötigt der Kunde weiterhin einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser, einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking sowie ein aktives TAN-Verfahren bei der Bank.

Sicherheit), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

Sollzinssatz/Art und Weise der Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 4,50% p.a. im Monat der Sollzinsanpassung: Oktober 2023

Sollzinsen für Dispositionskredite (eingräumte Kontoüberziehung) fallen nur auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz für Dispositionskredite (eingräumte Kontoüberziehung) ist veränderlich.

Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen: Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.deutsche-bank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Dispositionskredits (eingräumte Kontoüberziehung) ist unbefristet.

Auszahlungsbedingungen

Innerhalb des zugesagten Kreditrahmens kann der Darlehensnehmer jederzeit ohne vorherige Rücksprache verfügen¹⁷. Voraussetzung ist, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers seit Einräumung des Dispositionskredits (eingräumte Kontoüberziehung) nicht verschlechtert haben. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

Alle sonstigen Kosten

Es fallen keine sonstigen Kosten außer den Sollzinsen an.

Verfahren bei Kündigung des Vertrages

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen. Bei der Kündigung des Dispositionskredits (eingräumte Kontoüberziehung) durch die Bank ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Darlehensnehmer für die Rückzahlung des Dispositionskredits (eingräumte Kontoüberziehung) eine angemessene Frist einräumen.

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Darüber hinaus kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit – DispoKredit

Stand: 10/2023

Darlehensgeber:

Deutsche Bank AG – nachstehend „Bank“ genannt –
Taubusanlage 12, 60325 Frankfurt

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke können Sie jederzeit widersprechen.

Art des Darlehens

Der Dispositionskredit (eingräumte Kontoüberziehung) ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Kreditrahmen auf einem laufenden Konto, der es dem Darlehensnehmer ermöglicht, das Konto jederzeit ohne vorherige Rücksprache bis zur eingeräumten Höhe zu überziehen.

Einschränkung des Verwendungszwecks:

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/ Reallast:

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen – insgesamt die



Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht,

- a) wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder
- b) soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich gewesen wären, unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

Die Kündigung seitens der Bank bedarf der Textform und wird mit Zugang bei dem Darlehensnehmer wirksam.

Die Kündigung seitens des Darlehensnehmers bedarf keiner Form und keiner Begründung und wird mit Zugang bei der Bank wirksam.

Gesamtkosten

Die Höhe der zu entrichtenden Sollzinsen bestimmt sich nach Höhe und Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Sollzinssatzes. Außer den Sollzinsen fallen keine sonstigen Kosten an.

Besonderer Hinweis

Der Darlehensnehmer kann von der Bank jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags aufgefordert werden.

Maßgebliches Recht/Gerichtsstand/Sprache

Für den Dispositionskredit (ingeräumte Kontoüberziehung) und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Die Bank wird während der Laufzeit des Dispositionskredits (ingeräumte Kontoüberziehung) in Deutsch mit dem Darlehensnehmer Kontakt halten.



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. **Außerdem** sind Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Deutsche Bank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹	
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ² Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG FYRST maxblue	
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²	
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³	
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴	
Währung der Erstattung:	Euro	
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Telefon: +49 (30) 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de	Postanschrift Postfach 11 04 48 10834 Berlin
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de	
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	nicht erforderlich	

Zusätzliche Informationen

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet: Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Deutsche Bank AG ist auch unter den Namen Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, FYRST und maxblue tätig. Das heisst, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.

⁴Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH	Postanschrift
Burgstraße 28	Postfach 11 04 48
10178 Berlin	10834 Berlin
Deutschland	

Telefon: +49 (30) 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de
www.edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Stand: 05/2019

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortliche Stelle ist:

Deutsche Bank AG
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-10000
Fax: (069) 910-10001
E-Mail-Adresse: deutsche.bank@db.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Deutsche Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-10000
E-Mail-Adresse: datenschutz.db@db.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von **unseren Kunden** erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Deutsche Bank-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Kontovollmacht und/oder Kreditkarteninhaber) oder als Mitverpflichteter eines Kredites (z. B. Bürge) können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel/Partnerart (unselbständig/selbständig), Wohnstatus (Miete/Eigentum), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), Steuer-ID, FATCA-Status, SCHUFA-Score, Kennzeichnung EU-Basis-konto.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

Konto und Zahlungsverkehr (inkl. Online-Banking)

Auftragsdaten (z. B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehrsdaten).

Spar- und Einlagen

Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsätze), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Lastschriftdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Wertpapiergeschäft

Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), Beruf, finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte)

te aus un-/selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Geeignetheitserklärungen).

Bausparen

Bausparvertragsnummer, Basis-/Steuerdaten, Tarife, Zuteilungs-/Auszahlungsdaten, staatliche Förderung, Umsatzdaten/-verlauf, Lastschriftdaten, Drittrechte, Qualitätsdaten.

Lebens- und Rentenversicherungen, Erwerbs-/Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherung, private Krankenversicherung

Versicherungsnummer, Produktdaten (z. B. Tarif, Leistung, Beitrag), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle). Sofern eine Anlage der Beiträge in Wertpapieren erfolgt, werden die personenbezogenen Daten unter Punkt 2.3 Wertpapiergeschäft herangezogen.

Kreditkarten

Beruf, Einkommen, Mietkosten bzw. Rate Baufinanzierung, unterhaltsberechtigte Kinder, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis.

Konsumentenfinanzierung (Verbraucher)

Bonitätsunterlagen (Einkommen, Ausgaben, Fremdkontoauszüge), Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten, Verwendungszweck, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Baufinanzierung (Verbraucher und Selbständige)

Bonitätsunterlagen (Gehaltsabrechnungen, Einnahmen-/Überschussrechnungen und Bilanzen, Steuerunterlagen, Angaben/Nachweise zu Vermögen und Verbindlichkeiten, übernommene Bürgschaften, Fremdkontoauszüge, Ausgaben), Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Art und Dauer der Selbständigkeit, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, Güterstand, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten, Angaben/Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen- und Fremdsicherheiten: Objektunterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Gewerbliche Finanzierung (Selbständige)

Bonitätsunterlagen geschäftlich: Einnahmen-/Überschussrechnungen, Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertung, Art und Dauer der Selbständigkeit.

Bonitätsunterlagen privat: Selbstauskunft mit Angaben zu Ein- und Ausgaben sowie Vermögen und Verbindlichkeiten, Gehaltsabrechnungen, Steuerunterlagen, Nachweise zu Vermögen, übernommene Bürgschaften, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, Güterstand, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten privat, Angaben/Nachweise zum Verwendungszweck, Informationen zu gestellten Sicherheiten, Objektunterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen).

Bei persönlichen Bürgschaften durch Dritte (Fremdsicherheiten) können von der Bank an den jeweiligen Bürgen vergleichbare Anforderungen zur Offenlegung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gestellt werden.

Zins- und Währungsmanagement

Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Zins-/Währungsprodukten/Geldanlage (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), Beruf, finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus un-/selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Kundenkontaktinformationen

Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der Bank initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Stand: 05/2019

Digitale Services

Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service (Bsp.: Verarbeitung von Umsatzdaten eingebundener Fremdbankkonten im Rahmen der Multibanken-Aggregation bei Benutzung der Applikation FinanzPlaner).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs.1 b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (siehe unter Punkt 2) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache; inkl. Kundensegmentierungen und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Konzern

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern bzw. teilweise im Online-Banking einsehen.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs.1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs.1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen,

das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Konzern.

4. Wer bekommt meine Daten

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Kreditabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Beitreibung, Zahlkartenabwicklung (Debitkarten/Kreditkarten), Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Aktienregister, Fondsverwaltung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Stand: 05/2019

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Vertragspartner der von Ihnen abgeschlossenen Bausparverträge ist die BHW Bausparkasse AG; Vertragspartner der von Ihnen direkt abgeschlossenen Versicherungsverträge sind unsere Kooperationspartner Zurich Deutscher Herold Lebensversicherungs AG (Kapital-/Risikoversicherungen) sowie die DKV (Krankenversicherung). Bitte wenden Sie sich bzgl. Ihrer Datenschutzrechte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragten der vorgenannten Unternehmen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet „Profiling“ statt

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst telefonisch gerichtet werden an: (069) 910-10000 oder alternativ in der Filiale.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte „Juristischer Personen“

Stand: April 2018

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortliche Stelle ist:

Deutsche Bank AG
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-10000
Fax: (069) 910-10001
E-Mail-Adresse: deutsche.bank@db.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Deutsche Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-10000
E-Mail-Adresse: datenschutz.db@db.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen in Ihrer Funktion als Vertreter/Bevollmächtigter der juristischen Person (Interessent und/oder Kunde) erhalten. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten des Vertretungsberechtigten/Bevollmächtigten können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, unselbständig/selbständig, Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe), Steuer-ID.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

Angaben und Protokollierung zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren, Zins- und Währungsprodukten/Geldanlagen (MiFID-Status: Geeignetheits-/Angemessenheitsprüfung).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitäts- und Altersprüfung sowie die Betrugs- und Geldwäscheprevention.

c. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts

d. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und Verarbeitungen bis dahin nicht betroffen sind.

4. Wer bekommt meine Daten

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn sie das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen (betrifft gleichermaßen Vertreter/Bevollmächtigte) verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben und/oder von uns beauftragte Auftragsdatenverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO/BDSG) garantieren.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung der Aufträge des Kunden, für den Sie handeln (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte „Juristischer Personen“

Stand: April 2018

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange Sie für die jeweilige juristische Person uns gegenüber vertretungsberechtigt sind.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf **Löschung** nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf **Widerspruch** aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsverbindung mit der von Ihnen uns gegenüber vertretenen juristischen Person müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Vertretung/Bevollmächtigung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten müssen wir Sie in der Regel als Vertretungsberechtigten/Bevollmächtigten ablehnen bzw. müssen eine bestehende Vertretungsberechtigung/Bevollmächtigung aufheben.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor Einrichtung der Vertretungsberechtigung/Bevollmächtigung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von der jeweiligen juristischen Person gewünschte Vertretungsberechtigung/Bevollmächtigung nicht einrichten oder fortsetzen.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst telefonisch gerichtet werden an: (069) 910-10000 oder alternativ in der Filiale.



3. Teil

Kosteninformation für Wertpapiergeschäfte
im Depotmodell maxblue Depot



Kosteninformation für Wertpapiergeschäfte im Depotmodell maxblue Depot

Kostentransparenz im Wertpapiergeschäft

Eine fundierte Anlageentscheidung berücksichtigt verschiedene Aspekte

Neben den Chancen und Risiken einer Wertpapieranlage sowie der Funktionsweise des jeweiligen Finanzinstruments ist insbesondere die Berücksichtigung der zu erwartenden Gesamtkosten über die Laufzeit der Anlage ein wichtiger Aspekt bei Ihrer Anlageentscheidung.

Daher erhalten Sie von uns vor der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen oder im Rahmen einer Anlageberatung pro Finanzinstrument jeweils eine transaktionsindividuelle Kosteninformation (**Ex-ante-Kosteninformation**). Diese vorgelagerte Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden. Die Kosteninformationen enthalten Angaben zu den Gesamtkosten, den Kosten des Finanzinstruments, den Kosten der Dienstleistungen, welche die separat ausgewiesenen Zuwendungen umfassen, sowie der Auswirkung der Kosten auf die Rendite. Weitere Erläuterungen sowie ausgewählte Beispiele von Ex-ante-Kosteninformationen finden Sie im Abschnitt C dieser Information. Wir stellen Ihnen die Ex-ante-Kosteninformation abhängig vom jeweiligen Zugangsweg zur Verfügung.

Bei der Beratung bzw. Auftragserteilung

- in einer unserer Filialen: Sie bekommen die Ex-ante-Kosteninformation direkt vor Ort ausgehändigt.
- per Telefon:
 - Sofern Sie mit der Zusendung per E-Mail oder Fax einverstanden sind, übersenden wir Ihnen die Ex-ante-Kosteninformation entsprechend und es besteht die Möglichkeit einer unverzüglichen Auftragsausführung.
 - Sofern Sie keine Möglichkeit haben, die Ex-ante-Kosteninformation per E-Mail oder Fax zu empfangen, oder dies nicht wünschen, senden wir Ihnen die Ex-ante-Kosteninformation per Post zu. Da die Auftragserteilung grundsätzlich erst nach Erhalt der Unterlagen möglich ist, führt diese Form der Zusendung im Regelfall dazu, dass die Order nur zeitlich versetzt angenommen werden kann. Sofern Sie eine unverzügliche Auftragsausführung wünschen, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihnen die wesentlichen Inhalte der Ex-ante-Kosteninformation fermündlich übermitteln und Ihnen anschließend die Ex-ante-Kosteninformation per Post zusenden, die Sie dann erst nach Auftragserteilung erhalten.
- Online: Sie bekommen die Kosteninformation vor der Auftragsfreigabe angezeigt und können sich diese als PDF-Dokument downloaden.

Darüber hinaus erhalten Sie einmal jährlich einen Kostenbericht über die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten (**Ex-post-Kostenbericht**) für Ihr Depot. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der Kosten pro Finanzinstrument sowie der übergreifenden Kosten. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Auf Wunsch stellen wir Ihnen ergänzend eine Aufstellung mit den einzelnen Kostenposten zur Verfügung sowie detaillierte Informationen zur Berechnung und zum Ausweis von Daten im Kostenbericht.

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Sie über verschiedene Aspekte der Kostentransparenz informieren. Die nachfolgenden Seiten enthalten:

- A Allgemeine Informationen und Erläuterungen zu Kosten der Wertpapieranlage
- B Informationen zu den Kosten der Depotführung im Depotmodell maxblue Depot
- C Wichtige Hinweise und Erläuterungen zu unserer Ex-ante-Kosteninformation mit Beispielen

Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente wie Aktien, Schuldverschreibungen, Investmentfonds sowie strukturierte Produkte wie Anlage- und Hebelzertifikate und Optionsscheine. Die Begriffe Finanzinstrumente, Produkte und Wertpapiere werden in Kontext dieser Ausführungen synonym verwendet.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Hinweis:

Informationen bezogen auf nicht verbriefte derivative Finanzinstrumente (OTC-Derivate oder börsengehandelte Finanzterminkontrakte) sind nicht Teil dieser Information. Wenn Sie Fragen zu diesen Produkten haben, sprechen Sie bitte Ihren Berater bzw. Ihre Beraterin an.

A Allgemeine Information zu Kosten in der Wertpapieranlage

Wertpapieranlagen sind mit Kosten verbunden, die die Rendite der Anlage reduzieren. Die Gesamtkosten einer Wertpapieranlage setzen sich aus Produktkosten und Kosten für Dienstleistungen zusammen.

Dienstleistungskosten sind Kosten für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wie z. B. die Ausführung von Geschäften (inkl. fremder Spesen und transaktionsbezogener Steuern) oder Finanzportfolioverwaltung. Sie beinhalten auch Kosten für Nebendienstleistungen wie z. B. für die Depotführung oder Fremdwährungsumrechnungen. Die Dienstleistungskosten sind vom Anleger an die Bank zu zahlen. Sofern Dritte, insbesondere Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Wertpapieremissionshäuser für Anleihen und Zertifikate), Zuwendungen in Form von einmaligen Platzierungsprovisionen oder laufenden Vertriebsvergütungen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen, die die Bank gegenüber dem Kunden erbringt, an die Bank zahlen, werden diese in einer separaten Position ausgewiesen und den Dienstleistungskosten zugerechnet.

Produktkosten sind Kosten, die der Wertpapieremittent dem Wertpapier entnimmt (z. B. Strukturierungskosten für ein Zertifikat oder Management- und Umschichtungskosten bei einem Investmentfonds) bzw. in der Preisstellung in Form von Margen berücksichtigt. Diese Kosten sind somit nicht gesondert vom Anleger zu zahlen, sondern mittelbar durch den Anleger zu tragen und reduzieren ebenfalls die Rendite der Anlage. Alle Kosten, die der Wertpapieremittent dem Produkt entnimmt bzw. in der Preisstellung berücksichtigt, werden auch als Bruttoproduktkosten bezeichnet. Sofern der Wertpapieremittent daraus Zuwendungen an die Bank zahlt, werden die Zuwendungen von den Bruttoproduktkosten abgezogen und der verbleibende Betrag wird als Nettoproduktkosten ausgewiesen (da die Zuwendungen als Dienstleistungskosten eingeordnet werden und in diesen enthalten sind).

Die Angaben von Produktkosten in der Ex-ante-Kosteninformation sowie den Ex-post-Kostenberichten (nachfolgend Kosteninformationen) können von den Kostenangaben in den Verkaufsunterlagen (insbesondere Verkaufsprospekt, und Basisinformationsblatt) abweichen. Ursächlich hierfür kann zum einen sein, dass in den Kosteninformationen auch Dienstleistungskosten (siehe nächster Absatz) zusätzlich berücksichtigt werden. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Rechtsnormen hinsichtlich der Methodik für den Ausweis der Kosten in Verkaufsunterlagen der jeweiligen Produkte sowie für den Ausweis von Produktkosten in den Kosteninformationen gemäß Richtlinie 2014/65/EU („MiFID-2-Richtlinie“), die zum Teil weiter reichende Vorgaben enthält.

Einmalige und laufende Kosten

Kosten verteilen sich in der Regel nicht gleichmäßig über den Anlagezeitraum. Die Kosten können einmalig – beispielsweise beim Kauf und Verkauf – und fortlaufend während der Haltedauer des Wertpapiers anfallen. Daher ist es wichtig, in der Kostenbetrachtung auch den geplanten Anlagehorizont zu berücksichtigen, da sich der Einfluss der einmaligen Kosten auf die Rendite der Anlage bei einer längeren Haltedauer reduziert. Des Weiteren ist bei einer längeren Haltedauer zu berücksichtigen, dass sich die Gesamtkosten der Anlage durch die laufenden Kosten erhöhen. Unserer Ex-ante-Kosteninformationen werden mit einer angenommenen Haltedauer berechnet, die dem im Rahmen der Zielmarktdefinition empfohlenen Anlagehorizont des jeweiligen Produktes entspricht. In den Ex-post-Kostenberichten werden die tatsächlich im jeweiligen Berichtszeitraum angefallenen Kosten ausgewiesen.

Einstiegskosten sind Kosten, die einmalig beim Erwerb des Wertpapiers anfallen. Zu den Einstiegskosten zählen beispielsweise Provisionen, Ausgabeaufschläge, Margen bei Festpreisgeschäften, fremde Spesen, transaktionsbezogene Steuern, Kosten für die Fremdwährungsumrechnung sowie bestimmte Produktkosten (z. B. Strukturierungskosten).



Kosteninformation für Wertpapiergeschäfte im Depotmodell maxblue Depot

A Allgemeine Information zu Kosten in der Wertpapieranlage (Fortsetzung)

Laufende Kosten sind Kosten, die während der Haltedauer des Wertpapiers anfallen. Laufende Kosten können bezogen auf die Dienstleistung (z. B. Depotpreis für die Depotverwahrung und -verwaltung) oder das Produkt (z. B. Managementkosten eines Fonds) entstehen.

Ausstiegskosten sind Kosten, die einmalig bei der Beendigung der Anlage anfallen. Zu den Ausstiegskosten zählen beispielsweise Provisionen, Margen bei Festpreisgeschäften, Rücknahmeabschläge, fremde Spesen, transaktionsabhängige Steuern, Kosten für die Fremdwährungsabrechnung sowie bestimmte Produktkosten (z. B. Emittentenmargen).

B Informationen zu den Kosten der Depotführung im Depotmodell maxblue Depot

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (keine Finanzportfolioverwaltung) wird kein Depotpreis erhoben. Es erfolgt daher auch kein Ausweis in der ex-ante Kosteninformation und im ex-post Kostenbericht.

C Wichtige Hinweise und Erläuterungen zu unserer Ex-ante-Kosteninformation mit Beispielen

Die Ex-ante-Kosteninformation ist eine Schätzung, da es zahlreiche kostenrelevante Faktoren gibt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ex-ante-Kosteninformation nicht feststehen oder im Zeitverlauf der Anlage Änderungen unterliegen können. Hierzu zählen z. B. die Kursentwicklung, die tatsächliche Anlagedauer oder die Änderung von Produkt- und Dienstleistungskosten während der Anlagedauer. Um dem Anleger trotzdem eine Grundlage für seine Anlageentscheidung geben zu können, wird die Ex-ante-Kosteninformation auf Basis von Schätzungen und Annahmen erstellt. Hierdurch kann es zwischen den in der Ex-ante-Kosteninformation angegebenen geschätzten Kosten und den tatsächlich anfallenden Kosten über die Anlagedauer hinweg zu erheblichen Abweichungen nach oben und unten kommen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ex-ante-Kosteninformation wird auf Prognosen hinsichtlich der Rendite der Anlage (z. B. Kursentwicklung oder Ausschüttungen) verzichtet.

Die wesentlichen Annahmen der ex-ante-Kosteninformation sind:

- **Anlagebetrag und Kursentwicklung:** Die Ex-ante-Kosteninformation basiert auf der Annahme, dass der im „Abschnitt I. Basisdaten der Kosteninformation“ genannte Nettoanlagebetrag (= Bezugsgröße für die Kostenangaben) während der Anlagedauer konstant bleibt, d. h. etwaige Produktkosten durch die Wertentwicklung ausgeglichen werden. Da die tatsächlich anfallenden Kosten von den konkreten Ausführungskursen sowie der Kursentwicklung während der Haltedauer abhängig sind, können die tatsächlichen Kosten von den aufgeführten Angaben nach oben oder unten erheblich abweichen.
- **Haltedauer:** Die Ex-ante-Kosteninformation wird auf Basis einer angenommenen Haltedauer berechnet, die dem im Rahmen der Zielmarktdefinition empfohlenen Anlagehorizont des jeweiligen Produktes entspricht. Sofern das Produkt kürzer oder länger gehalten wird, können die Kosten von den aufgeführten Angaben nach oben oder unten erheblich abweichen.
- **Ausstiegskosten:** Bei der Ex-ante-Kosteninformation für Käufe wird grundsätzlich unterstellt, dass bei Produkten ohne feste Laufzeit das Produkt über den gleichen Ausführungsweg veräußert wird, wie es gekauft wird. Sollte das Produkt über einen anderen Ausführungsweg veräußert werden, können die Kosten von den aufgeführten Angaben nach oben oder unten erheblich abweichen. Bei Produkten mit einer Laufzeit wird grundsätzlich unterstellt, dass es bis zum Laufzeitende gehalten und dann vom Emittenten als Geldbetrag zurückgezahlt wird.
- **Konstante Kosten:** Die Ex-ante-Kosteninformation wird – sofern nichts abweichend angegeben – auf der Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Produkt- und Dienstleistungskosten berechnet.

Allerdings können sich Kosten während der Anlagedauern verändern. Über Änderungen bei Dienstleistungskosten der Bank wird die Bank den Kunden gemäß Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank informieren. Sonstige Dienstleistungskosten von Dritten wie z. B. Börsenspesen oder transaktionsbezogene Steuern können sich während der Anlagedauer ebenfalls ändern und werden von der Bank jeweils weiterbelastet. Auf die Besonderheiten von Produktkosten wird im nachfolgenden Abschnitt im Detail eingegangen.

Sofern Kostendaten in ihrer tatsächlichen Höhe zum Ausführungszeitpunkt bzw. der Haltedauer nicht bekannt sind, werden ersatzweise Schätzwerte herangezogen. Dies betrifft insbesondere die Produktkosten:

- **Laufende Fondskosten:** In der Ex-ante-Kosteninformation werden in der Regel geschätzte Kostenwerte der Kapitalverwaltungsgesellschaften verwendet, die auf Basis von durchschnittlichen Kosten in der Vergangenheit (beispielsweise der vergangenen 3 Jahre) ermittelt wurden. Insbesondere bei den Transaktionskosten und den erfolgsabhängigen Kosten (sofern im jeweiligen Produkt relevant) ist hierbei zu berücksichtigen, dass es zwischen den vergangenheitsbezogenen Durchschnittswerten und den zukünftigen Kosten über die Anlagedauer zu erheblichen Abweichungen kommen kann. Bei neu aufgelegten Produkten kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft ersatzweise Kostenwerte vergleichbarer Produkte, die bereits länger bestehen, heranziehen. Hierbei wird angenommen, dass die Produktkosten über Haltedauer konstant bleiben. Die tatsächlich anfallenden Produktkosten sind von der Kursentwicklung sowie der Entwicklung der Höhe der prozentualen laufenden Fondskosten abhängig und können somit über die Anlagedauer nach oben oder unten von der Ex-ante-Kosteninformation erheblich abweichen.
- **Kosten von strukturierten Produkten:** Die Ein- und Ausstiegskosten bei strukturierten Produkten werden vom Wertpapieremittenten zur Emission sowie im Sekundärmarkt i. d. R. einmal täglich veröffentlicht. In der Ex-ante-Kosteninformation werden die jeweils zuletzt übermittelten Ein- und Ausstiegskosten berücksichtigt. Die aktuellen Ein- und Ausstiegskosten sind in der jeweiligen Preisstellung des Produktes enthalten. Sofern in einem strukturierten Produkt laufende Kosten anfallen, werden die vom Wertpapieremittenten veröffentlichten Kostenschätzungen verwendet. Die tatsächlich anfallenden Produktkosten sind von der Kursentwicklung des Produktes sowie weiteren produktspezifischen Faktoren abhängig und können somit über die Anlagedauer nach oben oder unten von der Ex-ante-Kosteninformation erheblich abweichen.

Neben den typischen Kosten, die mit einer Anlage verbunden sind und in der Ex-ante-Kosteninformation berücksichtigt werden, können in spezifischen Situationen zusätzliche bzw. abweichende Kosten anfallen, die nicht in der ex-ante-Kosteninformation berücksichtigt sind. Hierzu zählen beispielsweise:

- **Kapitalmaßnahmen:** Im Rahmen von Kapitalmaßnahmen bei von Ihnen gehaltenen Wertpapieren können weitere Kosten entstehen, z. B. durch den Kauf und Verkauf von Bezugsrechten oder den Bezug von Aktien. Über die Kosten im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen informieren wir Sie jeweils im Anschreiben zu der jeweiligen Kapitalmaßnahme. Darüber hinaus können Sie im Rahmen von Kapitalmaßnahmen zusätzliche Wertpapiere eingebucht bekommen (z. B. Spin-off), für die zusätzliche Haltekosten und bei einer Veräußerung zusätzliche Veräußerungskosten anfallen. Informationen über Kosten von Kapitalmaßnahmen und dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren finden Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank im Abschnitt „Preise für Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen“.
- **Teilausführungen:** Insbesondere bei illiquiden Wertpapieren kann es vorkommen, dass Kauf- oder Verkaufsaufträge nicht vollständig an einem Handelstag, sondern über mehrere Handelstage hinweg ausgeführt werden. Hierdurch können zusätzliche Kosten entstehen, da die Kosten pro Auftrag und Handelstag berechnet werden. Informationen zur Behandlung von Teilausführungen finden Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank im Abschnitt „Preise für Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen“.
- **Hauptversammlungen:** Bei der Bestellung von Eintrittskarten bzw. dem Besuch von Hauptversammlungen können zusätzliche Kosten (z. B. durch notwendige Bescheinigungen der Lagerstelle) entstehen.
- **Ertragszahlungen in Fremdwährung:** Sofern Ertragszahlungen (z. B. Dividenden, Fondsausschüttungen) in Fremdwährung erfolgen und Sie eine Gutschrift in Euro wünschen bzw. über kein geeignetes Fremdwährungskonto verfügen, führen wir für Sie eine entsprechende Fremdwährungsumrechnung in Euro durch. Hierbei fallen Kosten gemäß unserem Preis- und Leistungsverzeichnis Abschnitt „Fremd-



Kosteninformation für Wertpapiergeschäfte im Depotmodell maxblue Depot

C Wichtige Hinweise und Erläuterungen zu unserer Ex-ante-Kosteninformation mit Beispielen (Fortsetzung)

währungsgeschäfte“ an. Die Kosten sind abhängig von der Währung und können zwischen 0,5% (für Standardwährungen wie US-Dollar) und 3% (für Währungen aus Schwellenländern) betragen.

- **Quellensteuerrückerstattungen:** Bei ausländischen Wertpapieren können im Rahmen des Quellensteuerrückerstattungsprozesses zusätzliche Kosten entstehen, bzw. die entstehenden Kosten können einen Rückerstattungsbetrag übersteigen. Die Kosten können sich je nach Land und Rückerstattungsprozess unterscheiden.
- **Ertragnisaufstellung:** Sofern Sie eine Ertragnisaufstellung für Ihre Steuererklärung (im Privatvermögen) wünschen, können je nach Depotmodell zusätzliche Kosten anfallen. In diesem Depotmodell betragen die Kosten: 20,00 EUR pro Jahr und Kundenstamnummer.
- **Wertpapierübertrag:** Beim Übertrag von Wertpapieren in ein anderes Depot erhebt die Bank hierfür kein Entgelt. Je nach Wertpapier bzw. Lagerstelle können aber der Bank durch den Übertrag Fremdkosten entstehen, welche die Bank Ihnen weiterbelastet.
- **Auslieferung von Wertpapieren:** Sofern es für Wertpapiere in Ihrem Depotbestand effektive Urkunden in der für Ihren Bestand passenden Stückelung gibt, können Sie sich die Wertpapiere ausliefern lassen. Die Bank erhebt hierfür kein Entgelt. Je nach Wertpapier und Lagerstellen können aber der Bank durch die Auslieferung und die hierfür notwendigen Werttransporte Fremdkosten entstehen, welche die Bank Ihnen weiterbelastet.
- **Steuern:** Eventuell anfallende personenbezogene Steuern wie z. B. Kapitalertragsteuer oder Quellensteuer werden in der Kosteninformation nicht berücksichtigt.

Aufbau und Struktur der Ex-ante-Kosteninformation

Die Ex-ante-Kosteninformation gliedert sich in vier Abschnitte, die mit I.–IV. überschrieben sind:

I. Basisdaten der Kosteninformation

In diesem Abschnitt sind die wesentlichen Daten zusammengefasst, auf deren Basis die Ex-ante-Kosteninformation erstellt wird. Hierzu zählen insbesondere die Angabe des jeweiligen Wertpapiers, der Geschäftsart, des Ausführungsplatzes sowie des Nominals bzw. der Stückzahl.

Die Depot- und Konto-Nr. sind anonymisiert, damit die Kosteninformation – sofern Sie das wünschen – per E-Mail versendet werden kann.

Bei der Kursangabe handelt es sich um den letzten in den Banksystemen vorhandenen Kurs, der für die Berechnung des voraussichtlichen Kurswertes zugrunde gelegt wurde – bei Limit- oder Stop-Aufträgen, die von Ihnen vorgegebene Kursmarke. Der tatsächliche Ausführungskurs im Kommissionsgeschäft kann hiervon erheblich abweichen und ist u. a. von der Marktliquidität des Papiers zum Ausführungszeitpunkt abhängig. Bei nichtbörslichen Geschäften in Fonds gelten für die Bestimmung des tatsächlichen Abrechnungspreises die Regelungen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im aktuellen Verkaufsprospekt des Produktes, wodurch es zu erheblichen Abweichungen gegenüber dem aktuellen Anteilswert kommen kann.

Im Falle von Wertpapieren, die in Fremdwährung notieren, handelt es sich um den letzten vorhandenen Fremdwährungsumrechnungskurs (Mittelwert DB-Abrechnungskurs 13:00 Uhr), der als Umrechnungsbasis für die Kostenpositionen verwendet wurde. Für die Bestimmung des tatsächlichen Fremdwährungsumrechnungskurses gelten die Regelungen des jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses, Kapitel D.

Der Kurswert wird auf Basis von Nominal bzw. Stückzahl und den aufgeführten Kursen in der jeweiligen Handelswährung angegeben.

Der voraussichtlich ausmachende Betrag ist der voraussichtliche Endbetrag nach Kosten und wird in der Kontowährung des ausgewählten Kontos angegeben. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von Kursschwankungen zu erheblichen Abweichungen kommen kann. Bei Verkäufen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass etwaig anfallende personenbezogene Steuern wie z. B. Kapitalertragsteuer hier nicht berücksichtigt werden.

Der Nettoanlagebetrag ist die Rechenbasis und Bezugsgröße für die nachfolgenden Kostenangaben – dieser wird wie alle Kosten in Euro angegeben.

II. Aufstellung der Kostenpositionen

In diesem Abschnitt werden die Kostenpositionen getrennt nach

- Einstiegskosten,
 - laufenden Kosten während der Haltedauer pro Jahr und
 - Ausstiegskosten
- ausgewiesen. Im Falle eines Verkaufs werden nur die Ausstiegskosten ausgewiesen.

Alle Kostenpositionen werden auf Basis des Nettoanlagebetrags (siehe Abschnitt I der Ex-ante-Kosteninformation) berechnet und in Euro und Prozent ausgewiesen. Hierbei wird angenommen, dass der Nettoanlagebetrag über die komplette Anlagedauer konstant bleibt. Jeder Kostenposition wird ein Kennzeichen zugeordnet, welches auf Zusatzinformation zur Kostenart und den Zahlungsbedingungen in den Erläuterungen (siehe Abschnitt IV der Ex-ante-Kosteninformation) verweist.

Besonderheiten von Ausstiegskosten bei Wertpapieren mit einer Laufzeitbegrenzung:

Bei Wertpapieren mit einer Laufzeitbegrenzung wird angenommen, dass die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit bzw. vorzeitigen Rückzahlung gehalten werden. Etwaige dort anfallende Kosten werden entsprechend ausgewiesen und in den Gesamtkosten berücksichtigt. Falls das Wertpapier vor der Endfälligkeit bzw. Rückzahlung veräußert wird, fallen i. d. R. abweichende Ausstiegskosten an. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für eine bestimmte Veräußerungsart werden in der Ex-ante-Kosteninformation nachrichtlich ausgewiesen. Eine Berücksichtigung in den Gesamtkosten erfolgt nicht, da die Gesamtkosten unter der Annahme berechnet werden, dass das Wertpapier bis zur Endfälligkeit / Rückzahlung gehalten wird. Bei einigen strukturierten Produkten besteht die Möglichkeit, dass unter bestimmten Bedingungen eine Rückzahlung in Wertpapieren (Basiswert) erfolgt. Bei derartigen Produkten werden zusätzlich die Kosten für die Veräußerung des Basiswerts nachrichtlich ausgewiesen.

III. Gesamtkosten und Auswirkung der Kosten auf die Rendite

In diesem Abschnitt werden die voraussichtlichen Gesamtkosten für die angenommene Haltedauer auf Basis der im Abschnitt II gezeigten Kostenpositionen ausgewiesen. Die Euro-Beträge sind kumulierte Beträge über die angenommene Haltedauer. Die Prozentangaben erfolgen als durchschnittliche Prozentwerte pro Jahr, um Produkte mit unterschiedlicher Laufzeit bzw. Haltedauer besser vergleichen zu können. Die Gesamtkosten werden zusätzlich noch unterteilt nach Produkt- und Dienstleistungskosten ausgewiesen. Sofern die Bank von Dritten Zuwendungen erhält, werden diese in den Dienstleistungskosten berücksichtigt und zusätzlich noch einmal als „davon-Position“ separat ausgewiesen. Im Falle eines Verkaufs werden nur die Ausstiegskosten ausgewiesen.

Kosten reduzieren die Rendite der Anlage. Zu beachten ist insbesondere, dass die Kosten im Zeitablauf in unterschiedlicher Höhe anfallen können. Im Falle von Käufen wird der voraussichtliche Kostenverlauf als Balkendiagramm gezeigt. Innerhalb der Balken wird grafisch differenziert, ob die Kosten vom Kunden an die Bank zu zahlen sind (dunkelblau) oder es sich um Kosten handelt, die in der zukünftigen Wertentwicklung des Produktes berücksichtigt werden und um Anleger dahin mittelbar zu tragen sind (hellblau).

IV. Erläuterung zur Kosteninformation

Dieser Abschnitt enthält wichtige Erläuterungen zur jeweiligen Ex-ante-Kosteninformation. Neben den Hinweisen zu den Annahmen und Schätzungen sind weitere Detailinformationen wie beispielsweise die Aufteilung der laufenden Kosten bei Fonds enthalten. Zudem sind Zusatzinformationen und die Zahlungsbedingungen hinsichtlich der im Abschnitt II ausgewiesenen Kostenpositionen aufgeführt.

Auf den folgenden Seiten sind drei Beispiele für Ex-ante-Kosteninformationen abgebildet.

- Kauf eines Fonds
- Kauf einer Aktie
- Zeichnung eines Zertifikats

Die gezeigten Kosten sind exemplarisch.



Beispielhafte Kosteninformation für den Kauf eines Aktienfonds

Die vorliegende Kosteninformation gibt einen Überblick über die mit dem Kauf des Produktes verbundenen Kosten sowie etwaige Folgekosten. Sie basiert auf verschiedenen Annahmen und Schätzungen. Bitte beachten Sie unbedingt auch die wichtigen Erläuterungen im Abschnitt IV.

I. Basisdaten der Kosteninformation

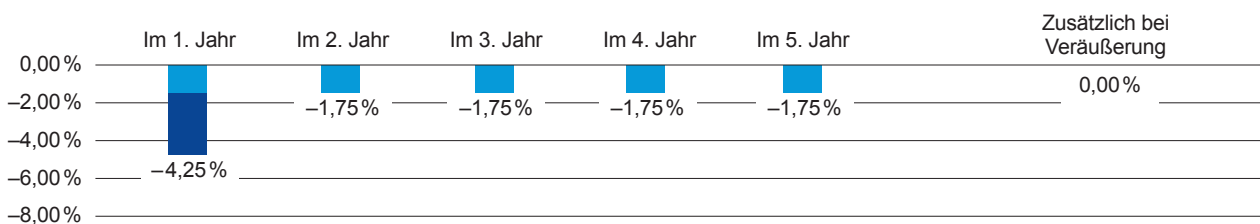
Produkt/WKN	Beispiel-Aktienfonds/BSP001
Art des Geschäfts/Ausführungsplatz	Kauf Festpreisgeschäft/außerbörslich
Stück	100,0000
Letzter Ausgabepreis/Nettoinventarwert per 01.01.2020	105,00 EUR/ 100,00 EUR
Voraussichtlicher Kurswert	10.500,00 EUR
Voraussichtlich ausmachender Betrag	10.250,00 EUR
Bezugsgröße für die nachfolgenden Kostenangaben (Nettoanlagebetrag)	10.000,00 EUR
Depotmodell/Auftragserteilung.....	maxblue Depot / Online

II. Aufstellung der Kostenpositionen

Einstiegskosten		250,00 EUR	2,50 %
— Ausgabeaufschlag.....	C	500,00 EUR	5,00 %
— Preisnachlass.....	D	-250,00 EUR	-2,50 %
Laufende Kosten während der Haltedauer pro Jahr		175,00 EUR	1,75 %
— Gesamte laufende Kosten des Fonds	L	175,00 EUR	1,75 %
davon durch die Bank vereinnahmte laufende Vertriebsvergütung	M	90,00 EUR	0,90 %
Ausstiegskosten		0,00 EUR	0,00 %
— Keine			

III. Gesamtkosten und Auswirkung der Kosten auf die Rendite

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie einem gleichbleibenden Rücknahmepreis entstehen voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von 1.125,00 EUR bzw. durchschnittlich 2,25 % p. a. (davon Dienstleistungskosten: 700,00 EUR bzw. 1,40 % p. a. und Netto-Produktkosten: 425,00 EUR bzw. 0,85 % p. a.). In den Dienstleistungskosten sind von der Bank vereinnahmte Zuwendungen von Dritten in Höhe von 450,00 EUR bzw. 0,90 % p. a. enthalten. Die Gesamtkosten wirken sich auf die Rendite der Anlage wie folgt aus:



- Kosten, die in der zukünftigen Wertentwicklung des Produktes berücksichtigt werden
- Kosten, die vom Kunden an die Bank zu zahlen sind

IV. Erläuterungen zur Kosteninformation

Die vorliegende Kosteninformation gibt einen Überblick über die mit dem Kauf des Produktes verbundenen Kosten sowie etwaige Folgekosten. Soweit Kosten und Folgekosten von Daten abhängig sind, die erst in der Zukunft feststehen (z. B. Kursentwicklung), wurde die Kosteninformation auf Basis von Annahmen und Schätzungen erstellt, die nachfolgend erläutert werden. Eventuell anfallende personenbezogene Steuern wie z. B. Kapitalertrag- oder Quellensteuer werden in dieser Kosteninformation nicht berücksichtigt. Diese Kosteninformation ist keine Ausführungs- oder Auftragsbestätigung.



Zu I. Basisdaten der Kosteninformation

Die Kosteninformation wurde auf Basis der im Abschnitt I ausgewiesenen Daten berechnet. Bei der Kursangabe handelt es sich um den letzten in den Banksystemen vorhandenen Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis, der für die Berechnung des voraussichtlichen Kurswertes zugrunde gelegt wurde. Für die Bestimmung des tatsächlichen Abrechnungspreises gelten die Regelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im aktuellen Verkaufsprospekt des Produktes.

Zu II. Aufstellung der Kostenpositionen

Dieser Abschnitt zeigt eine detaillierte Aufstellung der Kostenpositionen aufgeteilt nach Einstiegskosten, laufenden Kosten während der Haltedauer sowie etwaigen Ausstiegskosten. Die Ein- und Ausstiegskosten stellen einmalige Kosten dar, die laufenden Kosten fallen während der Haltedauer an und werden auf Jahresbasis ausgewiesen. Die Kostenpositionen inkl. der Prozentangaben sind auf Basis des Nettoanlagebetrages, d. h. Kurswert ohne Berücksichtigung etwaiger Ausgabeaufschläge, berechnet worden. Die tatsächlichen Ein- und Ausstiegskosten sind vom jeweiligen Ausführungskurs abhängig und können somit von den aufgeführten Angaben abweichen. Der Ausweis der Einstiegs- und Ausstiegskosten erfolgt unabhängig von einer Handelbarkeit des Produktes. Bei den Ausstiegskosten wurde angenommen, dass das Produkt über den Ausführungsweg Rückgabe an die Verwaltungsgesellschaft veräußert wird. Sollte die Veräußerung über einen anderen Ausführungsweg erfolgen, können die Kosten hiervon abweichen. Die laufenden Kosten sind von der zukünftigen Kursentwicklung des Produktes abhängig und können daher von den aufgeführten Angaben abweichen. Die gesamten laufenden Kosten des Fonds wurden von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt und können sich während der Haltedauer verändern. Diese setzen sich zusammen aus 1,60 % laufenden Kosten, 0,15 % Transaktionskosten sowie 0,00 % erfolgsabhängigen Vergütungen. Die Bank erhält von der Verwaltungsgesellschaft eine laufende Vertriebsvergütung, die separat ausgewiesen wird. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise.

Jeder Kostenposition wurde ein Kennzeichen zugeordnet, welches auf nachfolgende Zusatzinformationen zur Kostenart und zu den Zahlungsbedingungen verweist:

- C** Eigene Dienstleistungskosten: werden dem Kunden von der Bank im Rahmen des Festpreises belastet
- D** Rabatt auf Dienstleistungskosten: werden dem Kunden im Rahmen der Wertpapierabrechnung gutgeschrieben
- L** Produktkosten: werden dem Produkt von der Verwaltungsgesellschaft entnommen
- M** Eigene Dienstleistungskosten: werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Emittenten an die Bank gezahlt (Zuwendung)

Dienstleistungskosten (Kosten für Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen) sind grundsätzlich vom Kunden an die Bank zu zahlen. Produktkosten (Kosten des Finanzinstruments) werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Emittenten dem Produkt entnommen und in der zukünftigen Wertentwicklung des Produktes berücksichtigt. Zuwendungen werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus den vereinnahmten Produktkosten an die Bank gezahlt und sind den Dienstleistungskosten zuzurechnen.

Zu III. Gesamtkosten und Auswirkung der Kosten auf die Rendite

Bei den voraussichtlichen Gesamtkosten handelt es sich um eine Schätzung der zu erwartenden Kosten unter den genannten Annahmen. Diese wurden auf Basis der unter Abschnitt II aufgeführten Kostenpositionen sowie einer angenommenen Haltedauer berechnet, die dem im Rahmen der Zielmarktdefinition empfohlenen Anlagehorizont des Produktes entspricht. Die voraussichtlichen Gesamtkosten beinhalten die Einstiegskosten, die laufenden Kosten während der angenommenen Haltedauer sowie Ausstiegskosten für die Veräußerung des Produktes. Hierbei wurde unterstellt, dass der Rücknahmepreis über die gesamte Haltedauer konstant bleibt, d. h. dass die Produktkosten durch die Wertentwicklung ausgeglichen werden. Die tatsächlichen Kosten hängen unter anderem von der Kursentwicklung, der anlegerindividuellen Haltedauer sowie möglichen Preisänderungen während der Haltedauer ab. Die Netto-Produktkosten sind die Produktkosten abzüglich der an die Bank gezahlten Zuwendungen, die in den Dienstleistungskosten berücksichtigt werden. Die Grafik zeigt die Auswirkung der Kosten auf die Rendite sowie die Verteilung der Kosten während der angenommenen Haltedauer. Die Darstellung erfolgt jährlich beginnend mit dem Einstiegszeitpunkt. Die Kosten werden als prozentuale Größe gemäß den Angaben aus Abschnitt II dargestellt. Im ersten Jahr der Anlage sind die Einstiegskosten sowie die laufenden Kosten des ersten Jahres berücksichtigt. In den Folgejahren sind jeweils die laufenden Kosten pro Jahr ausgewiesen. Die Kosten für den Fall einer Veräußerung sind separat ausgewiesen und fallen zum Veräußerungszeitpunkt zusätzlich an. Jede Säule differenziert nach Kosten, die vom Kunden unmittelbar an die Bank zu zahlen sind, sowie Kosten, die in der zukünftigen Wertentwicklung des Produktes berücksichtigt werden und somit mittelbar durch den Anleger zu tragen sind.



Beispielhafte Kosteninformation für den Kauf einer Aktie

Die vorliegende Kosteninformation gibt einen Überblick über die mit dem Kauf des Produktes verbundenen Kosten sowie etwaige Folgekosten. Sie basiert auf verschiedenen Annahmen und Schätzungen. Bitte beachten Sie unbedingt auch die wichtigen Erläuterungen im Abschnitt IV.

I. Basisdaten der Kosteninformation

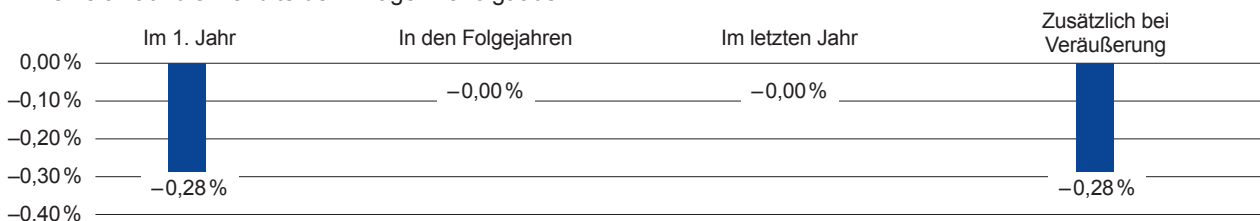
Produkt/WKN	Beispiel-Aktie/BSP002
Art des Geschäfts/Ausführungsplatz	Kauf Kommissionsgeschäft/XETRA
Stück	200,0000
Letzter verfügbarer Kurs per 01.01.2020 (XETRA)	50,00 EUR
Voraussichtlicher Kurswert	10.000,00 EUR
Voraussichtlich ausmachender Betrag	10.027,60 EUR
Bezugsgröße für die nachfolgenden Kostenangaben (Nettoanlagebetrag)	10.000,00 EUR
Depotmodell/Auftragserteilung.....	maxblue Depot/Online

II. Aufstellung der Kostenpositionen

Einstiegskosten		27,60 EUR	0,28 %
— Provision	A	25,00 EUR	0,25 %
— Weitere Provision der Bank für die börsliche Orderausführung	A	2,00 EUR	0,02 %
— Fremdkosten	B	0,60 EUR	0,01 %
Laufende Kosten während der Haltedauer pro Jahr		0,00 EUR	0,00 %
— Keine			
Ausstiegskosten		27,60 EUR	0,28 %
— Provision	A	25,00 EUR	0,25 %
— Weitere Provision der Bank für die börsliche Orderausführung	A	2,00 EUR	0,02 %
— Fremdkosten	B	0,60 EUR	0,01 %

III. Gesamtkosten und Auswirkung der Kosten auf die Rendite

Bei einer angenommenen Haltedauer von 6 Jahren sowie einem gleichbleibenden Kurswert entstehen voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von 55,20 EUR bzw. durchschnittlich 0,09 % p. a. (davon Dienstleistungskosten: 55,20 EUR bzw. 0,09 % p. a. und Netto-Produktkosten: 0,00 EUR bzw. 0,00 % p. a.). In den Dienstleistungskosten sind von der Bank vereinnahmte Zuwendungen von Dritten in Höhe von 0,00 EUR bzw. 0,00 % p. a. enthalten. Die Gesamtkosten wirken sich auf die Rendite der Anlage wie folgt aus:



■ Kosten, die vom Kunden an die Bank zu zahlen sind



IV. Erläuterungen zur Kosteninformation

Die vorliegende Kosteninformation gibt einen Überblick über die mit dem Kauf des Produktes verbundenen Kosten sowie etwaige Folgekosten. Soweit Kosten und Folgekosten von Daten abhängig sind, die erst in der Zukunft feststehen (z. B. Kursentwicklung), wurde die Kosteninformation auf Basis von Annahmen und Schätzungen erstellt, die nachfolgend erläutert werden. Die Folgekosten berücksichtigen nur für die Anlage typische Kosten wie Haltekosten sowie Kosten für die Veräußerung bzw. Rückzahlung des Produktes. Darüber hinaus können in besonderen Situationen zusätzliche bzw. abweichende Kosten anfallen, beispielsweise im Rahmen eines Wertpapierübertrags oder im Fall von Kapitalmaßnahmen, die nicht in dieser Kosteninformation berücksichtigt sind. Eventuell anfallende personenbezogene Steuern wie z. B. Kapitalertrag- oder Quellensteuer werden in dieser Kosteninformation nicht berücksichtigt. Diese Kosteninformation ist keine Ausführungs- oder Auftragsbestätigung.

Zu I. Basisdaten der Kosteninformation

Die Kosteninformation wurde auf Basis der im Abschnitt I ausgewiesenen Daten berechnet. Zur Berechnung des voraussichtlichen Kurswertes wurde der letzte im Banksystem vorhandene Kurs zugrunde gelegt, bei Limit- oder Stop-Aufträgen die von Ihnen vorgegebene Kursmarke. Der tatsächliche Ausführungskurs kann hiervon abweichen und ist u. a. von der Marktliquidität des Papiers zum Ausführungszeitpunkt abhängig.

Zu II. Aufstellung der Kostenpositionen

Dieser Abschnitt zeigt eine detaillierte Aufstellung der Kostenpositionen aufgeteilt nach Einstiegskosten, laufenden Kosten während der Haltedauer sowie etwaigen Ausstiegskosten. Die Ein- und Ausstiegskosten stellen einmalige Kosten dar, die laufenden Kosten fallen während der gesamten Haltedauer an und werden auf Jahresbasis ausgewiesen. Die Kostenpositionen inkl. der Prozentangaben sind auf Basis des voraussichtlichen Kurswertes berechnet worden. Die tatsächlichen Ein- und Ausstiegskosten sind vom jeweiligen Ausführungskurs abhängig und können somit von den aufgeführten Angaben abweichen. Bei den Ausstiegskosten wurde angenommen, dass der Verkauf über den gleichen Ausführungsweg wie der Kauf erfolgt. Sollte das Wertpapier über einen anderen Ausführungsweg veräußert werden, können die Kosten hiervon nach oben oder unten abweichen. Die laufenden Kosten sind von der zukünftigen Kursentwicklung des Produktes abhängig und können daher von den aufgeführten Angaben nach oben oder unten abweichen. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise.

Jeder Kostenposition wurde ein Kennzeichen zugeordnet, welches auf nachfolgende Zusatzinformationen zur Kostenart und zu den Zahlungsbedingungen verweist:

- A** Eigene Dienstleistungskosten: werden dem Kunden von der Bank im Rahmen der Wertpapierabrechnung belastet
- B** Fremde Dienstleistungskosten: werden dem Kunden von der Bank im Rahmen der Wertpapierabrechnung belastet

Dienstleistungskosten (Kosten für Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen) sind grundsätzlich vom Kunden an die Bank zu zahlen.

Zu III. Auswirkung der Kosten auf die Rendite

Bei den voraussichtlichen Gesamtkosten handelt es sich um eine Schätzung der zu erwartenden Kosten unter den genannten Annahmen. Diese wurden auf Basis der unter Abschnitt II aufgeführten Kostenpositionen sowie einer angenommenen Haltedauer berechnet, die dem im Rahmen der Zielmarktdefinition empfohlenen Anlagehorizont des Produktes entspricht. Die voraussichtlichen Gesamtkosten beinhalten die Einstiegskosten, die laufenden Kosten während der angenommenen Haltedauer sowie Ausstiegskosten für die Veräußerung des Produktes. Hierbei wurde unterstellt, dass der Kurswert über die gesamte Haltedauer konstant bleibt. Die tatsächlichen Kosten hängen unter anderem von der Kursentwicklung, der anlegerindividuellen Haltedauer sowie möglichen Preisänderungen während der Haltedauer ab. Die Grafik zeigt die Auswirkung der Kosten auf die Rendite sowie die Verteilung der Kosten während der angenommenen Haltedauer. Die Darstellung erfolgt jährlich beginnend mit dem Einstiegszeitpunkt. Die Kosten werden als prozentuale Größe gemäß den Angaben aus Abschnitt II dargestellt. Im ersten Jahr der Anlage sind die Einstiegskosten sowie die laufenden Kosten des ersten Jahres berücksichtigt. In den Folgejahren sind jeweils die laufenden Kosten pro Jahr ausgewiesen. Die Kosten für den Fall einer Veräußerung sind separat ausgewiesen und fallen zum Veräußerungszeitpunkt zusätzlich an.



Beispielhafte Kosteninformation für die Zeichnung eines Zertifikates

Die vorliegende Kosteninformation gibt einen Überblick über die mit der Zeichnung des Produktes verbundenen Kosten sowie etwaige Folgekosten. Sie basiert auf verschiedenen Annahmen und Schätzungen. Bitte beachten Sie unbedingt auch die wichtigen Erläuterungen im Abschnitt IV.

I. Basisdaten der Kosteninformation

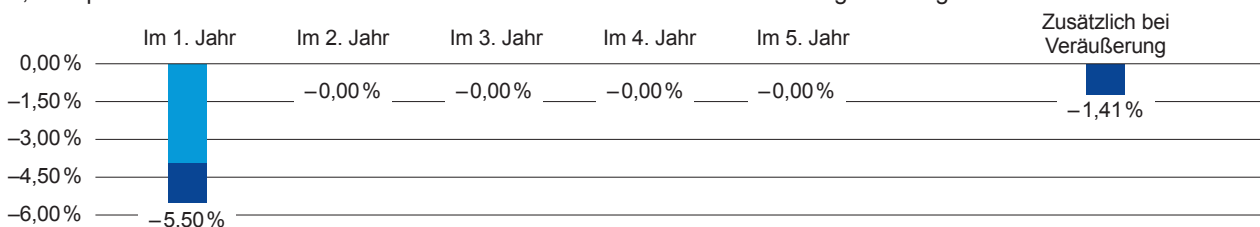
Produkt/WKN	Beispiel-Zertifikat /BSP003
Art des Geschäfts/Ausführungsplatz	Zeichnung Festpreisgeschäft/außerbörslich
Stück	100,0000
Erwerbspreis.....	101,50 EUR
Voraussichtlicher Kurswert	10.150,00 EUR
Voraussichtlich ausmachender Betrag	10.150,00 EUR
Bezugsgröße für die nachfolgenden Kostenangaben	10.000,00 EUR
Depotmodell/Auftragserteilung	maxblue Depot / Online

II. Aufstellung der Kostenpositionen

Einstiegskosten		550,00 EUR	5,50 %
— Ausgabeaufschlag	C	150,00 EUR	1,50 %
— Produktkosten	K	400,00 EUR	4,00 %
davon durch die Bank vereinnahmte einmalige Platzierungsprovision	M	175,00 EUR	1,75 %
Laufende Kosten während der Haltedauer pro Jahr		0,00 EUR	0,00 %
— Keine			
Ausstiegskosten			
Bei Endfälligkeit des Produktes oder vorzeitiger Rückzahlung		0,00 EUR	0,00 %
— Keine			
Im Fall einer Veräußerung		140,80 EUR	1,41 %
— Provision	A	25,00 EUR	0,25 %
— Weitere Provision der Bank für die börsliche Orderausführung	A	4,50 EUR	0,05 %
— Fremdkosten	B	11,30 EUR	0,11 %
— Produktkosten	K	100,00 EUR	1,00 %

III. Gesamtkosten und Auswirkung der Kosten auf die Rendite

Bei einer angenommenen Haltedauer bis zur Endfälligkeit am 01.05.2028 sowie einem gleichbleibenden Emissionspreis entstehen voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von 550,00 EUR bzw. durchschnittlich 1,10 % p. a. (davon Dienstleistungskosten: 325,00 EUR bzw. 0,65 % p. a. und Netto-Produktkosten: 225,00 EUR bzw. 0,45 % p. a.). In den Dienstleistungskosten sind von der Bank vereinnahmte Zuwendungen von Dritten in Höhe von 175,00 EUR bzw. 0,35 % p. a. enthalten. Die Gesamtkosten wirken sich auf die Rendite der Anlage wie folgt aus:



- Kosten, die in der zukünftigen Wertentwicklung des Produktes berücksichtigt werden
- Kosten, die vom Kunden an die Bank zu zahlen sind

IV. Erläuterungen zur Kosteninformation

Die vorliegende Kosteninformation gibt einen Überblick über die mit der Zeichnung des Produktes verbundenen Kosten sowie etwaige Folgekosten. Soweit Kosten und Folgekosten von Daten abhängig sind, die erst in der Zukunft feststehen (z. B. Kursentwicklung), wurde die Kosteninformation auf Basis von Annahmen und Schätzungen erstellt, die nachfolgend erläutert werden. Eventuell anfallende personenbezogene Steuern wie z. B. Kapitalertrag- oder Quellensteuer werden in dieser Kosteninformation nicht berücksichtigt. Diese Kosteninformation ist keine Ausführungs- oder Auftragsbestätigung.



Zu I. Basisdaten der Kosteninformation

Die Kosteninformation wurde auf Basis der im Abschnitt I ausgewiesenen Daten berechnet. Bei dem angegebenen Erwerbspreis handelt es sich um den anfänglichen Emissionspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag. Zur Berechnung des voraussichtlichen Kurswertes wurde der Erwerbspreis zugrunde gelegt.

Zu II. Aufstellung der Kostenpositionen

Dieser Abschnitt zeigt eine detaillierte Aufstellung der Kostenpositionen aufgeteilt nach Einstiegskosten, laufenden Kosten während der Haltedauer sowie etwaigen Ausstiegskosten. Die Ein- und Ausstiegskosten stellen einmalige Kosten dar, die laufenden Kosten fallen während der Haltedauer an und werden auf Jahresbasis ausgewiesen. Die Kostenpositionen inkl. der Prozentangaben (Bezugsgröße) sind auf Basis des anfänglichen Emissionspreises unter Berücksichtigung des Nominals bzw. der Stückzahl berechnet worden. Die tatsächlichen Ein- und Ausstiegskosten sind vom jeweiligen Ausführungskurs abhängig und können somit von den aufgeführten Angaben abweichen. Die Produktkosten sind eine Schätzung des Emittenten und können zum jeweiligen Ausführungszeitpunkt von den genannten Kosten abweichen. In den Einstiegskosten ist eine einmalige Vertriebsvergütung enthalten, die vom Emittenten an die Bank gezahlt wird (Zuwendung). Bei den Ausstiegskosten wurde angenommen, dass das Produkt bis zur Endfälligkeit gehalten und als Geldbetrag zurückgezahlt wird. Für den Fall einer Veräußerung vor Endfälligkeit wurde angenommen, dass das Produkt gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Bank veräußert wird. Sollte das Wertpapier über einen anderen Ausführungsweg veräußert werden, können die Kosten hiervon nach oben oder unten abweichen. Die laufenden Kosten sind von der zukünftigen Kursentwicklung des Produktes abhängig und können daher von den aufgeführten Angaben abweichen. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise.

Jeder Kostenposition wurde ein Kennzeichen zugeordnet, welches auf nachfolgende Zusatzinformationen zur Kostenart und zu den Zahlungsbedingungen verweist:

- A** Eigene Dienstleistungskosten: werden dem Kunden von der Bank im Rahmen der Wertpapierabrechnung belastet
- B** Fremde Dienstleistungskosten: werden dem Kunden von der Bank im Rahmen der Wertpapierabrechnung belastet
- C** Eigene Dienstleistungskosten: werden dem Kunden von der Bank im Rahmen des Festpreises belastet
- K** Produktkosten: werden dem Produkt vom Emittenten entnommen
- M** Eigene Dienstleistungskosten: werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Emittenten an die Bank gezahlt (Zuwendung)

Dienstleistungskosten (Kosten für Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen) sind grundsätzlich vom Kunden an die Bank zu zahlen. Produktkosten (Kosten des Finanzinstruments) werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Emittenten dem Produkt entnommen und in der zukünftigen Wertentwicklung des Produktes berücksichtigt. Zuwendungen werden von dem Emittenten aus den vereinnahmten Produktkosten an die Bank gezahlt und sind den Dienstleistungskosten zuzurechnen.

Zu III. Gesamtkosten und Auswirkung der Kosten auf die Rendite

Bei den voraussichtlichen Gesamtkosten handelt es sich um eine Schätzung der zu erwartenden Kosten unter den genannten Annahmen. Diese wurden auf Basis der unter Abschnitt II aufgeführten Kostenpositionen sowie einer angenommenen Haltedauer berechnet, die dem im Rahmen der Zielmarktdefinition empfohlenen Anlagehorizont des Produktes entspricht. Die voraussichtlichen Gesamtkosten beinhalten die Einstiegskosten, die laufenden Kosten während der angenommenen Haltedauer sowie etwaige Ausstiegskosten bei Endfälligkeit des Produktes. Hierbei wurde unterstellt, dass der anfängliche Emissionspreis über die gesamte Haltedauer konstant bleibt, d. h., dass die Produktkosten durch die Wertentwicklung ausgeglichen werden. Die tatsächlichen Kosten hängen unter anderem von der Kursentwicklung, der anlegerindividuellen Haltedauer sowie möglichen Preisänderungen während der Haltedauer ab. Die Netto-Produktkosten sind die Produktkosten abzüglich der an die Bank gezahlten Zuwendungen, die in den Dienstleistungskosten berücksichtigt werden. Die Grafik zeigt die Auswirkung der Kosten auf die Rendite sowie die Verteilung der Kosten während der angenommenen Haltedauer. Die Darstellung erfolgt jährlich beginnend mit dem Einstiegszeitpunkt. Die Kosten werden als prozentuale Größe gemäß den Angaben aus Abschnitt II dargestellt. Im ersten Jahr der Anlage sind die Einstiegskosten sowie die laufenden Kosten des ersten Jahres berücksichtigt. In den Folgejahren sind jeweils die laufenden Kosten pro Jahr ausgewiesen. Im letzten Jahr sind die anteiligen laufenden Kosten sowie die Ausstiegskosten bei Endfälligkeit berücksichtigt. Die Kosten für den Fall einer Veräußerung vor Endfälligkeit sind separat ausgewiesen und fallen zum Veräußerungszeitpunkt zusätzlich an. Diese Kosten sind nur nachrichtlich ausgewiesen und sind nicht in der Gesamtkostenzahl berücksichtigt. Jede Säule differenziert nach Kosten, die vom Kunden unmittelbar an die Bank zu zahlen sind, sowie Kosten, die in der zukünftigen Wertentwicklung des Produktes berücksichtigt werden und somit mittelbar durch den Anleger zu tragen sind.



Website: www.maxblue.de
24/7-Kundenservice: **(069) 910-10002**